Beyer
Metall. 13.

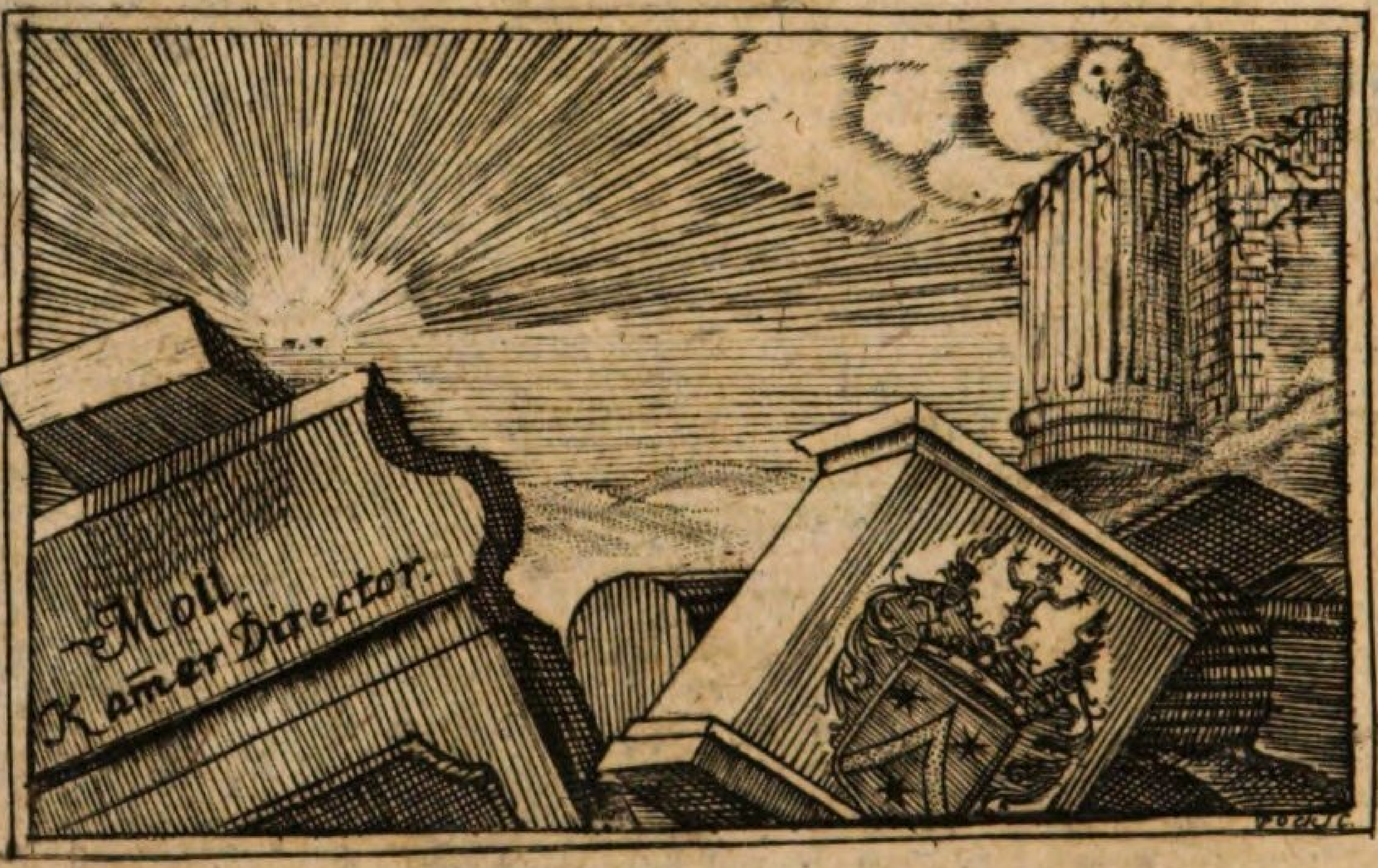

Adolph Beyers
Bergstaatsrechtslehre

mit

Berichtigungen, Erläuterungen

und

Zusätzen

Bayerische Staats-Bibliothek München

von

Franz Ludewig von Cancrin.

Zwote Auflage.

Halle,
bey Johann Jacob Gebauer.
1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Bergstaatsrechtslehre des seligen Adolph Beyers, ist in seinen otiis metallicis, einem sich ganz beliebt gemachten Werke zum erstenmal abgedruckt worden. Es ist diese Abhandlung, weil sie in diesem Buche versteckt ist, vielen Gelehrten ganz unbekandt, und dann ist es auch nicht jedem, der solche besitzen möchte, gelegen,

sich

Bayerische Staats-Bibliothek München

sich um dieser Abhandlung willen die otia metallica ganz anzuschaffen. Damit daher diese Abhandlung um desto gemeinnützіger werden möge, so gebe ich solche hiemit in einem besondern Tractätchen heraus.

Es ist ganz ausgemacht, daß der Verfasser dieser Schrift die Bergstaatsrechtslehre, und vor ihm hatte man noch keine eigene solche Wissenschaft, zuerst in eine gewisse systematische Ordnung gebracht, und über diese Wissenschaft mit so vieler Belesenheit als Gelehrsamkeit geschrieben, ja darin sehr viele Nachrichten, Geschichten und Bergbelehnungen aus den ältern Jahrhunderten, die unser heutiges Bergrecht erläutern, mit einer ihm eigenen Genauigkeit mitgetheilet hat. Aus diesen sehr erheblichen Gründen

über-

überzeugt also, hoffe ich, daß ich durch die besondere Ausgabe dieses Werkchens keine unnütze Arbeit unternommen haben soll.

Nur der Styl des Verfassers ist nicht so schön, deutlich und bestimmt, als man es in unsern Tagen von einem Schriftsteller zu verlangen gewohnt ist, sehr gut aber sind die darin enthaltene Sachen. Weil ich daher befürchten mußte, daß ich den Sinn des Autors nicht so genau treffen möchte, wenn ich den Styl änderte, so habe ich dessen Ausdruck ganz ungeändert gelassen.

Bey alledem hat es mir inzwischen nöthig geschienen, daß ich hier und da einige Noten beyfügte, welche diese und jene Wahrheiten bald berichtigen, bald erläutern,

und bald auch ganz neue Zusätze ausmachen. Ich hoffe, daß man solche unserm Zeitalter angemessen, und so nöthig als nützlich finden wird, ja ich wünsche, daß ich dem gemeinen Wesen durch diese Arbeit einen kleinen Gefallen gethan haben möge. Gießen den 10ten Februar 1789.

In-

Inhalt.

Capitel I. Von der Bergrechtslehre überhaupt. Seite 1.

Cap. II. Von der Bergstaatsrechtslehre überhaupt. Seit. 7.

Cap. III. Von den Geschichten der Bergwerke und Bergrechte, als dem ersten Grund der Bergstaatsrechtslehre. Seite 16.

Cap. IV. Von den Gesetzen, als dem andern Grund, und von den Berggebräuchen, als dem dritten Grund der Bergstaatsrechtslehre. Seite 33.

Cap. V. Von dem hohen Bergwerksregale überhaupt. Seite 45.

Cap.

Cap. VI. Wie das hohe Bergregale von den Reichsstän- den deutscher Nation erworben und verlohren wird. Seite 81.

Cap. VII. Von den Vorrechten eines obersten Bergherrn, besonders eines römischen Kaisers und des Reichs deutscher Nation, in Ansehung des Bergregals und der damit beliehenen Stände. Seite 116.

Cap. VIII. Von den Rechten und Befugnissen eines mit dem Bergregal beliehenen Landesherrn, besonders aber eines Reichsstandes deutscher Nation. Seite 127.

Cap. IX. Von den Rechten der mittelbaren Reichs- und Landesstände oder anderer Vasallen und Landessassen, welche mit dem Bergregal belehnet sind. Seite 164.

Cap. X. Von den Zehnden, Quatembergeld, und anderen bergherrlichen Gefällen. Seite 187.

Cap. XI. Von den Vorrechten der Bergstädte, bauenden Gewerke, Bergleute und anderer Bergwerksverwandten. Seite 215.

CAP.

CAP. I.

Von der Bergrechtslehre überhaupt.

§. 1.

Die Jurisprudentia Metallica oder Bergrechtslehre ist eine Wissenschaft der Berggesetze und Gewohnheiten, und einer geschickten Anwendung derselben auf die bei den Bergwerken vorkommende Fälle, damit ein jeder bei seinen Rechten und Pflichten erhalten, auch das Unrecht gestraft werde [a]). Weil nun die Rechte und Pflichten, welche

a) Die Bergrechtslehre oder Bergrechtsgelahrtheit bestehet kurz gesprochen in einer Kenntniß der Berggesetze, der Fähigkeit sie zu erklären, und auf die vorkommenden Fälle gehörig anzuwenden. Oft werden unter dieser Wissenschaft auch die Berggesetze selbst, oder das Bergrecht verstanden; es ist aber dieses überhaupt genommen ein Inbegriff aller dem Bergbau eigenen Rechte und Verbindlichkeiten. (§. 11. und 20. meines Berg- und Salzrechts.)

welche einerlei Landes- und Bergherrn Unterthanen, Bürger und Gewerken, als einerlei Bergwerksverwandte unter und gegen einander, und diejenigen Rechte und Pflichten, welche die Land- und Bergherren gegen ihre Bergwerksverwandten, wie auch die erstern gegen ihres gleichen, oder die letzteren gegen die Oberen zu beobachten haben, gar merklich unterschieden sind, so entstehet aus diesem Unterscheid die Abtheilung der Bergrechtslehre in Jurisprudentiam metallicam Privatam und Jurisprudentiam metallicam Publicam [b]).

§. 2.

b) Die Bergprivatrechtslehre, oder Bergprivatrechtsgelahrtheit bestehet in der Kenntniß der im Bergprivatrecht enthaltenen Gesetze, der Fähigkeit sie zu erklären, und auf die vorkommenden Fälle gehörig anzuwenden; es ist aber das Bergprivatrecht ein Innbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen den Bergwerksverwandten unter sich und anderen Menschen bestehen, mit denen solche in Verbindung sind (§. 18. und 20. meines Berg- und Salzrechts). Die Bergstaatsrechtslehre oder Bergstaatsrechtsgelahrtheit bestehet hingegen in der Kenntniß der in dem Bergstaatsrecht enthaltenen Gesetze, der Fähigkeit sie zu erklären, und auf die vorkommenden Fälle gehörig anzuwenden; das Bergstaatsrecht aber ist ein Innbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Bergherrn und ihren Bergwerksverwandten bestehen (§. 17. und 20. meines Berg- und Salzrechts).

§. 2.

Es ist aber der Endzweck der Privatbergrechtslehre, 1) daß ein jeder bey seinen Rechten und Pflichten erhalten, 2) auch um deßwillen das Unrecht gestraft werde; Hierdurch theilet sich diese Bergrechtslehre in Civilem, den bürgerlichen, und Criminalem, den peinlichen Theil [c]). Wenn aber 3) die Rechte und Gewohnheiten auf die bei den Bergwerken vorkommenden Fälle geschickt angewendet werden sollen, ist hierzu in den Bergrechten eine gewisse Art und Ordnung vorgeschrieben, welche den practischen und dritten Theil, von bergrechtlichen Processen, oder die Gerichtsordnung

c) Die peinliche Bergrechtslehre oder peinliche Bergrechtsgelahrtheit bestehet in der Kenntniß der im peinlichen Bergrechte enthaltenen Berggesetze, der Fähigkeit sie zu erklären, und auf die vorkommenden Fälle gehörig anzuwenden; das peinliche Bergrecht aber ist ein Inbegriff der bey dem Bergbau bestehenden peinlichen Gesetze (§. 19. und 20. meines Berg- und Salzrechts). Es ist in dem deutschen Reiche weder ein allgemeines peinliches Berggesetz gegeben, noch aber findet sich in diesen und jenen reichsständigen Landen ein eigenes peinliches Berggesetz, sondern es sind diese Gesetze, die meist mit einander übereinkommen, hier und da in den Bergordnungen enthalten.

nung ausmachet [d]). Ob nun wol zur Zeit diese Jurisprudentia Metallica Privata in ein ordentlich Compendium und Systema von niemanden gebracht ist, so sind doch hierzu verschiedene Bücher und einzelne kleinere Schriften vorhanden, damit man sich, so gut man kann, immittelst behelfen muß, bis sich jemand findet, der diese locos communes in gewisse Ordnung zu bringen den Anfang machet [e]). Es ist gewiß, daß die Bergrechte so gut als andere Rechte ihre Ursachen und Grund haben, also, daß solche Ursachen oftmals in der Beschaffenheit der Gänge und Klüfte, des Feuers und des Wassers u. s. f., unumstößlich gewiß, und in einem natürlichen Zusammenhang vor anderen

d) Das praktische Bergrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die Bergrechte in den vorkommenden Fällen angewendet, und die Rechtshändel entschieden werden sollen (§. 19. meines Berg- und Salzrechts).

e) Christoph Hertwig hat noch vor dem Beyer in seinem neuen und vollkommenen Bergbuch das Bergrecht ziemlich weitläuftig vorgetragen und alle locos communes angeführt. Eben so hat auch *Jo. Ge. Baussen* noch vor gedachtem Beyer in seinen Institutionibus juris metallici germanici das Bergrecht in Ordnung zu bringen gesucht, und Alexander Wilhelm Köhler hat neuerlich das chursächsische Bergrecht in einem ganz guten Zusammenhang vorgetragen. Die neueste Schrift von dieser Art ist mein Berg- und Salzrecht.

ren Arten der Rechtsgelehrsamkeit sinnlich, oder doch erweislich gemacht werden können.

§. 3.

Unsere Absicht ist vorjetzo dahin gerichtet, denjenigen Theil der Bergrechtslehre, welchen wir Jurisprudentiam Metallicam Publicam nennen, oder die Staatsrechtslehre, in so weit solche die Bergwerke angehet, vor uns zu nehmen. Davon sind hier und dar einzelne Brocken in den Schriften zwar eingeflossen, hauptsächlich aber von niemanden daran gedacht, noch die Hand darzu angelegt worden, daß so dem Namen und Begriff nach vielleicht vielen die Bergstaatsrechtslehre etwas ungewöhnliches zu seyn, wol scheinen möchte; Allein im Folgenden wird sich finden, daß solche Wissenschaft bishero a posteriori gelernet und ausgeübet worden, ohne sich zu bekümmern, ob es eine besondere Art sey. Diese hat ihren Grund und täglichen Nutzen. Indem aber der Verfasser das erstemal die Hand anleget, und zu dergleichen Bau die Materialien aus vielerlei Urkunden und Büchern, um welche sich unter hundert Bergleuten kaum einer bekümmert, zusammentragen muß, so kann das erste Gebäude nicht alsbald groß, allenthalben bequem und vollkommen ausgebauet werden. Ich habe blos einen Versuch gewaget, und nur das

Nothwendigste, und so viel möglich, in der Kürze zusammengefasset. Es dürfte mancher Paragraphus zu einem ganzen Capitel sich erweitern lassen, und viele Sachen dürften auch sich noch finden und anzutragen seyn, etliche möchten auch zu einem kurzen Entwurf gar nicht gehören. Aus dieser Ursache nun will man diese Abhandlung als eine Sciagraphiam, oder den ersten Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre oder Jurisprudentiae Metallicae Publicae angesehen wissen. Dürfte ich mit Wünschen und Bitten bei den Herren Gelehrten etwas vermögen, so wollte, daß unter denenselben einige, welche von Berg- und Hüttensachen genugsame Wissenschaft und Erfahrung, darbey aber vielleicht mehr Zeit und Hülfsmittel haben, ihre Erkenntniß in der Historie und den Rechten auf einige Zeit einstweilen darzu anwendeten, und nicht nur von dieser Bergstaatsrechtslehre, sondern von der Bergrechtslehre überhaupt, ein vollständiges Systema verfertigten [f]).

CAP.

f) Die zu dem Bergstaatsrechte gehörige Materien sind schon vor Beyern in diesen und jenen Rechtsschriften, die ich in dem 25. §. meines Berg- und Salzrechts angeführt habe, zerstreut abgehandelt worden; wahr aber ist es, daß er diese Wissenschaft zuerst in Ordnung gebracht, und ihr die Form eines Systems gegeben hat.

CAP. II.

Von der Bergstaatsrechtslehre überhaupt.

§. 1.

Durch die Bergstaatsrechtslehre verstehen wir „eine Wissenschaft der Gesetze und „Gewohnheiten von den Rechten und „Pflichten der Bergherren und Bergwerks„verwandten mit und gegen einander, in „Ansehung des Bergregals, damit ein jeder „bey seinen Rechten und Pflichten erhalten, „auch das Unrecht gestrafet werde [g]). Wir unsers Ortes werden bey diesem Entwurf vornehmlich auf Deutschland, und in solchem auf Chursachsen unsere Augen gerichtet seyn lassen.

§. 2.

Es ist aber zu dieser Wissenschaft nöthig, daß wir zuförderst die Quellen, woraus solche genommen wird, anzeigen. Dieser sind drey: Als erstlich die Geschichte der Bergwerke und Bergrechte, in so weit solche das Bergregal und die Bergwerksverfassung eines Staats be-

g) Genauer habe ich die Bergstaatsrechtslehre oben cap. 1. §. 1. not. b. erklärt.

betreffen. Zum andern die Gesetze, welche entweder mit denjenigen, worauf das Staatsrecht gegründet, einerley, oder besonders wegen Verfassung der Bergwerke in Deutschland, oder in jedem Staat ergangen sind [h]). Endlich drittens sind die Gewohnheiten, und zwar nicht nur das Reichsherkommen deutscher Nation, sondern auch, was insbesondere in Deutschland bey einzelnen Reichsständen wegen des Bergwerks und Bergregales Sitte und Gebrauch ist, und insgemein Bergüblich genennet wird [i]).

§. 3.

Ob das Bergrecht zu den Lehnrechten gehöre, ist viel von den Rechtslehrern gestritten worden. v. Hornii Jus Feud. p. m. 216. Beyeri Jus Germ. p. 148. Es ist wahr, daß diejenigen, so auf Gänge und Klüfte bauen, und

h) Ich habe in dem 27sten und folgenden §. meines Berg- und Salzrechts die Quellen angeführt, woraus das deutsche Bergstaatsrecht erwachsen ist, und in dem 24. §. dieses Werks habe ich die in diesen und jenen Reichslanden erlassene Berggesetze und Bergordnungen bekantgemacht.

i) Die meisten Berggebräuche oder Berggewohnheiten sind, in so ferne solche ein nicht geschriebenes, oder Gewohnheitsrecht ausmachen (§. 16. meines Berg- und Salzrechts), schon in den ältern Zeiten schriftlich verfaßt, und in den Bergordnungen mit andern Berggesetzen emanirt worden.

und Muthzettel einlegen, sich etwas verleihen lassen, und einen Oberen ihrer verliehenen Gänge und Werke erkennen, auch die Fundgruben und Maaßen Lehne benennen; Allein es wird dieses Berglehn von den Bergherren ohne Vorbehalt der Treue, ohne Lehndienste, und ohne Lehnsfolge verliehen, auf die Leibeserben gleich andern Landgütern vererbet, und bey keinem sonsten gewöhnlichen Lehnsfall erneuert. In so fern nun die Bergwerk-bauende Gewerken mit den Bergherren betrachtet werden, sind die Gewerken keine Lehnleute und Vasallen, noch der Bergherr ein Lehnsherr, vielweniger Bergrecht ein Lehnrecht [f]). Im Falle aber das Bergregal, gleich der Landeshoheit und andern Regalien, von dem Kaiser und Reich an einen Reichsstand, oder von diesem an andere als ein Reichsafterlehn, oder als ein Lehngut zu Lehen gegeben und empfangen wird, so ist kein Zweifel, daß ein Herr und Vasall wegen dieses Bergregals, nach dem Lehnrecht

 und

f) In dem 143. §. meines Berg- und Salzrechts habe ich ausgeführt, daß die Belehnung einer Gewerkschaft mit einem Bergwerke ein Lehn von einer ganz eigenen Natur ausmache, und daß solches weder ein eigentliches Lehn, noch eine Emphyteusis, oder eine Erbleihe, oder auch ein Erbzins-, Laß- oder anderes verlehntes Gut sey.

und den Staatsverfassungen einander verbunden sind [l]).

§. 4.

Einige Rechtsgelehrte wollen die bauenden Gewerken in Ansehung ihrer erhaltenen und bestätigten Gänge für Zins = und Erbzinsleute halten, und die Bergrechte mit dem Jure censitico und emphyteuticario vergleichen, indem sie gehöret, daß die Gelder bey Strafe jedes Quartal abgetragen, und mit vier Quartale Rest die Grube ins Freye fallen solle. Gleichwie aber eine

l) Es ist eine solche Specialbergbelehnung zweierley. Belehnet nemlich ein Bergherr ein oder etliche Privatpersonen mit einem unvermessenen Felde, und den daraus zu ziehenden Bergnutzungen von ein und mehreren Mineralien, gegen die Bergübliche Abgaben erblich: So heißt eine solche Belehnung eine Bergbelehnung. Belehnet hingegen ein Bergherr einen unmittelbaren Reichsstand, einen Landsassen, oder auch eine Landstadt in einer ganzen Landschaft mit dem Bergregal ganz, oder zum Theil, so daß solche die Rechte und Befugnisse des Bergherrn ausüben dürfen: So macht eine solche Belehnung ein eigentliches Berglehn, eine Special = Bergbelehn = oder Bergverleihung aus. Jene kommt dem eigentlichen Lehn sehr nahe (§. 51. meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, auch §. 76. meines Berg = und Salzrechts), diese hingegen macht ein vollkommenes Lehn aus, und ist ein eigentliches Berglehn, ein feudum metallicum (§. 77. und folg. meines Berg = und Salzrechts).

eine äußerliche Aehnlichkeit einer Sache keinen bündigen Schluß und Wahrheit auf die ganze Sache giebt, also ist auch hier die Aehnlichkeit zu weit erstrecket worden. Eine Zeche und Gang ist kein Laßgut, noch aus rauher Wurzel; Der Gewerke bauet die Gänge ab, und solche wachsen nicht alle Jahre wie Stockschwämme, noch wie Gras und Laub, oder daß man solche düngen, ackern und nutzen, und dabey verbessern kann. Das Quatembergeld und der Zehend wird nicht so schlechterdings zu Erkenntniß der Oberherrschaft, als vielmehr zu Bestreitung der Dienerbesoldungen gegeben, obgleich aus jenen die Oberherrschaft jezuweilen inferiret werden kann; zu geschweigen, daß oft andere Ober- und Landesherren, und andere Bergherren, die den Zehenden und die Quatembergelder erheben, beysammen stehen können. Hieraus folget, daß Bergrecht kein Zinsrecht, noch Gänge, Hütten, Berghäuser und dergleichen, einige Lehnwaare oder Lehnschilling, oder Erbzins dem Bergherrn zu entrichten schuldig sind. v. Praejud. in Hertwigs Bergbuch p. m. 7. [m])

§. 5.

m) In den Noten des vorigen §. habe ich schon den Unterschied gezeigt, der zwischen den Verlehnungen der Bergwerke und anderer Dinge statt hat.

§. 5.

Wir wollen hier annoch zuförderst zum Voraus auch dieses noch erinnern, daß gewisse Benennungen der Bergsachen in den Bergrechten, und besonders in den Urkunden gewisse Bedeutungen haben. Z. E. Metallum heißet nicht allein alle oder eines der sieben Metalle, sondern alles was aus der Erde gegraben wird, auch die Gruben selbst, wo dergleichen gefunden wird. Oft wird das Wort fodina für allerhand Bergwerke gesetzt; als Gold, Silber, Kupfer, Kreide, Sandstein, v. l. 9. §. 2. 3. leg. 13. ff. de Usufr. l. §. 1. ff. Quod cujusc. universſ. l. 13. ff. de Publ. v. Titius de jure metall. th. 2. Es scheinet aus diesen Römischen Gesetzen hernach entsprungen zu seyn, daß, wenn in den älteren Zeiten unsers deutschen Vaterlands jemand mit Bergwerken beliehen worden ist, das Wort Metallum, fodina, Gruben, Bergwerk, in den Urkunden für allerhand zum Bergregal gehörige Metalle, Mineralien und Gesteine gebrauchet und angenommen worden ist u). In der Aurea Bulla tit. 9. wird den Churfürsten das Bergregal mit folgenden Worten eingestanden:

uni-

u) Diese Wahrheit bestätiget auch *Brissonius* de verb. significat. sub verb. Metall. und *Goeddeus* ad l. 17. ff. de verb. signif. n. 10. et 11. p. 258. et 259.

universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis &c.

Wobey das Quecksilber, die Mineralien und die Gesteine nicht besonders benennet, entweder weil das Quecksilber in Deutschland und Böhmen damals nicht zu finden war, oder die Mineralien den böhmischen Ständen gebührten, oder daß man das geringere (minus) unter dem höhern (majus) verstehen sollte. Die deutsche Uebersetzung der güldnen Bulle führet die Worte:

„Goldgrueben und andere Grueben smidsammen Dingen und Salzgrueben, die jetzund gefunden seindt oder hernach gefunden werden. rc.

Einige Urkunden werden wir unten beyfügen, darinnen die Worte metallum, fodina, Gruben, Bergwerke rc. vorkommen werden o).

§. 6.

o) Es ist immer wahrscheinlich, daß, wenn jemand in den ältern Zeiten mit den höhern Metallen, dem Golde und Silber, in einem Staate belehnt wurde, man darunter auch die niederen Metalle und Mineralien verstanden habe, um so eher, da man diese Dinge in jenen Zeiten noch nicht so zu gebrauchen und zu schätzen wußte (§. 2. meiner Abhandlung über die Regalität der Steinbrüche, in meinen vermischten, meist ökonomischen Schriften).

§. 6.

Es werden aber unter dem Namen Bergwerke verstanden, die Metalle, Mineralien und Gesteine p).

Die Metalle sind entweder reine oder gemischte. Die gemischten Metalle sind entweder von Natur vermischt, oder durch Kunst; von Natur sind nicht nur die sogenannten sieben Metalle untereinander, sondern auch wol Zink, Wismuth, Spießglas mit jenen und diese untereinander vermischt.

Die gemischten werden und können zum Theil geschieden werden, zum Theil werden sie vermischt verarbeitet. Unter den vermischten gehen etliche durch die Scheidung verlohren, bey andern werden alle vermischte erhalten.

Diese Metalle und Mineralien werden entweder rein, oder in Erzen und einer Mutter ge-

p) Ein jedes in der Erde befindliches Haufwerk von solchen Mineralien, die zum gemeinnützigen Gebrauche der Menschen dienen, nennt man ein Bergwerk, und zwar ein eigentliches Bergwerk, wenn es in der Tiefe, hingegen aber ein Tagewerk, oder Tagebergwerk, wenn es in der Oberfläche der Erde liegt. Zu den eigentlichen Bergwerken rechnet man Flötze, Gänge, und Stockwerke, zu den Tagebergwerken aber Wasch- und Seifenwerke (§. 15, 19, 20, 21, 23, 24, 49, 50, 54 und 56, meiner unterirdischen Erdbeschreibung).

gefunden. Alles Erz wird entweder in Stockwerken und Nieren, oder in Seifen- und Fluthwerken, oder am meisten in Gängen und Klüften entblößet und gewonnen. Die Metalle und Bergwerke werden auch in hohe, als Gold und Silber, und in niedrige, als Kupfer, Zinn, Eisen, Bley und Quecksilber getheilet, welchen einige die 3te Art als Reservata, nemlich Salz und Edelgesteine, beysetzen.

Diese kürzlich angeführte Eintheilungen werden hernachmals vorkommen. Im übrigen aber sind in vielen Bergbüchern diese und andere Eintheilungen genugsam erkläret worden, dahin man den G. L. verweiset.

CAP.

CAP. III.

Von den Geschichten der Bergwerke und Bergrechte, als dem ersten Grund der Bergstaatsrechtslehre.

§. 1.

Es ist in vorhergehender Abtheilung §. 2. gesaget, daß die eine Quelle der Bergstaatsrechtslehre die Geschichte der Bergrechte sind, in so weit solche dis Bergregal und die Bergwerksverfassungen eines Staats betreffen. Es ist diese Geschichte nöthig, weil das Völkerrecht, wornach sich in vielen Fällen gerichtet wird, in Ansehung der Bergwerke daraus sich erläutert und beweiset. Was nun die Geschichte: wenn und wie das Bergregal an die Stände des heil. Römischen Reichs gediehen? anbelanget, wird man unten Cap. VII. §. 11. seqq. mehr sagen [a]), mithin hier nur die Geschichte der Bergrechte mit kurzen Paragraphis einholen.

§. 2.

Was die ältesten Zeiten der Welt belanget, so ist wol nicht zu zweifeln, daß, sobald die Men-

a) Eine kurze Geschichte des deutschen Bergregals habe ich in dem 27. und folg. §. meines Berg- und Salzrechts geliefert.

Menschen sich gemehret haben, man zur höchsten Nothdurft des Ackerbaues und anderer Nahrung Bergwerke gebauet habe. Die heil. Schrift rühmet den Thubal-Cain als einen Meister in allerley Erz- und Eisenwerke. Und es ist ganz natürlich, daß Eisen das erste und nöthigste Metall gewesen seyn wird. Der Altvater Jacob segnete seine Kinder, und Moses das Volk Israel mit Bergwerken, und besonders mit Eisen und Kupfer, welches letztere insgemein Erz genennet wird. Man findet auch, daß der Stamm Asser sonderlich mit Bergwerken von Gott begnadiget gewesen. Wenn man nun die damalige Staatsverfassung der Israeliten ansiehet, so ist zu vermuthen, daß jeder Stamm- und jeder Hausvater nach seinem Gefallen gebauet, geschmelzet, und mit den Metallen gehandelt, mithin können wir von Bergrechten und Verfassungen nichts Geschriebenes haben, noch sonsten anführen. v. Wichmannshauseu de Assere metalli fossore Dissert. r).

§. 3.

Die heidnischen Scribenten suchen den Ursprung der ersten Gold- und Silberbergwerke in Thracien und Phönicien; das Eisen in Creta;

r) In diesen ersten Zeiten der Welt waren die Dinge auf unserm Erdboden noch in Gemeinschaft, und ungetheilt.

ta; das Bley in Celtiberien; das Kupfer in Cypern; v. Polyd. Virgil. Lib. III. c. 19. Dieses bestehet in Muthmaßungen, und man findet von Bergwerksverfassungen nichts Zuverlässiges, so zu unserm Endzweck dienlich wäre [s]).

§. 4.

Bey den Römern treffen wir von ihren Bergwerksverfassungen etwas mehr an; wir müssen die Zeiten etwas unterscheiden. Denn in denen ältesten waren die Bergwerke desjenigen, welchem Grund und Boden gehörete, und wenn es auf Stadtgütern war, ist denen Städten der Nutzen zugeflossen, dabey denn die Bergwerke von Leibeigenen und denenjenigen, so dazu verdammet, gebauet worden. Dieses beweisen die einzelnen Stücke aus den Büchern der Rechtsgelehrten, die Imp. Justinianus hernach in seine Pandecten gesetzet hat. vid. l. 13. §. 1. ff. com. praed. l. 7. §. 13. 14. ff. Solut. matr. l. 13. § 5. 6. de Usufr. l. 4. §. 7. ff. Cens. l. 77. ff. de Contr. E. v. Titii jus privat. l. 8. c. 15. §. 4. & Ejusd. Diss. de jure metall. [t]).

§. 5.

s) Wo die ersten Bergwerke gewesen sind, das ist freilich ungewiß, die Art und Weise aber, wie sie betrieben worden, ist wahrscheinlich durch mündliche Traditionen von einem Volk auf das andere gekommen (§. 30. meines Berg- und Salzrechts).

t) Das deutsche Bergrecht läßt sich weder aus dem römischen und päbstlichen, noch aus dem longobar-

§. 5.

Die Kaiser aber und darunter Tiberius merkten, daß das Bergwerksregale ihnen etwas einbringen könnte, und haben es den Privatpersonen und Städten entzogen. v. Suetonius in Tiberio c. 49. Jedoch haben dieselben dagegen unter der Bedingung, daß ein gewisser Canon davon gegeben werden sollte, die Bergwerke zu bauen erlaubet. v. l. 4. Cod. Theod. de Metallis ibique Gothofredus [u]).

§. 6.

In den eroberten Landen haben die Römer jederzeit von den alten Einwohnern einen gewissen Abtrag für die zu bauen gestatteten Bergwerke genommen. In Spanien haben sie von Eisen, Silber und Gold ein ansehnliches erhoben. v. Livius XXXIV. 21. Strabo Geogr. III. Africa mußte von Marmor et-

bardischen Rechte beurtheilen, sondern man muß die vorkommenden Fälle aus den deutschen Berggesetzen und Berggebräuchen entscheiden, da die Mineralien zu den Regalien der deutschen Reichsstände gehören, und diese ihre eigene Berggesetze gegeben haben (§. 143. meines Berg- und Salzrechts).

u) Die Note des vorigen §. findet hier ihre Anwendung, und habe ich in dem 6. und folg. § meiner Abhandlung von der Regalität der Steinbrüche, in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften, umständlicher davon gehandelt, was bei den Römern wegen der Mineralien Rechtens ware.

was gewisses entrichten. v. l. 1. Cod. Theod. de Metallis. Macedonien, Illyrien, Thracien, Britannien, Sardinien mußte imgleichen von gemachten Metallen etwas gewisses abgeben. Die Creter mußten sogar von Schleif- und Wetzsteinen etwas bezahlen. v. Plinii Histor. Nat. Lib. XXXVI. 22. l. 15. ff. de publ. & vectig. Alle Salzkothen, Siedereyen und Handlungen mußten dergleichen Zoll abgeben. vid. Livius XLV. c. 29. Plin. XXXI. 7. l. 4. §. 7. ff. de censibus. 1 Maccab. c. 10. v. 29.

Es waren hierzu in den Provinzen die Prätoren oder besondre Aufseher über die Bergwerke bestellet; die letztern nannte man Comites metallorum. Unter diesen stunden noch andere Aufseher, die man Praetores — Tabularios — Decuriones metallorum nannte, und zum Theil die Bergwerke zum Besten der Städte und Gewerke in der Aufsicht hatten, zum Theil auf dasjenige, was dem römischen Kaiser, Rath und Volke zu entrichten, Acht haben sollten. v. Petr. Burmann. de vectigalibus Populi Romani, Traj. ad Rhenum 1694. 8. cap. VI. & VIII. Die Gesetze nun, die dabey von Zeit zu Zeit ergangen, sind einzeln annoch in den römischen Geschichtschreibern und Gesetzen zu finden r).

§. 7.

r) Alle das, was der Autor hier angeführt hat, beweist, daß die Völker schon in den ältesten Zeiten ge-

§. 7.

Unter den Ländern, welche von den Römern niemals erobert worden, sind sonderlich die Nordländer, Scandinavia oder Sarmatia magna. Diese Länder müssen, wegen der Art des Gebürges, weil sonderlich Eisen- und Kupfererze fast zu Tage ausstreichen, gar zeitlich Bergwerke gehabt haben. Es ist artig, daß, gleichwie die bürgerlichen Gesetze der alten Sueo-, Ostro- und Wisigothen, Cimbrer und Dänen mit den Gesetzen der Sachsen eine große Verwandtschaft haben, also auch in den nordlichen Bergrechten mit den Sächsischen bis dato eine große Uebereinstimmung zu finden ist. Geschriebene Gesetze darf man so zeitlich nicht vermuthen, indem die älteste Schreibart, die Runischen Littern, so über das achte Seculum kaum langen, und die ältesten Gesetze auf hölzerne Tafeln eingeschnitten gewesen. v. Loccenius in Antiq. Sueo-Goth. pag. 37. Wie denn die ältesten Urkunden von Bergwerken, so noch in Schweden geschrieben vorhanden, sich vom König Ladislaus und König Waldemar um die Jahre 1254 und 1347 vornehmlich herschreiben sollen. v. Andr. Swab. Diss. de Juribus & Privilegiis ad rem in Sveonia metallicam perti-

gewohnt gewesen sind, die Metalle und Mineralien zu dem Staatseigenthume zu ziehen.

nent. Praes. Dn. Carolo Lundio, Ups. 1704. c. 1. 2. & 5. [v]).

§. 8.

Die Americaner in Peru, Mexico, Brasilien u. s. f. haben, als die Europäer dahin gekommen, eine große Menge Gold, Silber und andre Metalle gehabt; dabey denn die Gruben theils von ihren Königen, theils von Einzelnen im Volke gebauet worden sind. Allein nunmehro lassen die Spanier selbst meistens durch die Sclaven oder Negers diese Bergwerke bauen. Auf der Küste von Africa, Guinea oder von den Holländern benannten Goudt Küste, sind viele, aber schlecht angelegte Bergwerke; denn wenn die Einwohner einen Gang entdecken, machen sie ein Loch hinein und lassen Wasser hinein spülen; davon sammlen sie den Schlich, und es stehet einem jeden Mohren frey, nach Gefallen Gold zu waschen, jedoch suchen die Holländer den Goldhandel allein zu behaupten. vid. Boßmanns Reise nach Guinea, Hamburg 1708. 8. p. 107. seqq. In Sumatra bauen die Holländer die Bergwerke ebenfalls selbst, theils durch Europäer, theils durch Scla-

v) Auch die schwedischen Berggesetze kommen mit den deutschen sehr viel überein, und Schweden und Dännemark war in den ältern Zeiten einmal Ein Reich.

Sclaven. v. Hessens und Vogels Ostindianische Reisebeschreibung. Auf der Insel Timor und der östlichen Landschaft Ade haben die Mohren die Bergwerke, und halten die Berge, wo sich Gold und Suassa d. i. mit Gold vermenget gediegen Kupfer findet, für heilig, so daß sie keinen Stollen oder Schacht in den Berg machen ließen, und lieber, wie anno 1665. mit den Portugiesen geschehen, Krieg anfangen. v. Rumphii Amboinische Rariteit-Kammer, Derde Boek, IV. Hooftdeel. p. 202-205. Wie aber die Bergwerke, so Handelsleute, Eigenlehner und theils Landesherren selbst bauen, als pure Kaufmannschaftsrechnung insgemein auf den gegenwärtigen Gewinn ohne Rücksicht auf das Zukünftige getrieben werden, also bekümmern sich solche Handlungs- und Bergwerkscompagnien gar wenig um die Bergordnungen, sondern lassen es bey den Dienerbestallungen bewenden, welche insgemein dahin gerichtet, wie die Arbeiten pro nunc mit Nutzen angeleget, und alle Jahre fein viel Ueberfluß gemacht werden solle. v. Octroy door d. Fd. Geoctr. Mineral - Societaet van Suriname. Barbä Bergbüchlein ꝛc. [3]).

 §. 9.

3) Die Note zum 6. §. verdient hier wiederholt zu werden.

§. 9.

Was endlich die teutschen Bergwerke vor Christi Geburt und in den ersten Jahrhunderten anlanget, hat zwar Tacitus de Mor. Germ. c. 5. & 6. den Teutschen solche gar absprechen wollen, allein in Annalibus lib. X. c. 20. hat er bessere Nachricht erlanget, und der Teutschen Bergwerke in agro Mattiaco, und sonst, erwehnet. v. Plin. Histor. Natur. XXXIV. c. 1. conf. ill. Bünau de Jure monetar. pag. 21. Ob nun vielleicht derer Teutschen ihre Geistlichen, die Druiden, auch in Bergsachen, wie in bürgerlichen Sachen, damals das Recht gesprochen, will ich nicht behaupten, noch eben widersprechen. v. Jul. Caes. de B. Gall. VI. c. 13. 14. Tacit. de mor. Germ. c. 7. Diog. Laert. vita Phil. proc. Reuschius de origine metallif. in Germ. Zum wenigsten ist dieses gewiß, weil die Teutschen damals keine Littern gehabt, haben sie auch keine geschriebene Gesetze machen können, und weil jede Heerde und Volk bald da, bald dorthin gezogen, auch die Hausväter nur nach Nothdurft gebauet, werden die Deutschen nicht große Staatsverfassungen und Bergordnungen gebrauchet haben [a]).

§. 10.

a) Schon in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt waren Eisenbergwerke in Deutschland, die

Go-

§. 10.

Um das 5. Jahrhundert und in den folgenden sind endlich deutsche Gesetze zu finden, daraus man siehet, daß die Deutschen Bergwerke und Berggesetze gehabt haben. Diese sind nicht besonders, sondern unter die bürgerlichen Rechte eingemenget. Denn in Legibus Anglorum & Werinorum d. i. der Angelsachsen und Thüringer finden sich zuerst Spuren von Bergwerken. Denn wo wäre so viel Eisenwerk unter das Heergeräthe und so viel Gold, Silber und Schmuck unter die Gerade schon damals gekommen. In diesen Gesetzen findet sich aber würklich der Unterschied zwischen Herewede d. i. Heergeräthe und Rhedo d. i. Gerade, und unter diesen ein Haufen weiblicher Gold-

Gothiner, die an der Weichsel wohnten, mußten, unterjocht von den Quaden in dem jetzigen Ungarn, in ihren Eisenberggruben, als Sclaven arbeiten, und in eben dem Jahrhundert war schon das so gute norische Eisen bekannt, das die Noriker bereiteten, welche Steiermark, Kärnthen, die salzburgischen und ein Theil der österreichischen Lande bewohnten. Ja Curtius Rufus, der Feldherr des Kaiser Claudius in Obergermanien, hat schon in diesem Jahrhundert das Bergwerk zu Mattiacum, oder Mattium, das wahrscheinlich das heutige Wisbaden ist, gebauet, und muß solches schon ein altes Bergwerk gewesen seyn. In dem 30. §. meines Berg- und Salzrechts handele ich weitläuftiger hiervon.

und Silberschmuck und Geräthe. v. Leg. Angl. tit. VI. c. 5. 6. Ferner in Legg. Saxonum, oder in den Gesetzen der Sachsen, tit. 6. de Conjugiis &c. stehen ziemliche Geldposten und Münzen. In Legibus Wisigothorum lib. VII. tit. 6. de Falsariis metallorum, in Edicto Theodorici Regis §. 90. hat man schon wider die falschen Münzer, falsche Gold- und Silberarbeiter, Gesetze gemacht. Wenn man also dieses bedenkt und dabey weiß, daß die Deutschen vor Carolo M. beständig Kriege geführet, und wenig Handlung getrieben, so muß man darauf fallen, daß dieselben in ihren Ländern Bergwerke gehabt, und durch ihre Leibeigene, welche nach Taciti Beschreibung den Böhmischen und Wendischen Bauern ähnlich sehen, bauen lassen [b]).

§. 11.

Nachdem aber die Waffen der Franken unter Carolo M. über die meisten deutschen Völker als Alemannos, Bojaros, Saxones, Thuringios etc. siegten, ließ Carolus einigen Völkern ihre eigene Gebräuche und Gesetze zu Papier bringen, anderen gab er auch ganz neue Gesetze.

b) So richtig auch diese Nachrichten an sich sind, so ist doch aus der Note des vorigen §. klar, daß man schon vor dem 5. Jahrhundert nach Christi Geburt Bergwerke in Deutschland gehabt hat.

setze. v. Eginhartum in vita Caroli M., Poetae Vitam Caroli M. apud Leibnitium Script. Brunsv. Tom. I. p. 168. Eben dieser Carolus M. ließ in Gegenwart der deutschen Bischöfe, Herzoge und Grafen mit Bewilligung des Volks einige Gesetze aufsetzen, und weil solche in Capitel eingetheilet, wurden sie Capitularia genennet. v. Baluzium T. I. p. 391. Die folgenden Kaiser gaben auf gleiche Art Capitularia, welche in Deutschland bis auf den Kaiser Ottonem, in Italien bis auf Gratianum, in Frankreich bis auf Philippum IV. noch gegolten haben sollen. In diesen Capitularibus nun sind auch die Bergrechte eingemischet; z. E. in Cap. Caroli M. art. 62. apud Baluz. T. I. p. 332. Dipl. Ludovici Pii d. a. 817. ibid. T. I. c. 12. p. 577. Es waren aber diese Berggesetze nicht groß, indem die Kaiser die Bergwerke, wo nicht alle, doch meist an sich gezogen hatten, und durch ihre Grafen bauen und die Revenuen zu Weihnachten jedes Jahr einsenden ließen, dabey denn die Kaiser das Bergregale niemanden, als wen sie ausdrücklich damit belehnet hatten, gestatten wollen. Ich weiß wol, daß Witichindus Monachus lib. III. p. 32. und Ditmarus Merseburgensis ad annum 1017. anführen, daß unter Ottone I. die Silberbergwerke zuerst erfunden worden, und mithin würde

de mancher auch keine ältere Bergwerksverfassungen in Deutschland sich vorstellen können. Allein die deutschen Bergwerke sind älter, obgleich das Bergwerk zu Goßlar und am Harz unter Ottone in Aufnehmen gekommen seyn mag. Denn in Böhmen waren Druhan, Chobal, Died, und andere im 8ten Jahrhundert unter der Regierung Lybussae und Primislai, welche die Böhmischen Bergwerke und Münzen bekannt macheten. v. Dubravius *Lib.* II. Ein Benedictiner Mönch des Elsassischen Klosters zu Weißenburg Ottfridus, welcher zu Kaiser Lotharii und Ludovici IV. Zeiten die Evangelia in deutsche Reime nach damaliger Mund- und Schreibart gebracht, erhebt das Lob der Fränkischen Bergwerke mit diesen Worten:

Zi Nuzze grebit man auch thar
 Er in die Kuphar.
Joh bi thia Meina
 J sine Steina.
Ouch thara zua fuagi
 Silabar ginuage
Joh lesent thar in Lante
 Gold in iro Sante ꝛc.

v. Freheri Origin. Pal. P. II. c. 17. p. 80.

Allein die Verfassungen, so bey den Bergwerken damals gewesen, kann man aus den obigen Capitularibus und den Urkunden der da-

damaligen Zeiten einigermaßen wahrnehmen, indem keine besondere Bergrechte dermalen noch gewesen sind c).

§. 12.

Als aber im 11. 12. 13. 14. Seculo die Reichsstände die Landeshoheit und zugleich damit, oder durch besondere Belehnungen, das Bergregale nach und nach erhielten, wurden die Bergwerke mehr in Umgang gebracht d). Im

c) Alle diese Nachrichten beweisen, daß in den ältern Zeiten, und Kaiser Carl der Große regierte vom Jahr 768 bis ins Jahr 814, die Bergwerke in Deutschland ein Regale des Kaisers gewesen sind.

d) Kaiser Heinrich VI. der vom Jahr 1190 bis 1197 regieret, hatte zwar das Bergregal ganz ausschlußweise zu den kaiserlichen Majestätsrechten gezogen; inzwischen haben doch vor und nach dieser Zeit viele deutsche Reichsstände dieses Regale durch die Ausübung, Verjährung und kaiserliche Privilegia, oder Specialbelehnungen, an sich gezogen. Kaiser Carl IV., der vom Jahr 1347. bis ins Jahr 1378. regierte, gestand im Jahr 1356 den Churfürsten in der güldenen Bulle das Bergregale zu. In dem Reichsabschiede von 1548 und 1551 wurde den Churfürsten, Fürsten und Ständen, dazu auch den Reichsständen des deutschen Reichs, welche Gold- und Silberbergwerke hatten, nachgelassen, diese Metalle zu vermünzen, also damit den Reichsständen das Bergregal zugestanden. Endlich gelangten die gesammten Stände des deutschen Reichs 1648 in dem westphälischen Frieden, in Kraft der ihnen zugestandenen Lan-

Im 11. 12. Seculo bauete noch ein Bergherr die dritte Schicht mit den Gewerken; in einer Zeche waren 32 Kuxe; wenn eine Zeche zu Erbe ausgegeben ward, mußte dem Fürsten, seiner Gemahlin und Erz-Beamten, jedem ein Lehn vermessen werden; wenn der Bergherr seinen Zehnden oder Frontheil, so der 10te Kübel Erz war, annahm, mußten die vermessenen Lehne wegfallen. v. plura im Böhmisch. it. Iglauisch. it. Meißn. Bergrecht im Corpore Juris Metallici[e]). Nach diesen Zeiten ist diese Einrichtung weggefallen, und das Römische Recht, so über die Alpen kam, gab Gelegenheit, daß Wenceslaus, König in Böhmen, ao. 1284. eine lateinische, und mit Justinianischen Titeln und Gesetzen durchspickte Bergordnung abfassen ließ, wovon anderweit mehrere Nachricht gegeben worden ist. In Goßlar ist auch um den Anfang des 14ten Seculi ein Aufsatz der Bergrechte gemacht worden. v. Leibnit.

Landeshoheit und des unumschränkten Besitzes aller Regalien, auch zu dem Bergregal (§. 35. 36. 37, 38, 39, und 40 meines Berg- und Salzrechts).

e) Nahm nemlich der Bergherr den 10ten Kübel Erz, so konnte er die dritte Schicht, der das Frontheil hieß, nicht mitarbeiten lassen, indessen hatte er, auf Erkenntniß des Zehndners die Wahl von beidem (§. 151. und 152. meines Berg- und Salzrechts).

nit. Script. Brunsv. T. III. p. 535. In Meißen ward anno 1294. das erste Bergrecht aufgesetzet, so in den Freybergischen Statutis enthalten ist. Ja in dem Schwaben- und Sachsenspiegel sind verschiedene Stücke von Bergwerken zu finden f).

§. 13.

Man darf sich aber nicht wundern lassen, wenn wir sagen müssen, daß die Bergrechte erstlich im 15ten Jahrhundert von den bürgerlichen Rechten abgesondert, und durch besondere Ordnungen in ihre richtige Form gebracht worden sind. In Böhmen und Meißen findet man von dieser Zeit die erstern Bergordnungen, welche noch darzu oftmals eher einem Befehl ähnlich und nur geschrieben angeschlagen worden sind. Denn vor diesen Zeiten pflegte man mehr auf das Herkommen, Gebräuche, und die vermeinte Billigkeit zu sehen; man war auch in Cammer- Policey- und Bergsachen nicht so sorgfältig als jetzo, sondern jeder nahm sein Amt in Acht, wie er dachte, daß es seinem Herrn nützlich und dem Bergbau zuträglich wäre.

f) Nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel gehört alle das, was tiefer liegt, als ein Pflug gehet, zur königlichen Gewalt (I. P. S. l. 1. art. 35. p. 87., I. P. A. c. 379. p. 218. der Gärtner- und Schilterischen Ausgaben).

wäre. Es waren auch in Böhmen, Meißen und fast ganz Deutschland bis auf Fridericum II. und Maximilianum I., und bis auf Errichtung des Reichs-Cammergerichtes unruhige Zeiten, daß man an gute Gesetze nicht wohl denken konnte; Und indem in Deutschland jeder Hausvater, jede Horde, jede Voigtey, jeder Pagus, jeder König und Kaiser, jeder Reichsstand, endlich auch Gewerkschaften, gegen Abstattung des Zehenden, von Zeit zu Zeit den Bergbau geführet, so waren in den alten Zeiten, bis daß der Bergbau an Gewerke kam, wenig Bergrechtsfälle, mithin auch wenige Bergordnungen nöthig [g]).

g) Eben wegen dieser Einrichtung, daß keine Bergordnungen gegeben worden, und jeder gegen den Zehnden Bergwerke bauen konnte, war dann auch der Bergbau in einem sehr üblen Zustande, und die Bergwerke wurden mit wenigerm Vortheil gebauet, als heut zu Tage.

CAP. IV.

CAP. IV

Von den Gesetzen, als dem andern Grund, und von Berggebräuchen, als dem dritten Grund der Bergstaatsrechtslehre.

§. 1.

Es sind oben Cap. II. §. 2. als der andere Grund der Bergstaatsrechtslehre angegeben, die Gesetze, welche 1) entweder mit denenjenigen, worauf das Jus Publicum gegründet, einerley, oder 2) besonders wegen Verfassung derer Bergwerke in Deutschland, und in jedem Staat ergangen sind. Was nun die ersteren betrifft, so ist das Bergregal, als ein Arm der Landeshoheit, zugleich in eben denenselben gegründet; Es handeln aber alle Publicisten von dem Natur- und Völkerrecht, ferner von den Reichsabschieden, Pace religiosa, Pace profana, Aurea Bulla, Westphälischem Frieden, Kaiserlichen Capitulationibus, Reichs-Hofraths- und Cammergerichts-Ordnungen

und dergleichen, und mithin wäre es unnöthig, selbige anhero auszuschreiben [h]).

§. 2.

Es wird aber dahin zugleich das Römische oder Justinianische, und das Päbstliche oder Geistliche samt dem Longobardischen Lehnrecht mitgerechnet. Allein so viel die puren Bergsachen betrifft, wird aus vorhergehenden Geschichten der Bergwerke sich an den Tag legen, wie diese fremde Rechte insgesamt auf die Bergwerke und deren alte und neue Verfassung sich nicht schicken. Es haben zwar einige Rechtsgelehrte gemeinet, daß sie die Sache klug machten, wenn sie sagten, das Deutsche Recht, und jedes Orts Bergordnungen und Gebräuche, corrigirten das Römische Recht, und wie dieses die Regel, so wären jene die Exceptiones. Einige führen dieses vom Jure Canonico an, und glauben, damit wäre den Deutschen besser geholfen. Die Rechtsgelehrten haben den Fürsten allerhand Stücke aus diesen beiden Rechten beygebracht, welche auch in einige Bergordnungen und Mandata hernach ein-

h) Da das Bergregal in der Landeshoheit der deutschen Reichsstände, und der damit verknüpften höchsten Gewalt gegründet ist (Cap. III. §. 12. Not. d.): So steht auch jedem Reichsstande das Recht zu, Berggesetze zu geben. (§. 49, 50, 51 und 52, meines Berg- und Salzrechts).

eingeflossen; z. E. daß in zweifelhaften Fällen contra fiscum zu sprechen; das Bergregal strictae interpretationis sey; dem Bergherrn nur der Zehende, aber die Gänge selbst nicht zuständig seyn; die Bergproceßordnung u. d. In vieler Rechtsgelehrten und ganzer Facultäten Responsis findet man in puren Bergsachen ganze Römische Gesetze angezogen und appliciret. Allein das Römische und Canonische Recht ist in puren Bergsachen niemals angenommen worden; mithin sind viele ans Licht gekommene Dissertationes, Responsa und dergleichen rechtliche Abhandlungen über pure Bergsachen bishero denenjenigen, so die Natur und Verfassungen der Bergwerke, Gänge und Klüfte wirklich kennen, in der That oft gar nicht brauchbar gewesen, wenn solche auf das Römische, Päbstliche, und gemeine Lehnrecht gegründet worden sind. Es ist dahero in Chursachsen in dem allergnäd. Bergproceßmandat d. a. 1726. §. 16. ausdrücklich geboten, daß in puren Bergsachen auf das Jus Romanum & Canonicum nicht gesprochen werden solle [i]).

i) Die Bergbelehnungen sind von einer ganz eigenen Natur, und deutschen Ursprungs, es kommt von ihnen weder in dem römischen, noch päbstlichen

§. 3.

Der Schwabenspiegel, Sachsenspiegel, Weichbild und dergl., haben nur weniges in sich, so in puren Bergsachen zur rechtlichen Entscheidung dienete, obgleich einige Stücke darinnen zur historischen Erläuterung zu gebrauchen sind; In andern Bergrechtsfällen aber, so in die gemeinen Rechte einschlagen, hat das Jus Commune Saxonicum allerdings seinen Platz, wenn in dem Jure Saxonico Singulari oder den Gesetzen eines jeden Staats nichts besonders enthalten ist; Mithin ist in Chursachsen zuförderst auf die Mandata, Constitutiones, Decisiones und andere Ordnungen zu sehen. Und in Lehnsfällen, so das Bergregale mit begreifen, kann man auf den Fall, wenn keine besondere Verfassungen und Gesetze in den Staaten vorhanden, dem Juri Feudali Communi & Saxonico seine Kraft nicht gänzlich absprechen [f]).

§. 4.

chen und longobardischen Rechte etwas vor, und sie sind von den darin enthaltenen Lehnen ganz verschieden, also können solche auch aus diesen Rechten nicht beurtheilt werden (§. 144. meines Berg- und Salzrechts).

f) Auch außerhalb Chursachsen müssen die Fälle, so in das gemeine oder Civilrecht einschlagen, oder in den Berggesetzen nicht enthalten sind, nach diesem gemeinen oder einem subsidiarischen Berg-

rechte

§. 4.

Es sind aber auch Gesetze, so besonders in Deutschland, oder in jedem Reichsstaatslande wegen Verfassung derer Bergwerke ergangen, und also auch wegen Entscheidung der Bergstaatsrechtsfälle zu beobachten sind. Unter diesen verdienen wol den ersten Platz die Urkunden, Verträge und Abschiede, worinnen jedem Reichsstand, oder von diesen den Landständen oder andern das Bergregale verliehen, oder dem Gebrauch desselben in Ansehung anderer Personen Ziel und Maaß gesetzet worden ist. Hiervon sollte man sowol in Ansehung der Reichsstände als einzelner Landstände, am Gedruckten und Ungedruckten, ganze Folianten zusammenbringen können. Diese geben uns vornehmlich an die Hand, wie weit ein jeder sich der Bergwerksgerechtigkeiten anzumaßen befugt sey, und ein anderer solches zu leiden sich verbindlich gemacht habe. Z. E. die Belehnungen, Bergfreiheiten, darinnen ein freyes Bergwerk eröffnet wird, Fundationsbriefe der

rechte entschieden werden (§. 12. meines Berg- und Salzrechts). Ja bei einem wirklichen Berglehn (§. 77. meines Berg- und Salzrechts) entscheidet man, wenn darüber Streit ist, nach dem gemeinen Lehnrecht.

Bergstädte, Landtagsabschiede, Verträge mit den Ständen u. s. w. [l]).

§. 5.

Weil auch in jedem Lande, oft auch wol in jedem Bergamtsrevier, besondere Berggesetze und Bergordnungen von dem Berg- und Landesherrn gegeben, muß man diese wohl in Obacht nehmen, indem solche die Richtschnur, wornach der Berg- und Landesherr in Ansehung seiner Bergwerksverwandten das Bergwerk freygiebt, und wornach sich die Bergleute und Gewerken richten, und richten lassen sollen. Wie aber an den meisten Bergorten viele Bergordnungen nach und nach publiciret, davon die letzteren die ersteren entweder gänzlich aufheben, oder etwas zusetzen, oder etwas verändern, so muß man sich hüten, daß man bey dem Beweis desjenigen, was jetzo Bergrechtens sey, sich nicht auf Berggesetze, so allbereit veraltert, beziehe; Die alten Bergordnungen und Gesetze haben zwar in der Bergrechtslehre, besonders wenn man auf die Zeiten ihrer Publication zurücksehen muß, nicht weniger in Jurisprudentia legislatoria & consultatoria ihren guten Nutzen; aber zu Entscheidungen in gegenwärtigen Zeiten sind selbige nunmehro

l) Alles dieses gehört zu dem besondern Bergstaatsrechte dieses und jenes Reichslandes.

mehro ungültig, oder gewissermaaßen geändert. Die Fehler, die wider diese juristische Wahrheit gemacht werden, kann man sowol in den alten, als neueren Bergrechtsbüchern leichtlich finden, wenn man ansiehet, wie darinnen das Iglauische, Meißnische, Böhmische Bergrecht, Wenceslai Bergordnung und dergleichen veraltete Gesetze, als die Entscheidungsgründe, ganz übel mit Hintenansetzung der neuern Bergordnungen, und der rationum legis leider gar oft angeführet werden m).

§. 6.

Wenn auch bey den Bergwerken täglich sich neue Fälle eräußern, daß die Entscheidung dieser Fälle in den Bergordnungen gar nicht oder nicht hinlänglich geschehen, so folgen Rescripta, Mandata, Edicta, Generalia, Decisiones und andere einzelne Gesetze. Die Anzahl derselben ist in allen Landen, wo die Bergwerke floriren, nach und nach ziemlich groß geworden; Indem aber die wenigsten gedruckt werden, sind sie größtentheils nur den Bergämtern zugefertiget, übrigens aber wenigen bekandt worden; Und die Bergofficianten vergessen

m) Die Berggesetze eines und andern Reichslandes sind blos für diesen Staat verbindlich, und müssen, überhaupt gesprochen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt werden (§. 51. meines Berg- und Salzrechts).

sen solche auch bald, also daß manches Generale alle 5. 10. 20. Jahr aufs neue mit einem landesherrlichen Befehl erneuert, und dennoch kaum recht bekandt wird. Nichts desto weniger aber sind solche einzelne Generalia und Deciſiv-Reſcripta zur Erkenntniß in der Bergrechtslehre, wenn man nicht falsche Meinungen behaupten will, gewißlich ganz unentbehrlich; Diese sind oft die Exceptiones, wenn uns die Bergordnungen die Regel geben, und solche Generalia sollten wohl durch den Druck allgemeingemacht werden [n]).

§. 7.

Wenn aber nun in puren Bergrechtsfällen die besondern Generalia, Bergordnungen und Gesetze jedes Staats uns den Ausschlag nicht geben, fragt man nicht unbillig: Welches das Jus auxiliarium metallicum oder dasjenige Bergrecht, so man alsdenn zu Hülfe nehmen könne, genennet wird? In Chursachsen werden z. E. bey anderen Bergstädten, so keine besondere Zinnbergordnung haben, die Alten-

ber-

n) Auch dieses gehört blos zu dem Staatsrechte eines jeden einzelnen Reichslandes, wohlgethan aber wäre es, wenn die noch gültigen Berggesetze in jedem Staate gesammlet und zum Druck befördert würden, damit das darin gültige Bergrecht nicht nach und nach umgeformet, ja manches Unrecht und mancher unnöthige Rechtsstreit vermieden würde.

bergische, und bey den Seifenwerken die Eybenstockische Zinnbergwerksordnung als gültig angenommen. Und wenn in den Zinnbergwerksordnungen nichts besonders geordnet, ist die Silberbergwerksordnung das gemeine Bergrecht. Wenn aber in keiner dieser Chursächsischen Bergordnungen etwas enthalten, so sind die Joachimsthalische Bergordnung und Berggebräuche zu Handen zu nehmen. Diese Bergordnung ist um deßwillen zu diesem Ansehen gekommen, weil sie aus des theuren Churfürstens zu Sachsen Moritzens Bergordnung genommen ist, wie wir anderweit erwiesen haben.

Gesetzt aber, daß auch hierinnen der vorkommende Fall gar nicht, oder nicht deutlich entschieden, so sind die Bergämter und der Bergschöppenstuhl dahin angewiesen, sich eigenmächtiger Entscheidung zu enthalten, und darüber an das Hohe Cammer- und Berg-Gemach nebst unmaßgeblichem Gutachten gebührenden Bericht zu erstatten. v. Berg-Proceß-Mandat de a. 1723. §. 16.

In einigen deutschen Landen, und besonders in den Nordländern, ist die Chursächsische Bergordnung in gleichem Ansehen, so daß die meisten Bergordnungen darnach einge-

richtet sind. v. Hoffmanni Conj. Pol. de Orig. & Nat. Leg. Germ. p. m. 157.

Am Harze ist die Braunschweigische oder Zellerfeldische Bergordnung das Jus auxiliarium; und in Böhmen und Mähren ist es die Joachimsthalische Bergordnung o).

§. 8.

Vielmals werden auch von den Herrn Gelehrten bey Entscheidung der Bergrechtsfragen allerhand auswärtige Bergordnungen häufig angezogen. Indem man nun zwar einräumet, daß diese Anführung der ausländischen Bergordnungen in so weit seinen Nutzen hat, daß man ersehe, wie in solchen Fällen anderwerts gesprochen wird; so wird doch oft hierunter ein Fehler begangen, daß man aus Bergordnungen, so nicht zusammengehören, einen falschen Zusammenhang der Berg- und Staatsrechtslehre verfertiget, daher denn die Schlüsse und Meinungen verwirrt und widerrechtlich ausfallen. Wer hiervon Exempel haben will, darf nicht allein die alten, sondern auch viele der neuesten academischen und andere Abhandlungen von Bergrechts-Sachen, und besonders von

o) So hat fast jedes Reichsland, das keine eigene Berggesetze hat, oder dessen Berggesetze nicht zureichen, ein Jus metallicum subsidiarium (§. 12. meines Berg- und Salzrechts).

von dem Bergregal nachsehen, welche man vorjetzo mit Namen nicht nennen will. Wenn aber dasjenige, was in andern Bergordnungen, in den Joachimsthalischen und Freybergischen geschriebenen und gedruckten Berggebräuchen, in den Bergurtheln und Specialbefehlen u. s. f. angeführt ist, zusammengenommen wird, so läßt sich dasjenige, was man Bergüblich oder gebräuchlich nennt, daraus abnehmen, und in gleichmäßigen Fällen einigermaßen gebrauchen p).

§. 9.

Es sind aber in den meisten Bergstädten, oder doch in jedem Lande, welches mit Bergwerk gesegnet ist, gewisse Bergschöppenstühle geordnet. In Chursachsen ist E. E. Rath der Stadt Freyberg damit von uralten Zeiten begnadiget, wovon Henrici Illustris Begnadigungsbrief de d. Taranto Anno Domini MCCLV. pridie Non. Julii XIII. indic. in Herrn Horns vita Henrici Illustr. Cod. Dipl. No. 23 pag. 312. und Markgraf

p) Dieser so ganz richtigen Bemerkung kann man noch beyfügen, daß in den eingeholt werdenden Responsis zu Zeiten Bergordnungen angeführt werden, die in dem Lande, worin ein Rechtshandel anhängig ist, keine Rechtskraft haben. Ganz wider die Natur der Sache, die Bergrechte und Berggebräuche, fallen dergleichen Responsa auch aus, wenn sie nach dem Captu der Verfasser in ein Urtel gegossen werden.

graf Friedrichs d. d. 1294. an dem Tage der Auffahrt unsers Herrn Gottes, in Herrn Horns Handbibliothek p. 7. p. 741. Molleri Chron. Freib. P. I. p. 169. 344. P. II. p. 77. zu finden ist. Immaaßen denn auch in puren Bergsachen dahin und an keine auswärtige die Acta zum Verspruch gesendet werden müssen. Uebrigens werden in Joachimsthal, Clausthal, auch andern Orten in puren Bergsachen Berg-Urthel gesprochen, wovon wir hernach auch etwas Cap. XI. §. 15. beybringen werden; verschiedene dergleichen Bergurthel sind in Spanns Bergurtheln, und in Hertwigs Bergbuch, auch andern Bergbüchern, in Druck gekommen q).

Nachdem aber dasjenige, was in diesen vier Capiteln vorausgesagt worden, als Praecognita Juris publici metallici, immittelst genug seyn mag, werden wir nunmehro die Bergstaatsrechtslehre in den folgenden Capiteln erklären.

CAP.

q) Der Bergschöppenstuhl zu Freyberg, der bisher mit so vieler Ehre und Gründlichkeit gesprochen hat, behauptet noch sein Ansehen, und es wäre zu wünschen, daß in allen den Reichslanden, worin viele Bergwerke sind, eigene Bergschöppenstühle errichtet würden, damit die Rechtshändel in Sachen von Wichtigkeit an Unparteyische verschickt werden könnten, und wie oft sind zudem Leute Bergrichter, die das Bergrecht kaum nach der Oberfläche kennen.

CAP. V.

Von dem hohen Bergwerksregale überhaupt.

§. 1.

Ein Regale oder hohes Recht der Landes-Hoheit beschreiben die Rechtsgelehrten, daß es sey: „Ein Vorrecht desjenigen, so die Oberherrschaft in einem Staat hat, und dessen zum Nutzen und Zierde des Staats genießet.„ v. Hornii Jus feudale Cap. 8. §. 2. & alios. Dieselben theilen die Vorrechte in die hohen und niedrigen Regalia, imgleichen in diejenigen, so sich innerhalb des Landes äußern, und in solche, welche sich über die Gränzen des Landes erstrecken. v. Ibid. §. 20. p. m. 134. Zu den niedrigen und denenjenigen, so sich innerhalb des Landes äußern, rechnen die Herren Gelehrten das Bergwerksregale. Allein wenn ich betrachte, daß aus dem Bergwerksregale, oder doch mit demselben solche hohe Rechte der landeshoheit sich hervorthun, welche zu den hohen Regalien gehören, als das Verkaufrecht, das Münzrecht,

Ge-

Gesetze zu geben, und dergleichen mehr; wenn ich ferner betrachte, wie daß überdieses die Berg-Regalia sich selbst in Reservata majora & minora subdividiren, und anders nicht erklären lassen; so könnte man das Bergregal in seinem Hauptbegriffe gar wohl zu den hohen Regalien ziehen [r]). Und weil Exempel vorhanden, daß ein Landesherr in des andern Landesherrn Staaten das Bergregal genießen kann, (als z. E. das Durchl. Churhaus Sachsen auf Gottesgabe und Platte in Böhmen,) dürfte die Meinung, als ob sich das Bergregal nur innerhalb des Landes äußere, kaum für ganz richtig anzunehmen seyn [s]).

§. 2.

Nach Anleitung der vorstehenden Beschreibung ist demnach das Bergregale ein Vorrecht desjenigen, so die Oberherrschaft in

r) Da das Bergregal in der Landeshoheit, und der damit verknüpften höchsten Gewalt gegründet ist (Cap. III. §. 12. Not. d.): So ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß solches zu den vorzüglichsten Regierungs- oder Hoheitsrechten gehört, die den Regenten mit Ausschließung ihrer Unterthanen zustehen, und die eigentlichen Regalien ausmachen.

s) Es kann von einem solchen einzelnen Falle, der sich auf Verträge und Vergleiche, oder Lehne gründet, kein Schluß auf das Ganze gemacht werden (§. 40. meines Berg- und Salzrechts).

in einem Staate hat, sich die Bergwerke auf Metalle, Mineralien und Gesteine zu seinem und des Staats Nutzen und Zierde zu gebrauchen. Diejenigen Stücke, so zu diesem hohen Rechte gezogen werden, sind in die hohen und niedrigen getheilet. Zu jenen rechnet man insgemein die Metalle, so gemünzt werden, als Gold und Silber; zu diesen aber die übrigen Metalle und Mineralien, welche Vasallen und Unterthanen zu Theile werden können. Indem ich aber mehrere Lande betrachte, und darinnen wahrnehme, daß Vasallen und Unterthanen auch auf Gold und Silber beliehen werden, in Schweden auch Kupfermünze geschlagen wird, hiernächst auch in einigen Landen diejenigen, so die Oberherrschaft haben, sich gewisse Stücke, als Salz, Edelgesteine, Gold und dergleichen allein vorbehalten, dürfte man jezuweilen das dritte Stück, die vorbehaltenen Berg-Regalia oder Reservata, zu setzen genöthiget werden; und diese zwey- oder dreyfache Eintheilung ist nur nach seinem Gegenstand, womit es zu thun hat, keineswegs aber auf die Personen, so solche Stücken genießen, zu deuten, v. supra Cap. 2. §. 6. Cap. 8. §. 10. [t]).

§. 3.

t) Da das Privateigenthum bey der ersten Vertheilung der Dinge auf der Erde durch die Oberfläche be-

§. 3.

Wenn wir das Recht der Natur und der ältesten Völker ansehen, so ist es natürlich, daß das Erz, die Mineralien und Edelgesteine desjenigen seyn sollten, so den Grund und Boden, wo sie zu finden, in Besitz genommen hat. In so fern nun der Besitzer niemanden auf seinem Grund und Boden gehen, graben und handtieren zu lassen schuldig, hat auch ohne seine Bewilligung der Erze, Mineralien, Edelgesteine und dergleichen niemand anders sich anmaßen können. Also werden es auch die ersten Einwohner der Lande gehalten haben; und wenn sich noch einzelne Leute, so einander nicht verbunden, in eine Gesellschaft zusammensetzten, auch deshalb nicht eines andern sich vereinigten, würden selbige nicht anders glauben, als daß dasjenige, was in der Erde desjenigen, dem der Rasen gehöret, zuständig wäre u).

Nach-

begränzt worden (§. 27. meines Berg- und Salzrechts): So rechnen auch ältere und neuere Juristen alle Metalle ohne Unterschied, ja auch alle andere Mineralien und Fossilien, und selbst die Edelgesteins-, die Achat-, die Marmor- und andere solche Steinbrüche zu dem Bergregal (§. 42. meines Berg- und Salzrechts), und beweist dieses in so vielen Reichslanden die Praxis.

u) So wurde es allerdings mit den Schätzen in der Erde gehalten, da die Dinge auf ihr noch nicht getheilt waren.

Nachdem aber die Menschen und Völker, um mehrern Schutz und Nahrung zu ihrer Erhaltung zu haben, sich in gewisse Regimentsformen zusammenbegaben, war es unumgänglich, die Mittel zu Beförderung des Endzwecks mit einander zur Hand zu schaffen, und folglich zu den gemeinschaftlichen Kosten, welche die Obern zu dem gemeinen Besten aufwenden müssen, etwas gewisses auszumachen. Das erste, so die Menschen am liebsten abtreten, ist dasjenige, was ihnen ungewiß, zukünftig, oder sie selbst zum rechten Nutzen nicht bringen können; Die Obern im Volke hingegen sollen sich derjenigen Sachen, so die Unterthanen nicht zu dem wahren Nutzen allein bringen, oder auch zum Nachtheil des Staats misbrauchen können, dem Staate aber nöthig und nützlich sind, vornehmlich anmaßen. Darunter gehöret denn nebst andern Regalien auch das Bergregale. Dieses ist so beschaffen, daß die wenigsten Besitzer des Grundes und Bodens es gehörig selbst nutzen, andere es aber misbrauchen würden; Hingegen, wenn es gehörig in Flor gebracht, ist der Nutzen bey den Unterthanen insgemein, sowol als bey den Fürsten zu spüren; Dahero nun war nöthig, daß der Fürst die Sorge für das Bergwerk übernahm, wobey er auch in

Ansehung des Nutzens sich zu erhalten gewußt hat r).

§. 4.

Aus dem, was §. 2. 3. jetzo gesaget, wird eine andere Wahrheit folgen, daß nemlich in einem Staate die Bergwerke dergestalt von dem Bergherrn zu regieren, daß der Nutzen nicht sowol unmittelbar in dessen Casse und zu des Fürsten seinem Nutzen kommen müsse, sondern wenn es um den Landes- und Bergherrn sowol, als um das Land wohl stehen soll, muß der Nutzen des Bergbaus hauptsächlich mittelbar an den Landesherrn gerathen. Es ist übel gethan, wenn man die Bergwerke darnach, wie viel Zehenden- und Quatembergeld dem Bergherrn übrig geblieben, allein schätzen will; Vielmehr ist dieses Anhalten richtiger, daß ein wildes Land dadurch bewohnet, Städte erbauet, Leute ins Land gezogen oder darinnen erhalten werden.

Was würde der Harz und die Gegenden der Bergstädte im Erzgebürge und an andern Orten

r) Aus diesen so richtigen Gründen wurden, da die Menschen in Verbindung traten, und die Dinge auf der Erde getheilt wurden, die Dinge, die in dem Schooße der Erde lagen, zum Staatseigenthum gezogen (§. 27. meines Berg- und Salzrechts).

Orten seyn, wenn allda keine Bergwerke entstanden? Oder was werden solche werden, wenn die Bergwerke aufhören? Durch die Bergwerke kommen Metalle und Mineralien in die Handlung und Bewerb des Landes. Ist es Gold und Silber, so wird das Land um so viel reicher, als daraus gemünzet worden, und das kann in der Münzrechnung mit samt den Münznutzungen, ein jeder, wer es zu lesen kriegen kann, ohne Kopfbrechen auf einen Pfennig begreifen. Allein Kupfer, Eisen, Zinn, Kobald, Vitriol, und dergleichen, sind desto nahrhafter für die Unterthanen, und dem Landesherrn nicht weniger nützlich. Die Leute nähren sich damit, und die Manufacturen und Handwerksleute bringen mit ihrer Arbeit mehr Geld ins Land, und in die Hände derer Fabricanten, als das Metall an sich allein ohne Arbeit werth war; Hierzu kömmt noch der Werth des aus der Erde gebrachten Metalls; Und manches Erz, als Kobald, Farbenerden u. s. f., welche die alten als unnütz weggestürzet, erlangen durch die Arbeit einen Werth, da sie zuvor keinen hatten. Wenn nun dieses die Zehenden- Concessions- und dergleichen Gelder unmittelbar in des Herrn Casse, und durch die Nahrung der Leute die Steuern, Accise, Geleite, Mannschaft von ganzen Städten und Aemtern,

Handlung und dergleichen mittelbar zuwege bringet, dergleichen zuvor nicht im Lande war, so wird es bald in die Augen fallen, daß der mittelbare Nutzen dem Lande und Fürsten noch austräglicher als der unmittelbare seyn müsse. Ich weiß wohl, daß der unmittelbare Bergwerksnutzen bis auf einen Pfennig, aber nicht der mittelbare Bergwerksnutzen so deutlich ausgerechnet werden kann; Ich weiß auch wohl, daß mancher saget, es sind etwan in einer Bergstadt 5. 10. 12. Ausbeutzechen, und hingegen 20. 30. 100. Zubußzechen; ingleichen dort ist 150000. rthl. hinein gebauet, und nur 100000. Thaler Einnahme gemacht worden, also wären diese Bergwerke dem Staat schädlich. Dieses nun mag wol jezuweilen das Geld aus einem Beutel in den andern führen, aber dem Staate schadet es nichts. Es ist auch nicht richtig, daß man die Zubußzechen gegen die Ausbeutzechen vergleichen will, weil jede Zeche besondere Gewerken hat, deren jeder sein Geld, wo und wie er seine Hoffnung und Vertrauen hat, dabey anwendet, genug, daß immer aus kleinen Zechen große Zechen werden, und insgemein eine Zubußzeche nach der andern zur Ausbeute zu seiner Zeit kömmt; zu geschweigen, daß noch wol Bergstädte bekandt sind, wo der Ueberschuß von einigen Zechen

die

die Einbuße von allen Zubußzechen übersteiget. Und wenn auch viele Zubußzechen ohne Ausbeute erliegen bleiben, so kann man den Bergbau um deswillen nicht als schädlich ansehen. Es wird manche Handlung banquerout, wer wollte um deswillen alle Handlung als eine dem Staat schädliche Sache verwerfen! Der Fehler liegt am Umtrieb. Gesetzt aber, daß obiger maßen z. E. 50000. Thaler zurückbleiben, so sind doch solche nicht verlohren noch müßig gewesen, sondern bis auf auswärtige Berg-Materialia sind selbige mit samt den hereingebrachten Zubußen auch im Lande geblieben; Der Bergmann hat es dem Becker und Handwerksmann, jener dem Bauersmann, dieser dem Handelsmann u. s. f. in einer Woche wol 5-6 Händen hintereinander gegeben, jede Hand hat seine eigene Abgaben von der Person oder verarbeiteten Materiale dem Landesherrn gegeben, mithin hat der Landesherr 5-6 mal in seiner Casse die Abgabe davon genossen. Hieraus ist zu erweisen, daß des Landesherrn mittelbarer Nutzen beym Bergbau nicht darnach, ob mit Ueberschuß oder Einbuße gebauet wird, zu beurtheilen, sondern je mehr Geld beym Bergbau rouliret, je mehr trägt es dem Landesherrn an Revenuen ein; Wenn aber Gott Ausbeute bescheret, und das Bergwerk einen guten Ruf hat, finden sich desto mehr

baulustige Gewerken, so fein viel Geld beym Bergbau rouliren lassen. Man stelle sich eines oder des andern deutschen Reichsstandes, der Bergwerke hat, seine Lande vor, und überschlage, was nach den Accisbüchern für eine große Summe Geld für auswärtige Waare, als Wein, Hanf, Leder, Gewürze, Thee, Coffee, Zucker, seidene Zeuge, Tücher, Galanterien, auch tausend andere Sachen, alle Jahre zum Lande hinausgehet; Wenn man ferner nach den Accis- und Geleitsbüchern nachrechnet, was durch die im Lande fabricirte Waaren wieder hereinkömmt, so bleibet eine solche starke Einbuße, daß man sich wundert, daß ein oder das andere Land nicht schon arm geworden sey. Allein die Bergwerke, so jährlich bey 40 bis 50000 Mark Silber, gegen 800-1000. Cent. Kupfer, eben so viel Bley, und 10-20000. Cent. Glöthe, etliche 1000 Cent. Zinn, Eisen, Stahl, für etliche Tonnen Goldes an Mineralien u. s. f. ins Commercium bringen, müssen den Schaden Josephs wieder gut machen. Bey diesem Gedanken wundert man sich über das Verhängniß in manchen deutschen Reichsstandslanden, daß die Bergwerke, wo nicht verhaßt, doch ziemlich erliegen bleiben, oder pur lediglich nach den Summen, so unmittelbar in des Herrn Casse einlaufen, beurtheilet

set werden. v. m. Schröders Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer 2c. Seckendorffs Fürstenstaat P. III. c. 3. §. 1. seqq. [y]).

§. 5.

Es sind aber die Bergherren nach dem Inhalt unserer gegebenen Beschreibung des Bergregals befugt, sich nicht blos eines Zolls, Zehends und dergleichen Abgabe, sondern der Bergwerksgänge, Klüfte, Erze, Mineralien u. s. f. selbst anzumaßen. Es ist eine andere Frage: wenn ein Fürst einmal ein freyes Bergwerk eröffnet und die Gewerken angelocket hat, ob er es wieder einziehen und den Gewerken ihre Werke nehmen kann [z])? Es ist auch eine andere Frage: ob es einem Bergherrn anzurathen, die sich ereignenden Bergwerke selbst zu bauen [a])? Es ist eine andre Frage: ob ein Berg-

 herr

y) Diese Materie gehört eigentlich in die Finanzwissenschaft, ganz richtig aber urtheilt der Verfasser, vornemlich auf den Fall, wenn die Bergwerke von Gewerkschaften getrieben, und die Regenten die fündig werdende Bergwerke nicht selbst bauen.

z) Diese Frage wird wol kein Vernünftiger mit Ja beantworten, da die Verträge gehalten werden müssen.

a) Da nicht alle Bergwerke Ausbeute geben, und der Verlust bei den Zubußgruben eher von vielen Menschen in den Gewerkschaften, als von Einer Person getragen werden kann, ja der Landes- oder Bergherr sowol von den Ausbeut- als den Zubußzechen an dem

herr, der mit andern Gewerken eine Zeche oder Stollen zugleich bauet, sich seinen eigenen gegebenen Bergrechten zugleich unterwirft[b]). Hier aber ist nur die Frage: ob das dem Bergherrn zuständige hohe Bergrecht das Recht gebe, allein und mit Ausschließung der Unterthanen und aller andern Gewerken selbst zu bauen, oder ob er sich mit den Zehenden und dergleichen Bergwerks-Einkommen zu begnügen, den Unterthanen aber die Bergwerke zu verleihen verbunden ist? Die Rechtsgelehrten im vorigen Jahrhundert, als

Ro-

dem Zehnden, Quatembergeld, Vorkaufsrecht, Schlägeschatz u. d. m. immer einen gewissen Nutzen ziehet, des Nutzens nicht einmal zu gedenken, der ihm dabei aus dem Bergcommercio erwächst: So ist es immer rathsam, daß der Bergherr die in seinem Lande fündige Bergwerke nicht selbst, sondern durch Gewerkschaften betreiben läßt. Doch eigentlich gehört diese Frage in die Finanzwissenschaft, und nicht in das Bergstaatsrecht.

b) Ob schon der Fürst des Landes, nach den Meinungen der bewährtesten Rechtslehrer, seinen Gesetzen, dem strengen Rechte nach, nicht unterworfen ist, wenn er solche nicht selbst aus politischen Ursachen, und um seinen Unterthanen ein gutes Exempel zu geben, befolgen will: So ist er es doch in diesem Falle, da er mit den übrigen Gewerken in Gesellschaft tritt, ein Mitgewerke wird, und hier nicht als Landesherr handelt, folglich seinen Landesfürstlichen Rechten entsagt, und sich, wie jeder andere in seinem Staate, seinen Gesetzen unterwirft. Diese Wahrheit beweist die Praxis in diesen und jenen Reichslanden.

Rosenthal de Feud. c. 5. concl. 88. n. 7. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 16. n. 15. Rumelin ad A.B. c. 9. Wesenbec. conſ. 45. n. 24. ſeqq. Happel. Diſſ. de Fod. c. 3. und andere mehr, haben vermuthlich in liebreicher Abſicht auf die römiſchen Rechte die Meinung vertheidiget, daß ein Bergherr nur die Nutzungen an Zehenden, Quatembergeldern und dergleichen habe; welcherhalben denn folgende Beweisgründe angeführet werden: 1) Das Natur- und Völkerrecht gebe den Beſitzern das Recht, auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden einzuſchlagen, aber keinem Fremden; wenn nun gleich, dem gemeinen Beſten zu helfen, das Bergregal eingeführet, müſſe es doch das Eigenthumsrecht nicht aufheben, indem das Intereſſe des Bergherrn von den Unterthanen, welche auf ihren Gütern baueten, durch die Abgabe des Zehenden u. ſ. f. befördert werden könne. 2) Die römiſchen Rechte wären nach den deutſchen Rechten aufgekommen, wenn nun auch in dieſen was anders enthalten, wäre es durch jene wieder zur natürlichen Rechtslehre gebracht und aufgehoben worden; daher berufen ſie ſich 3) auf die römiſchen oder Juſtiniani Geſetze, nach welchen die Privatperſonen die Metalle, Zechen und Gruben beſitzen, legiren, occupiren, nutzen und bauen könnten. v. l. 3. & 5. Cod. de Me-

tall. l. 9. §. 2. 3. ff. de Usufructu l. 13. §. 5. ff. eod. l. 3. §. Fin. & l. 4. ff. de Rebus eorum, qui sub tut. & cur. 4) Weil das Bergregal ein ausschweifend und verhaßtes Recht wäre, so andern Leuten an ihren Gütern zum Eintrag gereiche, und keine allgemeine Gewohnheit wäre, so müsse es stricti juris so enge als möglich eingeschränkt werden. Wie es denn 5) eine gemeine Rechtsregel sey, daß in zweifelhaften Fällen wider den Fiscum zu sprechen, also auch in diesem Fall, da man nicht gewiß beweisen könnte, ob dem Bergherrn die Gänge und Gruben selbst, oder nur der zehnte Theil und ein gewisser Canon gehöre. 6) Die Longobarden, ein deutsches Volk, rechnen zwar den Canonem ex Salinis zu den Regalien, aber die Salzkothen und Gruben nicht. 2. Feud. 56. verb. piscationum reditus & salinarum. 7) Mithin hätte Carolus IV. sich und den andern Churfürsten in der Güldnen Bulle nicht mehr geben können, als er und selbige gehabt hätten.

Allein diesem allem ungeachtet würde ich diejenige Meinung ergreifen, daß das hohe Bergrecht auf die Bergwerke, Gänge und Erze u. s. f. selbsten abziele; die Gründe werden kürzlich diese seyn: 1) Die ältesten deutschen Gesetze eignen den Kaisern, Königen und Fürsten dieselben, und nicht blos den Zehnden oder andere Abgaben

zu.

zu. v. Capitul. Carol. M. art. 62. h. l. Cap. 3. §. 10. Sachsenspiegel lib. I. art. 33. 35. 55. Schwabenspiegel art. 218. 2) Die ältesten Urkunden reden allezeit von den Metallen und nicht von Zehnden und andern Gefällen, so die Kaiser den Bergherren verliehen. Z. E. in dem Privilegio, so Henricus VI. dem Bischof zu Minden d. d. 12 Apr. 1189. gegeben. ap. Goldast. Const. Imp. T. II. p. 362. Lünig. Spic. Eccl. P. 3. tit. Minden p. 112.

> Cum omnis argentifodina ad jura spectet Imperii & inter Regalia nostra sit computata, nulli venit dubium, quin ea, quae nuper in Episcopatu Mindensi dicitur inventa, ad nostram totaliter spectet distributionem, unde in ea nulli hominum quicquam juris recognoscimus, nisi hoc a nostra liberalitate valeat specialiter impetrare; mandamus igitur omnibus vobis & singulis &c. ut nullus vestrum se de praedicta argentifodina intromittat, nec aliquid juris sibi sine nostra licentia in ea usurpet &c.

In der Urkunde, darinnen Kaiser Fridericus dem Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge zu Bayern Ludovico das Bergregal verliehen, stehen die Worte:

> Donavimus sibi & heredibus suis & in rectum feudum concessimus omne genus metalli,

talli, tam in auro & argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii & feudi sui fuerit repertum, cum omni jure & utilitate exinde proveniente & quam nos & Imperium percipere deberemus &c.

d. d. Norimb. 6. Kal. Decemb. 1219 v. *Goldast.* c. l. T. I. p. 298. Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Cont. 2. p. 128. *Tolnerus* Cod. Dipl. n. 79. p. 67. 68. *Stryck.* de jure Princ. circa Subt. p. 24. *Giovanni* Germ. princ. Lib. V. c. 1. §. 14. Eben daher ist es nöthig und gebräuchlich, weil es einem Bergherrn selten zuträglich und möglich, die Bergwerke selbst in Aufnahme zu bringen, daß, wenn sich in ihren Landen Bergwerk ereignet, dieselben das Bergwerk frey erklären, und jedermann zu schürfen und zu bauen erlauben [c]). Diese Eröffnung eines freyen Bergwerks wird durch Ausschreiben, so man die Eröffnung eines freyen Bergwerks, Bergbefreyung und Freyheit der Bergwerke nennt, besonders kundgethan, auch in den meisten Bergordnungen gleich in den ersten Artikeln wiederholet. Also ist die Würtembergische Bergfreyheit 1597. und 1510, die Markgräfl. Brandenburgische d. a. 1619. 1662, die Schwarz=

c) Umständlicher handele ich von dem Freyerklären der Bergwerke in dem 89. und folg. §§. meines Berg= und Salzrechts.

Schwarzburgische 1568. und vieler andern Orten mehr, noch in neuern Zeiten mit besondern Mandaten verkündiget. 4) Wenn man nun die Urkunden von Errichtung der Bergstädte dazu nimmt, wird man um so viel weniger zweifeln, daß ohne des Bergherrn vorhergegangene Freylassung niemand auf Gänge und Klüfte bauen kann, welches auch der Grund von allem muthen, schurfen und bestättigen ist. 5) Und eben daher giebt die Güldene Bulle den Churfürsten die Gruben selbst, und nicht blos die insgemein üblichen Bergwerksgefälle. v. supra cap. 11. §. 5. 6) Die obern Bergherren geben auch ihren Vasallen auf gleiche Art das Bergrecht, in gewissen eingeräumten Gegenden allein sich einzulegen. v. infra cap. 8. §. 13. 7) Und zudem sind noch viele Bergherren, welche ihre Bergwerke nicht frey erklären, sondern selber bauen und verpachten. Z. E. die Holländische Ostindische Compagnie bauet selbst in Sumatra und Suriname ꝛc. Die Könige von Spanien und Portugall bauen selbst in Westindien; in Navarra und in Lothringen verpachten die Könige von Frankreich gewisse Gegenden und Bergwerke, also daß niemand, als die Pachtsinnhaber in solchen bauen können. Conf. Lyncker Diss. de juribus minerarum th. 11. & 12. Staudacher sub praes. Joh. Nic. Hertii Diss.

de

de Regali Mineral. jure aph. 25. Krebs de Ligno & lapide P. II. pag. 38. b).

§. 6.

Zu dem hohen Bergregal gehören zuförderst alle Metalle, es mögen solche in Gängen, Klüften, Erden, Seifen, Stock- und Flözwerken zu finden seyn, und ohne der Bergherren Verleihung kann solche niemand suchen und zu gute machen. Das Gold und Silber sind die beiden vornehmsten, und gehören zu den hohen Metallen. In Chursachsen mußten auf Gold nach Churfürst Moritzens und Churfürst Augusts Gold-Seifen- und Gold-Berg-Ordnung und dem Berg-Decret d. a. 1624. §. 8. unmittelbar die Muthung und Bestätigung gesucht werden; Unter Churfürst Johann George dem Andern ward auf Gold zu verleihen nach dem Mandat d. 18. Julii 1669. freygelassen, und nur 8. Kuxen zum Erbtheil bis die erste Zubuße verbauet, frey zu verlegen vorbehalten. v. Hertwigs Bergbuch verbo Gold p. m. 185. Endlich haben Se. Königl. Maj.

b) Das deutsche Bergrecht und die in ganz Deutschland eingeführte Gewohnheit beweisen, daß die Bergwerke selbst, und nicht blos die Zehnden davon dem Bergherrn zustehen; kein neuerer Jurist bezweifelt diese Wahrheit mehr, und verdient diese alte Streitfrage keine weitere Aufmerksamkeit (§. 44. meines Berg- und Salzrechts).

Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Fridericus Augustus, nach einem an Dero verordnetes Oberbergamt erlassenen Rescripto d. d. 24. Julii 1737., auch diese 8. Kuxe fallen lassen, und auf Gold zu verleihen, gleich andern Metallen, mit Vorbehalt des Zehenden, den Bergämtern freygelassen. Weil aber Gold und Silber insgemein mit Bley und Kupfer vermischt brechen, so gehöret demnach das Zehend- und Verkaufrecht, wenn solche auf die Kosten zu scheiden und und also scheidewürdig sind, dem Ober-Bergherrn, wenn gleich ein anderer auf die niedern Metalle belehnet ist. Immaßen denn zu den niedern Metallen Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Quecksilber gerechnet werden; Jedoch soll an einigen Orten des Ungarischen Reichs das Quecksilberbergwerk ein Reservat der Könige seyn, und an die Privatpersonen nicht verliehen werden [e]).

§. 7.

Es gehören ferner zu dem Bergregal Zinnober, Zink, Antimonium, Speiße, Wißmuth, Vitriolerze, Alaunerze und Schiefer, Ocker, Berggrün, Lasur, ingl. Wasser- und Erdfarben, so unter der Erden gewürket, (v. Churfürst Augusti Bergordnung in Thürin-

e) Heut zu Tage pflegt man alle Bergwerke, auch die, welche Gold und Silber führen, zu verleihen.

ringen d. anno 1563. §. Erstlich rc.) Schwefel-Kieße, Rauschgelb, Arsenic, Erze, Atramentstein, Blau-Farben, Kobalde, und alle Mineralien, so aus der Erde kommen; Es mögen nun selbige also, wie sie gefunden, zum Gebrauch und zur Curiosität verkauft, oder aber durch das Wasser und Feuer erstlich verarbeitet, und zur Handlung fertig gemacht werden, so ist nicht nur die Gewinnung, sondern auch derer Mineralien ihre Schmelzung und Verfertigung so lange zum Bergregale gehörig, bis dieselben als Kaufmannsgut vom Bergwerk verführet werden.

Woraus denn folget, daß die Verfertigung des Vitriols, Schwefels, Alaunes, Zinnobers, Farben-Erden, und so fort, wie auch die zu solchem Ende nöthige Erbauung dergleichen Hütten und Gebäude, von dem Bergregal lediglich abhangen f).

§. 8.

Wegen des Kochsalzes sind die Gesetze nicht allenthalben von gleichem Inhalt. Denn in Böh-

f) In den neuern Zeiten zählt man alle Mineralien und Fossilien, ja auch die Edelgesteins-Achat-Marmor- und andere solche Steinbrüche zu dem Bergregal, doch so, daß den wohl erworbenen Rechten der Privatpersonen nicht zu nahe getreten, und dem Eigenthümer des Bodens die verdorbene Oberfläche vergütet werde (Cap. V. §. 2. Not. t.).

Böhmen haben die Könige, in den Verträgen mit den Ständen, solches sich allein ausgezogen, v. Vertrag d. a. 1574. §. Was aber die Gerechtigkeit derer Salzbergwerke ꝛc. Und in den Oesterreichischen Landen ist es ebenfalls ein Reservatum. In andern Orten, und auch insgemein, wird Steinsalz und Salzquelle oder Kothen, gleich einer andern Sache, so aus der Erde gegraben wird, zum Bergbau gezogen. In Marggräfl. Brandeburgischen Landen wird das Salz überhaupt unter die Mineralien gesetzt, und zu verleihen gestattet. v. Bergordnung Marggr. Christian und Johann Ernst, art. 7. conc. Churfürst Augusti Thüringische Bergordnung d. a. 1563. §. Erstlich ꝛc.

Es hat aber mit den Salzquellen und dem Salzsieden, auch Gradiren, anderweit ganz andere Ordnung. Denn zu Halle im Magdeburgischen werden solche eben nicht als andere Bergwerksstücke angesehen, sondern nach einer besondern Pfännerordnung und obrigkeitlichen Verfassung verwaltet g). In Chur-

g) Das Salzwerk zu Halle im Magdeburgischen gehört allerdings zum Bergregal: Denn die Pfännerschaft an diesem Orte besitzt solches als ein Lehn (§. 899. und 944. meines Berg- und Salzrechts).

Chursachsen hat es mit dem Salze ein ganz anderes Bewandniß, indem das Salzregale ein besonderes Recht, nach welchem der Landesherr eine Hauptsalzcasse, und gewisse Niederlagen, als Wittemberg, Torgau, Mühlberg, Meißen, Schandau, Dippoldiswalde hat, auch gewisse Aemter an die innländischen Salzwerke verwiesen, so daß dieses Salzwesen besondere Einkünfte ausmacht. Daher denn auch die Salzwerke, welche im Chursächsischen einigen Kaufleuten aufzurichten gestattet worden sind, und zum Theil gegen Entrichtung des 10ten Stückes, um einen gewissen Preis, noch in gutem Umgang sind, ihre Erbauung besondern gnädigsten Privilegiis zuzuschreiben haben. Damit aber in den Chursächsischen Landen selbst zulängliche Salzwerke aufkommen möchten, sind in etlichen allergnädigsten Generalien denenjenigen, so dergleichen erfinden und angeben, gar ansehnliche Summen dafür versprochen worden. Ein mehreres hievon kann man finden in Ahasv. Fritschii Tr. de jure Salinarum. Herrn Heinrich August Fischers unvorgreifliche Gedanken über das dem hohen Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen zustehende Regale Jus Salinarum, Pirna 1737. 4to. Hertwig verbo Salz [b]).

§. 9.

b) In Deutschland wird sowol das Salz, welches

§. 9.

Es giebt aber auch noch andere Salze, als Seesalz, Salpeter, Salmiac, Borras, bittere Salze, Potasche u. s. f. In sofern nun dasjenige, woraus solche gemacht werden, nicht bergläuftiger Weise aus der Erde, Gängen und Klüften gegraben wird, gehören sie unter die Salia artificiosa oder gemachte, und nicht unter die Salia fossilia, gegrabene Salze; und aus dieser Ursache auch so wenig, als die Apothekersalze, zum Bergregale [i]). Allein aus einer andern Quelle der Landeshoheit wird nichts desto weniger zur Nothdurft des Berg- und Schmelzwesens, z. E. bey Blaufarbenwerken, oder andern, vom Landesherrn, Holz zu äschern, Asche zu sammlen, und daraus Potasche zu sieden, gegen einen gewissen Zins oder Pacht und Antheil gestattet, oder andern, welche solche zu

E 2 Blei-

in seiner reinen Gestalt in der Erde, als das, welches in Steinen, Erden, Salzquellen, Flüssen und Seen befindlich ist, zu dem Berg- oder Salzregal gezählt, §. 41, 872 bis 880 meines Berg- und Salzrechts, wo ich diese Wahrheit aus den deutschen Reichsgesetzen bewiesen habe).

i) Diese Meinung ist auf die gesunde Vernunft, die Lehren der Juristen und selbst auf die Gesetze gegründet.

Bleichen, Blaufarben und Glasschmelzen, oder sonst gebrauchen, der Vorkauf zugestanden. Es wird auch gewissen Personen in vielen Landen, gegen einen gewissen Pacht, in gewissem Bezirk die alte Erde in Ställen, Schuppen, Dielen zu graben, an den Wänden zu scharren und in Haufen aufzuschütten und zu pflanzen, mit der Bedingung, daß der Unterthan vom Salpetersieder schadlos gehalten werde, landsherrlich gestattet. In Churfürstl. Brandenburgischen Landen hat schon Churfürst Johann George den Befehl gegeben, daß Salpetersieden ein Regale sey. v. Schepliz. P. IV. Constitut. March. tit. IV. §. 12. p. 423. Daher denn noch zu dato gewisse Salpetersieder bestellet, die nach der Magdeburgischen Salpeterordnung d. d. 24 Febr. 1703. Fol. den Salpeter dem Landsherrn sieden, und gegen gewisse Bezahlung, nach Abzug des Zehnden, an niemand anders, als in dessen Magazin einliefern. Ob nun wol dieses alles an und für sich nicht zum Bergregal gehörig, so ist jedoch kein Zweifel, daß, wenn sich Salpetererden, Salpeterschiefer und dergleichen finden möchten, solche gleich den Vitriol- und Alaun-Erden und Schiefern zum Bergwerke gehörig sind, und gleiches Recht genießen. vid. Churfürst August zu Sachsen Thüringische Bergordnung d. a. 1563. §. Erstlich ꝛc. Ioh.

Herm.

Herm. Staudacheri Lib. de Regali Mineral. medior. & inf. jure. f)

§. 10.

Ueber die Frage: Ob Steinkohlen zum Bergbau und unter das Bergregale gehören? ist bey unsern Zeiten nicht allein in Chursachsen, sondern auch in andern Landen, häufig gestritten worden. Es sind auch weder die Gelehrten, noch die Gesetzgeber hierinnen einig, und man findet, daß nur allein in Chursächsischen Landen an einem Ort bergüblich auf Steinkohlen verliehen, Quatembergeld bezahlet, auch wol gar ein Canon in die Churfürstl. Aemter entrichtet, an andern Orten aber derselben sich ohne Verleihung, als einer andern zum Grund und Boden gehörigen Privatsache, angemaßet und genutzet worden. Daher nun und damit zur Ersparung des Holzes die Steinkohlen besser aufgesucht werden, ist in dem Königl. und

f) Das Potasche- und Salpetersieden gehört zwar, wie viele andere Dinge, zu den landesherrlichen Concessionen, im Ernste aber wird solche niemand, und eben so wenig, als die Kalk- Kreide- Sand- Thon- Leimen- und Torfbrüche, ja die Porcellan- Mergel- und Walkererdegruben, obschon die Besitzer dieser Gruben für diese ihre Nahrung, wie andere Unterthannen, eine gewisse Abgabe an den Landesfürsten entrichten müssen, für ein eigentliches Regale halten (§. 43. meines Berg- und Salzrechts).

Chursächs. Mandat wegen Entdeckung der im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche d. d. 19. Augusti 1743. die Sache aus Gnaden dahin entschieden: Daß allen und jeden Grundbesitzern, ohne muthen, Quatembergeld und Zehnden, frey stehet, binnen Jahresfrist solche Steinkohlen auf ihrem Grund und Boden selbst aufzusuchen, oder zu gewarten, daß einem andern von Zeit des Anmeldens binnen einer Jahrsfrist bey dem hohen Cammer- und Berggemach Concession ertheilet, und bey ergiebiger Förderniß ein leidlicher Canon gesetzet werden solle, übrigens aber bis auf die Gruben-Sachen und Anstalten, so dem nächsten Bergamte verbleiben, ist die Gerichtsbarkeit an den judicem ordinarium überlassen.

Was aber die Frage selbst in andern Landen betrift: Ob Steinkohlen zum Bergrecht allda gehören? hat Krebs de Ligno & Lap. p. 478. Hornius in jur. feud. C. IX. §. 17. seq. Hertwig im Bergbuch verbo Steinkohlen, Spann im Bergurthel 28. 29. 30. solches widersprochen, dabey die Hauptbewegniß-Ursache diese, daß Steinkohlen weder ein Metall, noch Mineral haben, noch in der Probe etwas hinterlassen, und darauf zu verleihen nicht bräuchlich sey; ich würde aber meines Orts die Ursachen für wichtiger halten, nach welchen Steinkohlen zum Bergwerk gezogen wird. Denn sie brechen in

Gän-

Gängen und Flözen, und wie andere Gänge, daher gehören sie vielmehr als nützliche Gänge und Flöze unter die fossilia; es werden solche pur bergläufig und tiefer, als ein Pflug gehet, gewonnen. Und ob sie wol weder ein Metall, noch anderes Mineral in sich halten, und im Feuer und in der Probe nichts bleibet, so thut dieses nichts zur Sache, weil es für sich schon ist, was es seyn soll, nemlich ein Mineral, so zum Brennen zu gebrauchen, und wer wollte denn um deswillen, weil sie an sich im Feuer nichts halten, die Edelgesteine, Fossilien, Erden, Fliegenstein, Gallmey, Salze und dergleichen aus dem Bergbau verstoßen wissen? zu geschweigen, daß in manchen Landen die Steinkohlen viele hundert Jahre lang zum Bergregal gezogen worden. Aus welcher Ursach denn in der Markgräfl. Brandenburgischen Bergordnung art. 7. imgleichen in Herz. Eberh. Ludwigs zu Würtemberg Erneuertem Privil. über die Bergwerke M. Maj. 1710. in Churfürst Augusts zu Sachsen Thüringischer Bergordnung d. ao. 1565. §. Erstlich ꝛc. und anderweit mehr die Steinkohlen von alten Zeiten her zum Bergregale gezogen worden. Man muß demnach bey Entscheidung dieser Frage auf jedes Landes Gesetze und Herkommen sehen, weil außer solchem diese Frage sich nicht so schlechter-

dings und überhaupt bejahen oder verneinen läſſet. v. Staudacher l. c. [l])

§. 11.

Es gehören ferner hieher die Eiſenſteinflüſſe, ſo unter der Erden in Gängen und Klüften oder Flözen gefunden werden, theils weil ſolche insgemein einiges Eiſen nebſt dem Fluß geben, theils als Gänge und Flöze gebauet werden. Daher von dieſen das Zehnde und Ladegeld gleich andern Zechen zu entrichten. Wenn aber auf eines Unterthanen Grund und Boden Steine, ſo zwar einen Fluß geben, oder zum Zumachen der Oefen ſonſt dienlich werden, jedennoch aber in Gängen und Klüften nicht brechen, auch keinen Bergwerksgebrauch, noch einiges Eiſen, Metall und Mineral geben, dürfte dem Grundbeſitzer, ſolche ſich ſelbſt anzumaßen, nachzulaſſen ſeyn [m]). Es werden aber auch Kalkſteine zu

l) Die Gründe, welche der Verfaſſer anführet, beweiſen allerdings, daß die Steinkohlen zu dem Bergregal gehören, und findet ſich kein Reichsland, worin in den neuern Zeiten den Privateigenthümern des Grund und Bodens, die darin befindliche Steinkohlen, als ein Eigenthum, überlaſſen, und zuerkennt werden (§. 42. meines Berg- und Salzrechts.)

m) Es werden auch dergleichen Steine meiſt zum Bergregal gezogen (Mein rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, in meinen vermiſchten, meiſt ökonomiſchen Schriften, auch §. 42. meines Berg- und Salzrechts).

zu Zuschlägen gebraucht, welche aber an und für sich, gleich dem Gips, es sey denn, daß sie bey Gelegenheit, da auf Gängen und Klüften gebauet wird, mitgewonnen und herausgefödert würden, zum Bergregale insgemein nicht gezogen werden mögen. Ich habe jedoch wahrgenommen, daß Churfürst Mauritius Heinrichen von Günderoth mit Rauenstein und Längefeld d. d. Torgau d. 18. Junii 1549 belehnet, darinnen die Worte stehen: mit Zinn, Eisen und Kalkstein und anderm Metall; und in einigen Bergstädten werden auch Kalkflüsse, weil sie zu Zuschlägen, als Flüsse beym Eisensteinschmelzen gebraucht werden, mit Ladegroschen und einer gewissen Taxe zum Zehnden angesetzet. Im Fall auch und wenn Kalkstein, wie insgemein wahrgenommen wird, einen Marmorstein und der Gips einen Alabaster abgiebt, so ist kein Zweifel, daß solcher Stein, in so fern derselbe als Marmor und Alabaster, Serpentinstein und dergleichen verarbeitet wird, nicht aber in so fern er nur zu Mauerkalk gebrannt wird, zum Bergregale gehöre, hingegen aber das Kalkbrennen von Amts wegen mit einem Canone angesehen seyn könne. Wie denn Marmor, Alabaster und dergleichen Art Steine in Hessen, v. *Krebs* P. II. p. 46. in Brandenburg, v. Bergordnung art. 7. Bergfreyheit

de ao. 1619, zum Bergregal ausdrücklich gezogen werden, v. Horn. c. I [n]).

§. 12.

Die Schiefer-, Mühl- und Feuersteine werden in Hessen v. *Krebs* c. l. p. 42. und Brandenburg v. c. l. ebenfalls dahin gezogen, dagegen solche in Chursachsen nach dem Herkommen dahin nicht gehören, obgleich die Pirnische Sandsteine besondere Ordnung haben. v. Cod. August. T. II. p. 291. 343. Und anderweit wird gegen einen Zins von den Eigenthümern den Steinmetzen die Sandsteine zu brechen erlaubet, so daß von solchen Brüchen so wenig, als von andern Mauersteinbrüchen, Leim-, Thon- und Sandgruben zu vermuthen, daß sie zum Bergregal gehöreten, wenn nicht das Herkommen, oder ein ausdrückliches Gesetz das Gegentheil beweiset, v. Straussii Diss. de jure Met. art. II. §. 13. oder dergleichen in der Gruben, indem man auf andere Metalle

n) Die Kalksteine werden in der Regel so wenig, als die Kreide- Sand- Thon- Leimen- und Torfbrüche, ja auch die Salpeter- Porcellain- Mergel- und Walkererdegruben zu dem Bergregal gerechnet, ob solche schon oftmals einen jährlichen Zins an die Landesfürsten bezahlen, also die Besitzer dieser Gruben für diese ihre Nahrung, wie andere Unterthanen, eine gewisse Abgabe entrichten.

talle bauet, mitgewonnen werden. Wie denn *Krebs* de Ligno & Lapide P. II. p. 42. uns versichert, daß in Hessen die Schiefersteine auf der Unterthanen Gütern dem Landesherrn gehörten, und gegen Abstattung des Zehenden verliehen, dabey aber auch den Schieferbrechern gegen Abstattung des Stammgeldes das freye Holz, und ihnen selbst die Befreyung von allen Abgaben gestattet würde o).

§. 13.

Wenn auch in Gängen oder Flözen allerley Erden brechen, als Spiegelerden, Bareuthische Dendritenerden, Porcellainerden, Farbenerden,

o) Da man in den neuern Zeiten alle Mineralien und Fossilien, ja auch die Edelgesteins- Marmor- Achat- und andere solche Steinbrüche zu dem Bergregal gezogen hat (§. 42. meines Berg- und Salzrechts): So rechnet man dazu auch die Schiefer- Mühl- Feuer- und andere Steine, doch wird auch davon in den meisten Reichslanden öfters nur, wie bei den Sand- Leimen- und andern solchen Gruben (§. 11. Not. n.) eine jährliche Abgabe, oder der Zehnde bezahlt, also von dieser Nahrung von den Besitzern eben so, wie von andern ein Gewerke treibenden Unterthanen, nur eine gewisse Abgabe an den Landesherrn entrichtet, und von dem Zehnden, den diese Eigenthümer entrichten, kan man so wenig auf das dem Landesfürsten zustehende Eigenthum dieser Dinge schließen, als wenig der Acker dem Landesfürsten zustehet, wovon ihm ein Unterthan den Zehnden abgiebt.

den, Braunstein, Röthel, welche entweder bey andern Erzen, oder auch allein gewonnen und zu Nutzen gebracht werden, muß man solche allerdings zu dem Bergregale rechnen. In Chursachsen ist auf weiße Erden zu bauen, und außer Landes zu führen, untersaget, indem solche gewissermassen unter die Reservata metallica gehöret; wegen der Farbenerden ist, zu besserer Aufbereitung und Haltung des Preises, ein Fossilienwerk in Schwarzenberg angelegt worden. In andern Ländern aber werden solche, nach Abstattung des Zehenden und anderer Gebühren, gleich dem Braunstein an die Kaufleute versendet v).

§. 14.

Indem auch insgemein in den Stufencabinettern, zu den Bergsachen, Drusen, das Erdpech, Bernstein, Ambra, versteinerte Sachen, und andere Curiositäten, unter, in und auf der Erde gesammlet werden, so müssen wir sagen, daß solche Sachen zur Zeit insgesamt in juristischem Verstande zum Bergregale und Bergsachen nicht gezogen werden. Denn obwol etlichemal auch in andern als an der See gelegenen Orten Bernstein gefunden worden, auch die jetzt erzehlten Steine ihre Liebhaber haben, sind solche jedennoch bishero von denen in dem

v) Hier ist die Note des vorigen §. anwendbar.

dem Bergregal gegründeten Abgaben und Beschwerden, in Ansehung, daß es eine pure Belustigung der Gelehrten, und von keinem innern Werthe gewesen, freygelassen worden. Im Fall aber auch aus denen in und unter der Erde gefundenen Curiosis ein Gewinnst gezogen würde, so wäre kein Zweifel, daß ein Bergherr auch von diesen das Bergregal an Zehenden, Vorkauf, Concessionsrecht und dergleichen zu behaupten allerdings berechtiget wäre [q]).

§. 15.

Die Edelgesteine, welcher wir zuförderst gedenken sollen, gehören endlich und vielmehr hieher; Nach dem Justinianischen Rechte wurden *allein* die durchsichtigen unter die Edelgesteine gezehlet, v. l. 19. §. 17. ff. de Auro & Argento legato. Und diese, nebst den Perlen und undurchsichtigen, wurden demjenigen zugesprochen, der solche am Ufer zuerst gefunden und erlanget hatte, l. 1. §. 1. ff. de Acqu. & Amitt. Poss. ibique Gothofredus l. 3. ff. de R. Div. Allein heut zu Tage siehet es um die Edelgesteine und Perlen ganz anders aus; Denn die Perlen in öffentlichen Flüssen aufzusuchen, gehöret nicht nach dem Bergregal, sondern nach dem hohen Flußrechte dem Landesherrn; Aus dieser Ursache,

q) Dieses so gegründete Urtheil des Verfassers leidet keinen Widerspruch.

che, und damit solche Perlmuscheln zu einigem wahren und bessern Nutzen gedeihen möchten, sind in Chursachsen gegen Chemnitz, Voigtsberg, Oelsnitz und dergleichen Orten, verpflichtete Perlenfänger bestellet worden. Was die Edelgesteine betrifft, werden nicht nur die durchsichtigen, sondern auch die halb durchsichtigen und die undurchsichtigen, zum Bergregal gezogen. Es ist bekandt, daß nicht allein Edelgesteingruben, als z. E. die Diamantgruben in Indien, die Achatbrüche in der Pfalz, die Topase auf dem Schneckenstein und Gottesberg, Corallenbrüche zu Freyberg und dergleichen hieher gehören, sondern auch wenn auf den Feldern und Wäldern, an Flüssen, bey Seifenwerken, zufälliger Weise oder mit erlangter Verstattung Edelgesteine gefunden würden, sollen solche, als Sachen, so zum Bergregal gehören, zuförderst dem Landesherrn angeboten und verzehndet werden. In Chursachsen ist nach dem allergnädigsten Mandat, Dreßd. den 2ten Maji 1732. und 17ten Martii 1733. die Verfügung getroffen, daß derjenige, so Edelgesteine aufsuchen wollte, in jedes Bergamts Revier sich beym Bergamte melden, und einen Freyschürfzettel, darinnen jedoch eine gewisse Zeit, wie lange ihm zu schürfen nachgelassen, zu setzen, geben lassen solle; Wegen des nachmali-

maligen ordentlichen Belegens eines solchen fündiggemachten Bruchs, und hernach ferner anzustellenden Arbeit, soll ein jeder bey dem hohen Berggemach besondere Concession auswürken. Uebrigens darf niemand ohne höhere Concession im Lande Edelgesteine aufsuchen, und damit handeln, auch niemand im Lande gefundene Edelgesteine, oder solchen nahe kommende Arten, ohne vorhergegangene Taxation des Edelgesteininspectors, oder jedes Orts Bergmeisters und erfolgte Verzehndung, bey 100. Fl. Strafe, außer Landes verführen; Und damit aller Unterschleif vermieden werde, soll niemand ansehnliche Stücke zu verarbeiten sich gelüsten lassen, wenn nicht die Stücke, so von einiger Schönheit und Größe, zuförderst an E. H. Berggemach eingesendet und wieder zurückgekommen sind [r]).

§. 16.

Endlich so gehören Gänge, Flöze, Klüfte, Seifen, Stockwerke, Wasser, so von Bergwerken herkommen, oder damit erschroten, oder zum Bergbau nöthig, alle alte und neue Halden, Büngen, Schlackenhalden, Sinnerhau-

r) So wie die Perlen vermöge des Flußrechts zu den Regalien gezogen werden; so rechnet man die Edelgesteine ohne Unterschied zu dem Bergregal (§. 41. meines Berg- und Salzrechts.)

haufen, Alaun- Vitriol- Arsenic- Kieshalden, und Erden, welche von Bergwerken entsprungen, und wiederum ins Freye gefallen, in so fern solche wiederum zum Bergwerk gebrauchet werden können, zum Bergregal, so daß der Bergherr solche entweder selbst nutzen, oder andern verleihen kann. v. Hornii jus feud. cap. 9. §. 16. [s]).

s) Da die Metalle, Erze und Mineralien in Gängen, Klüften, Flötzen, Stock- und Seifenwerken brechen: So gehören auch diese Werke allerdings zum Bergregal, und eben so auch die Dinge, die davon herkommen, die Bergwasser, Halden, Pingen, Schlackenhaufen, und dergleichen mehr vom Autor genannte Dinge. Weitläuftig handele ich von dieser Materie vom 111ten bis 126sten §. meines Berg- und Salzrechts.

CAP.

CAP. VI.

Wie das hohe Bergregal von den Reichsständen Deutscher Nation erworben und verlohren wird.

§. 1.

Wie es in den ältesten Zeiten in Deutschland um die Bergwerke ausgesehen, das haben wir schon oben Cap. III. §. 9. seqq. gedacht. Aus den allda angezogenen Capitularien lernen wir, daß Carl der Große sich der Bergwerke angemaßet, und solche den Grafen in den eroberten deutschen Landen, ihm jedesmal zu Weihnachten die Einkünfte zu berechnen, anbefohlen. Es finden sich auch Urkunden darin, daß die Carolingischen Kaiser andere mit Berg- und Salzwerken beliehen. Die älteste Urkunde, so mir vorgekommen, ist von Carolo Magno sub dato ad Portum Naonis in Francia d. a. 746. vel 786, darin Carl der Große dem Ludovico Grafen zu Gleichen, und seinen Söhnen Carl und Ludewigen, ein Stück Landes in Thüringen nebst dem Berg- und Münzrecht gegeben haben soll, ap. Goldastum Constit. Imp.

T. I. p 17. Peckstein Theatro Saxon. fol. 235. Tenzel Vindic. Censurae Conring. Dipl. Lindav. Append. 4. p. 83. Allein Herr Pfeffinger findet soviel Merkmale daran, daß man fast sagen sollte, der erste Verfasser dieser Urkunde habe nicht gewußt, wie schwer es sey, eine so alte Urkunde nachzumachen. v. Pfeffinger ad Vitriar. lib. III. tit. 15. §. 1. nota a) Vol. 3. p. 1056.

a) Es sey Carl der Große ao. 746. annoch ein vierjährig Kind gewesen, und diejenigen, so 786. setzen, müßten beweisen, daß dieses Datum zutreffe.

b) Und gesetzt, es sey also, so wäre ja Thüringen damals ein Theil von Austrasien, und den Franken unterthänig gewesen.

c) Es wären auch damals solche große Schenkungen mit dieser Bedingung an Soldaten ganz ungewöhnlich gewesen, sowol als

d) die Redensarten cum Sigillo magno, Eques & miles Christianus, Exercitus Capitaneus Generalis u. d. m.

Hiernächst findet sich, daß im Jahr 833. Kaiser Lothowicus dem Closter Corbey das Recht eines öffentlichen Markts, eine Münze, und das Recht, im Herzogthum Buthinveld Salz zu sieden, gegeben, und d. d. 6. Id. Jun. 833. auch sein Nachfolger Rosbach d. 6. Cal.

Ian.

Jan. 845. dem Abte Warino bestätiget haben soll, v. Lunig Spic. Eccles. c. 5. tit. Corbey §. 6. p. 62. & alios a Pfeffinger c. l. allegatos [t]).

§. 2.

Es mögen aber die Carolingischen Kaiser mit Verleihung des Bergregals gar sparsam umgegangen, und dahero solches in Deutschland bis zu Anfang des 10ten Jahrhunderts ziemlich allein genossen haben. Gleichwie aber die heidnischen Geistlichen vor und um Christi Geburt, in Deutschland des Volks ansehnliche Richter waren, und unter dem Schein einer göttlichen Eingebung die deutschen Könige, Herzoge und Völker regierten, also war auch bey Einführung des Christenthums in Deutschland unter den Carolingischen Kaisern die geistliche Macht oder Hierarchia schon hoch gestiegen, und desto eher wußten die Erzbischöfe, Aebte, und Mönche, ihr großes Recht zu erhalten und zu erweitern. Indem die Kaiser und Könige von ihren Händen gesalbet und gekrönet, und die Land- und Reichsversammlungen mit der Messe und Vorbitte angefangen wurden,

t) Alle dieses beweist, daß schon zu Caroli Magni Zeiten die Berg- und Salzwerke zu den Regalien gerechnet worden (§. 31 und 874 meines Berg- und Salzrechts).

waren sie bey allen Staatsversammlungen ganz unentbehrlich. Die Geistlichen waren gelehrter, als die Laien, ob es gleich vielmal nur im Lesen und Schreiben, und in einer Reise durch viele Clöster bis nach Rom bestunde. Die deutsche Sprache und Schreibart war nicht so weit als nöthig gebracht, mithin führten die Geistlichen die allgemeine und ihnen vornehmlich bekandte lateinische Sprache ein; Dadurch wurden sie Canzler, Protonotarii, Notarii u. s. f., und bekamen die Canzley, auch mit solcher der Fürsten Herz und Ohren, waren auch bey allen Rath und Versammlungen die Hauptpersonen; Die Kaiser selbst mußten ihnen, weil sie unter der geistlichen Hoheit stunden, und mit der Beichte, Communion und Excommunication bey dem abergläubischen Volke ihnen schaden konten, vieles nachgeben. Carl der Große schenkte schon den Geistlichen ansehnliche Stücken, und seine Nachkommen richteten noch mehr ansehnliche Bisthümer an, darin die Geistlichen alle Gerichtsbarkeit, Rechte und Nutzen, als von geistlichen Gütern, sich allein zu-, und den Kaisern als weltlichen Personen entzogen. Otto der Große hat sich um die Geistlichkeit durch Schenkung ganzer Lande und Leute noch mehr, als alle seine Vorfahren, verdient gemacht, dergestalt daß man noch jetzo

den

den Staatsfehler, wenn große Herren an die Geistlichen zu viel verschenken, Ottonismum nennet. Die Kaiser Henrici und ihre Gegenkaiser kamen in Noth, und gaben den Geistlichen, was sie haben wollten. Da nun die Zeiten, in welchen keine Kaiser waren, die Kriegsunruhen, die Reichthümer der Stifter und Clöster dazu kamen, gaben alle diese Umstände Gelegenheit, daß die geistlichen Reichsstände die Landeshoheit mit allen Rechten, und was ihnen nützlich, oder noch fehlete, ergreifen konnten. Auf diese Art nun entweder durch Schenkungen, Freyungs- und Bestätigungsbriefe, oder durch Anmaßung und Behauptung, haben die geistlichen Reichsstände die hohen Majestätsrechte, die wir die Landeshoheit nennen, mit dem davon abhangenden hohen Bergwerksrechte erlanget. v. Speners Staatsrechtslehre Lib. II. c. 5. & 13. Herrn Mascovii jus publ. lib. IV. c. 1. lib. VI. c. 1. [u])

§. 3.

Die weltlichen Fürsten und Reichsstände haben nicht weniger nach und nach, sonderlich nach den Zeiten der Carolingischen Kaiser und der

u) Alles dieses erläutert die Geschichte des deutschen Bergregals, und zeigt, daß dieses Regal in den ältern Zeiten den Kaisern zugestanden habe, und von diesen und jenen Ständen durch Schenkungen und andere Wege erworben worden.

der Ottonum, die Landeshoheit, und den einen Arm davon, das hohe Bergwerksrecht erlanget. Dieses begreiflich zu machen, müssen wir in die Geschichte unsers Vaterlandes zurücke gehen.

Die Deutschen sind allezeit ein freyes Volk gewesen, so sich niemals schlechterdings unterthänig gegeben. Vor und nach Christi Geburt erwehlten sie sich die Fürsten und Könige, welche im Kriege das Volk anführeten, und in Friedenszeiten mehr zu rathen, als zu befehlen hatten. Fiel etwas wichtiges vor, mußten die Odel oder Edlen im Volke zusammenkommen, und ihre Meinung sagen. Das freye Volk erschien gleichfalls, aber die Bauren, als Leibeigene, blieben daheim, und von Städten und Bürgern hat man in folgenden Zeiten erstlich einen Unterschied gemacht.

Als nun die Fränkischen Kaiser in Deutschland mächtig wurden, merkten dieselben gar bald, daß die Deutschen nicht mit Gewalt, wie andere Völker, zu unterdrücken, noch ihnen ihre Herzoge, Fürsten und Grafen zu nehmen seyn würden. Daher griffen sie solches anders an; nemlich sie ließen den Deutschen nicht nur die Freyheit, sich Herzoge, Fürsten und Grafen zu wehlen, sondern nahmen auch diese an ihren Hof unter ihre Vasallen, und gaben ihnen

Aemter

Aemter und die Erzämter. Die Carolingischen Kaiser, und nach ihnen Henricus der Vogelsteller, und die Ottones setzten noch mehr Fürsten und Grafen, als z. E. die Landgrafen zur Regierung gewisser Lande, die Markgrafen an die Marken gegen die Feinde, die Pfalzgrafen zur Abwartung der Kaiserlichen Pfalzgerichte, die Burggrafen zur Bewahrung der erbauten Burgen.

Die Geschichte von den deutschen Heerschilden und der Ursprung der Reichslehne geben so viel zu erkennen: daß die Herzog- und Fürstenthümer, Grafschaften, Hof- und Erzämter ursprünglich nicht erblich gewesen, bis sie nach und nach durch Wohlverhalten, Ansehen, und durch die interregna gleich andern Lehnen an gewisse Geschlechter erblich, und mit der Zeit mehrere Länder zusammengekommen sind. Wie dadurch die weltlichen Reichsstände mächtiger worden, haben sie viele Rechte, so sonst die Kaiser oder das Volk sich angemaßet, sich allein angenommen.

Weil nun diese mächtige Reichsstände einem neu erwehlten Könige viel helfen und schaden konnten, gaben diejenigen, welche gern Kaiser seyn wollten, ihnen was sie verlangten, und was sich diese Stände ausbedungen. Wenn kein Kaiser, oder deren gar zwey waren, gab

dieses Gelegenheit, daß die Reichsstände mit oder ohne Bewilligung des Kaisers aller Vorrechte sich in ihren Landen unterzogen. Die Stände hatten auch schon viele Vorrechte in ihren Landen von alten Zeiten hergebracht, an welchen ein oder der andere Kaiser ihnen oft vieles zur Ungebühr entziehen wollten: viele erwarben Länder durch Krieg, darinnen der Kaiser vorher nichts zu fordern vermocht, und mithin suchten die Reichsstände alle Gelegenheit, sich bey den hohen Rechten der Landeshoheit so viel als möglich zu erhalten, wozu sonderlich die Erledigung des Kaiserlichen Throns und dessen Wiedererseßung den Weg, mit Vergleichen oder besondern Verleihungen darzu zu kommen, an die Hand gab.

Die Kaiser sahen endlich, daß diese hohen Rechte der Majestät und die Reichs-Domaingüter nicht zu erhalten, ließen also entweder, weil es ohnedies nicht zu ändern, wie es ein jeder Reichsstand hergebracht, oder mit gutem Willen durch Belehnungen, oder mit Vergleichen, Güldenen Bulle und vermöge der Wahl geschlossenen Wahlcapitulationen die hohen Regalia bis auf einige wenige, so dem Kaiser allein, oder dem Kaiser und Reiche zugleich vorbehalten worden sind, unter dem Namen der Landeshoheit den gesamten dentschen Reichsständen in der

Macße,

Maaße, wie sie solche hergebracht, in ihren Händen.

Ob nun wol, so viel das Bergregal belanget, einige Kaiser solches einigen Reichsständen wegen seines austräglichen Nutzens streitig machen wollen, (v. infra §. seqq.) so hat doch solches weiter nichts geholfen, als daß einige Reichsstände sich wegen des Bergregals besondere Urkunden aushändigen lassen. Dahero denn einige deutsche Reichsstände das hohe Bergwerksrecht entweder vermöge der Landeshoheit, und andere überdis noch vermöge besonderer Belehnung hergebracht haben und genießen, v. Speners Staatsrechtslehre Lib. II. c. 6. & 13. [r])

§. 4.

Indem es aber einigen Kaisern in die Augen fiel, daß das Bergregal in manchen Reichsstandeslanden ein ergiebiges eintrug, besonders als unter Ottone I. die Bergwerke am Harz und und zu Goßlar, imgleichen in der Mitte des 12ten Jahrhunderts die Bergwerke zu Freyberg in Flor kamen, wollten einige Kaiser einigen Reichsständen die Einkünfte der Bergwerke streitig machen. Das Römische Recht und dessen Lehrer nahmen im 12ten Jahrhundert an dem kaiserlichen Hofe überhand, welche denn

r) Hier ist die Note des vorigen §. zu wiederholen.

denn die deutschen Kaiser beredeten, gleichwie sie an dem Römischen Kaiserthum Nachfolger, also sey das Corpus juris ihr kaiserlich Rechtsbuch, und nach diesem gehöre der Zehende von allen Bergwerken dem Kaiser; mithin suchten einige Kaiser die Bergwerksnutzungen als Reichsdomaingüter an sich zu ziehen. Es ist aber wahrscheinlich, daß im 12ten Jahrhundert das Bergregale, dem Herkommen gemäß, schon in der meisten, wo nicht aller Reichsstände ihrer Landeshoheit und Händen gewesen sey. Und da die Kaiser durch die Erwehlung die Würde und Rechte eines Kaisers erlanget, so hat der Kaiser, stillschweigend oder ausdrücklich, die hohen Rechte nur in dem Stand, wie solche damals gewesen, und ihm übertragen worden, überkommen. Daraus folget, daß die Kaiser Henrici, Conradus Suevus, und besonders Henricus VI, denen Reichsständen zum Nachtheil das Bergregal, so sie schon gehabt, nicht wieder an sich ziehen können. Wir finden nicht, daß Fridericus Barbarossa an den Bergwerken in Meißen eine Anfoderung gemacht, allein Henricus VI. unter dem Schein, daß er Marggrafen Dietrich exuli wider seinen Bruder Albrecht den Unartigen helfen wollte, suchte die Bergwerke in Meißen an sich zu ziehen. v. *Molleri* Freybergische Chron. P. II.

p.

p. 5. & 8. *Fabric.* Orig. Sax. Lib. p. 563. seq. Herr Gladov in seiner Reichshistorie Lib. V. cap. 2. §. 27. nota d. erzehlet, daß, als die Bergwerke in Meißen entstanden, hätten die Bischöfe zu Meißen sich derselben wider die Marggrafen anmaßen wollen, allein Kaiser Henricus VI. habe ein Diploma gegeben, daß solche ihm als Kaiser zustünden, ap. *Schannat* pag. 887. Mit Braunschweig gab es wegen der Harzer Bergwerke gleichfalls starke Zwistigkeiten, conf. *Braunii* Amoenit. subterr. Meibom. de Orig. Metallif. Harc. Schreiber vom Aufkommen und Abnehmen der Bergwerke. Kaiser Albertus machte an den König in Böhmen Wenzeslaum wegen des Zehenden von Silberbergwerken, indem dieses Reich wie andere Lande verknüpft sey, allerley Anforderungen, und da das Königreich Böhmen in Absicht seiner hergebrachten Freyheit und Befugniß dem Kaiser den Bergzehenden abschlug, griffen beide Theile zu den Waffen. v. *Dubravius* Lib. XVIII. p. 488. seq. Diese Anforderung hat *Goldastus* de Regno Boh. lib. IV. c. 2. pag. 420. gegründet zu seyn erachtet, und dahero ist *Balbinus* Epit. Reg. Boh. lib. III. c. 16. p. 305. et Misc. Boh. Dec. I. lib. I. c. 15. p. 43. sehr ungehalten auf ihn gewesen. v. *Speneri* Staatslehre Lib. II. c. 4. §. 13. nota a. T. I. p. 212.

Die-

Dieweil aber die Reichsstände bey dergleichen Anforderungen der Kaiser in Sorgen waren, nahmen sie alle Gelegenheit in Acht, entweder bey der Hauptbelehnung, oder durch besondere Belehnungsurkunden von den Kaisern sich ihrer im Lande habenden Bergwerke zu versichern.

Die Geistlichen, so am ersten an den Höfen und in den Canzeleyen der Kaiser den Zutritt hatten, haben im zwölften Jahrhundert sich häufig mit dergleichen besondern Lehnbriefen über die Bergwerke versehen, hingegen von den weltlichen Reichsständen findet man solche etwas später und sparsamer, bis endlich in der Güldenen Bulle, in dem Westphälischen Frieden und in den Wahlcapitulationen wider allen Anspruch der Kaiser an den landesherrlichen hohen Rechten, und darunter auch wegen der Bergwerke in der Reichsstände eigenen Landen, genugsame Versicherung geschehen ist. Warum aber von den weltlichen Reichsständen über das Münz-, Berg-, Fluß- und andere hohe Rechte, so aus der landesherrlichen Hoheit entstehen, keine oder wenige uralte Urkunden zu finden, und ob solches ein Merkmal, daß die weltlichen Stände die Landeshoheit und diese Rechte gleich nach der Carolingischen Kaiser Zeiten in ihren Landen ausgeübt, hat Herr Canzler von Ludewig in seiner Einleitung zum

deut-

deutschen Münzwesen mittler Zeiten Cap. VIII. §. 3. p. 46, und in der Erläuterung der Güldenen Bulle tit. X. §. I. p. 886. zu behaupten gesucht, welches wir aber mit andern für ausgemacht anzunehmen angestanden, conf. illust. Bünau in Diss. de jure monetar. in Germ. c. II. §. 41. Herr Spener in Staatsrechtslehre Lib. II. cap. 4. §. 12. nota d. P. V. p. 206. und §. 13. not. a. ibid. p. 211. seqq. [y]).

§. 5.

Wenn wir nun dieses zusammennehmen, was bisher gesagt worden, und genau überlegen, so wird man sehen, daß unterschiedliche Wege, wodurch ein Reichsstand zu der hohen Bergwerksrechte gelangen kann. Der erste Weg ist die Begnadigung und Belehnung von Kaiserl. Maj. und dem heil. Römischen Reich. Dieses geschiehet als ein Lehn, oder als ein Erbe, nachdem nemlich die Urkunde lautet, und das Land, darinnen solches ausgeübt wird, für ein Lehn- oder Erbland zu achten. Die Begnadigung und Belehnungen sind zum Theil besonders über dieses hohe Bergwerksrecht als

y) Auch hier findet die Note des 2ten §. ihre Anwendung, und besitzen heut zu Tage die Reichsstände das Bergregale in Kraft der ihnen in dem westphälischen Frieden zugestandenen Landeshoheit, und des unumschränkten Besitzes aller Regalien (§. 39. meines Berg- und Salzrechts).

als ein Feudum regalium, zum Theil zugleich über die damit verknüpften Lande als ein feudum regale gegeben. Die meisten Staatsrechtslehrer sagen, daß die Majestätsrechte den Ständen nicht formaliter unter diesem Namen, sondern eminenter und virtualiter, oder die Ausübung und Würkung dieser Rechte gegeben worden sey. v. *Hornii* jus publ. c. 59. §. 6. Jus feud. c. 8. §. 13. & alios [3]).

§. 6.

Wir wollen gegenwärtig einige Urkunden, darinnen den Geistlichen und Weltlichen Ständen des Heil. Römischen Reichs das Bergregale verliehen, anzeigen, daraus sich dasjenige, was wir §. 1. usque 5. gesagt, hinlänglich bescheinigen wird.

Anno 746. oder 786. *Carolus Magnus* conferiret Ludwigen Grafen zu Gleichen und seinen Söhnen Carl und Ludwig ein Stück Landes in Thüringen von 20 Meilen lang und 10 Meilen breit zu Erbe, mit allen Rechten dieser Herrschaft,

3) Da die Reichsstände, welche Reichslehne besitzen, zugleich mit der Landeshoheit, und den damit verknüpften Regalien belehnt worden, und dann die Reichsstände, die ihre Lande nicht zu Lehn tragen, dem westphälischen Frieden zu folge, in dem Besitz und der Ausübung des Bergregals sind (§. 39. und 40. meines Berg- und Salzrechts): So fallen auch heut zu Tage dergleichen besondere Bergwerkslehne nicht mehr vor.

schaft, auch auf Gold, Silber und auf alle Metalle zu schürfen und einzuschlagen. v. h. C. §. 1.

Ao. 833. d. 6. Id. Junii belehnet *Ludovicus Pius* den Abt zu Corvey Warinum mit den Salzwerken, v. Schaten lib. II. annal. Paderb. ad h. a. p. 92. Lünig P. III. Spic. Eccl. c. 5. tit. Corbey p. 62.

Ao. 845. Rosbach d. 6. Cal. Jun. werden dem Abt zu Corbey die Salzwerke bestättiget. Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. tit. 15. §. 1 n. a. p. 1445.

Ao. 1122. ind. XV. 4. Kal. Apr. giebt Heinrich V. dem Kloster Montis S. Michaelis Sibergensi Ord. S. Benedicti Colon. Dioec. eine Urkunde über die Metalle und Schätze ihres Grundes, so auch Rupertus 1401. Idib. Jan. bestättiget haben soll. v. *Schilteri* jus publ. lib. II. tit. 1. §. 9. p. 269.

Ao. 1150. giebt Kaiser *Conradus* dem Abt zu Corbey das Bergregale. v. Lünig P. III. Spic. Eccl. c. 5. tit. Corbey §. 6. p. 62. Schat. annal. Paderb. ad h. a.

Ao. 1156. d. d. Wurzb. Idibus Jan. giebt Kaiser *Fridericus Barbarossa* der Ecclesiae Berchtolsgadensi das Bergrecht ap. *Gewoldum* Addit. T. II. *Hundii* Metrop. tit. Berchtolsgad. p. 177. Lünigs c. l. p. 7. tit. Berchtoldsgaden.

Ao.

Ao. 1157. soll *Fridericus* I. dem Closter zu Walkenried den vierten Theil des Rammelsbergs zu Goßlar gegeben haben, welches *Otto* IV. ao. 1209. bestätiget. v. Meibomius pag. 414.

Ao. 1189. d. X. Cal. Martii belehnot *Fridericus I.* den Bischof zu Trident mit dem Bergregale. v. Lünig Spic. Eccl. tit. Trident. p. 915. 916.

Ao. 1189. XII. Cal. April. giebt Kaiser Heinrich *VI.* dem Bischof zu Münden zwey Drittel von den Silberbergwerken, und behält ein Drittel für sich. v. *Eisenhart* de Regali metallif. jure C. 2. §. 28. p. 27. *Goldast* Const. Imp. tom. 3. Fol. 362. Lünig tit. Münden p. 112.

Ao. 1199. wird das Erzstift und Erzbisthum Salzburg mit dem Bergregal von Philippo II. beliehen. v. *Hundius* metrop. Salisburg. Tomo I. p. 7. lit. hh.

Ao. 1216. Id. 5. d. Maji Herbipoli giebt Kaiser *Fridericus* dem Praesuli Magdeburgensium Alberto zugleich das Bergregal. v. *Tolnerus* Cod. Dipl. Palat. §. 78. p. 67.

Ao. 1219. sub dato Norimb. 6. Cal. Decembr. giebt Kaiser *Frider. II.* dem Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen in Bayern Ludovico das Bergregal. ap. Freherum Orig. Palat. P. II. c. 17. pag. 82, *Goldastum*

Con-

Constit. Imp. Tomo I. p. 298. *Tolner*. Cod. Dipl. no. 79. p. 67. 68. Lünigs Reichsarchiv Parte Spec. Cont. II. 4. Abth. 1. Abs. §. 82. p. 128. Ueber die entstandene Zwistigkeit, ob diese Urkunde 1219. 1229. oder 1299. gegeben, und was wider dieselbe eingewendet wird, kann man des sel. Herrn Canzler von Ludwig Germ. Princ. Lib. V. c. 1. §. 14. und ad Aur. Bullam tit. 9. p. 811. imgleichen Herrn Prof. Speners sel. Staatsrechtslehre lib. II c. 4. §. 13. nota a. p. 211. nachsehen.

Ao. 1232. ap. Portum Naonis Mense Maji giebt *Fridericus II.* dem Bischof zu Meißen das Bergrecht. Lünig Spic. Eccl. P. II. c. 4. Anh. tit. Meißen §. 5. p. 98.

Ao. 1232. ap. Portum Naonis d. X. Maji giebt Kaiser Friedrich den Grafen Reuß, Advocatis de Plauen, die Städte Asch und Selb, ingleichen das Münz- und Bergrecht. v. Diplom. ap. *Beckler* Stem. Ruthen. p. 97. *Peccensteinii* Theatr. Sax. P. I. p. 27. & per *Buchnerum* edit. Graizae 1731. 4. maj.

Ao. 1235. giebt Kaiser Friedrich II. dem Herzog Otto das Land und Titel als Herzog von Lüneburg und Braunschweig, nebst dem Bergzehenden zu Goßlar. v. Braun. Amoenit. subt. Meibom. in Opusc. Germ. Tomo III. pag. 503. Diese Zehenden haben einige von den Ackerzehenden

verstehen wollen, v. *Itterus* de Feudis imperii c. 6. Es haben aber Meibomius de metallifod. Harzic. origine th. 54. und Schreiber vom Ursprung der Harzer Bergwerke cap. IV. pag. 30. deutlich erwiesen, daß es die Bergwerkszehenden angehet.

Ao. 1323. Ratisbonae belehnt Kaiser *Ludovicus* Heinrich Reuß, Advoc. de Plauen, mit dem Schloß Mylin, Stadt Rychenbach, Zoll, Jagd, auch den Bergwerken. v. Beckler Stemm. Ruth. pag. 268. Imgleichen d. d. 17. Octobr. 1323. Ibid. p. 275. Imgl. d. d. Peise Donnerstags nach Simonis und Judä 1327. Ib. p. 268. sqq.

Ao. 1323. bestätiget Kaiser *Ludovicus* dem Bertoldo von Henneberg die von Friderico und Henrico VI. über die Berg- und Salzwerke in seiner Herrschaft erhaltene Privilegia, vid. Hönns Coburgische Historie P. II. pag. 50.

Ao. 1328. d. 18. Febr. giebt Kaiser *Ludovicus Bavarus* seinem Secretario Friderico, Burggrafen zu Nürnberg, das hohe Bergrecht in seinen Landen. v. Limnaeus ad A. B. c. 9. §. 1. obs. 24. p. 424.

Ao. 1328. d. d. Closter Reynhartisburne, Donnerstag v. S. Galli Tag giebt Kaiser Friedrich an Heinrich von Plauwen Trybtis, Czygenrücke und Unna, mit allen Rechten und Bergwer-

werken, ap. *Beckler* Stemm. Ruth. p. 277. In der lateinischen Urkunde stehen ib p. 279. sqq. die Worte: sicuti nos nostrique genitores habuisse dinoscimur.

Ao. 1329. d. 23. Junii giebt Kaiser *Ludovicus* dem Marggrafen Friederich von Meißen ein Privilegium über alle seine Bergwerke. v. Hönns Coburg. Hist. P. II. p. 53.

Ao. 1329. d. 24. Junii giebt Kaiser Ludwig den Gr. Reußen eine güldene Bulle, und bestätiget ihre Lehne samt den Bergwerken. v. Beckler c. l. p. 284. Cörbers Nachricht von Voigtland p. 125. Hierbey jedoch müssen wir gedenken, daß unter andern wegen der Bergwerke die Durchl. Marggrafen zu Meißen mit den Grafen von Reußen d. d. Grymme 1404. Montags St. Simon und Judä Abend einen besondern Vergleich geschlossen gehabt. v. Horns Leben Friedrichs des Streitbaren, Beyl. No. 105. p. 720.

Ao. 1350. d. 12. Kal. Martii bestätiget Kaiser Carl die Landgrafen Friederich, Balthasar, Ludewig und Wilhelm mit ihren Bergwerken, v. Hönns Coburg. Histor. P. II. p. 72, und deutsch ist eben dieses gegeben Dienstags nach Valentin 1350.

Ao. 1362. sub d Nurmb. Ind. XV. 16. Cal. Apr. bestätiget Carl *IV*. dem Burggrafen

zu Nürnberg das von Ludovico Bavaro 1328. ertheilte Bergregale in ihren Landen, v. Lünigs Reichsarchiv Parte Spec. 4. Abtheil. 3. Abs. Suppl. §. 8. p. 300. Wagenseil de civitate Norimb. lib. II. c. 1. p. 300. setzet in dieser Urkunde 1363.

Anno 1364. Kaiser Carl belehnt Graf Gebharden zu Mannsfeld mit den Bergwerken, Freytags vor Johann Baptista. v. Deduct. Gründliche Beantwortung wider diejenige Schrift, so unter dem Titel Unumstößl. Vormundschaftsrecht ꝛc. herausgekommen, Dreßden 1719. Beyl. No. 315. p. 225.

Anno 1372. d. 2. Id. Decembr. sub dato Mollberg bestätiget Kaiser Carl *IV.* dem Bischof zu Meißen das Bergregale. v. Lünig Spic. Eccl. tit. Meißen P. II. Anhang §. 5. pag. 98.

Anno 1456. Kaiser Friedrich bestätiget Churfürst Friedrichen und seinem Bruder Herzog Wilhelm alle Sächsische, Meißnische und Coburgische Lande, mit allen Gerichten, Rechten, Berg-, Salzwerken, Wildbahn ꝛc. Sonnabends unser lieben Frauen Lichtmeß. v. Hönns Coburgische Historie P. II. p. 118. seq.

Anno 1466. Graiz, Mittwochs nach St. Bartholomäi, überweiset Kaiser Friedrich die Grafen Günther, Gebhard und Vollrath von Mannß-

Mannßfeld, und Heinrich Grafen zu Stollberg, ingleichen das Schloß Morungen mit Bergwerken und Erzen, an Ernst und Albrecht von Sachsen. v. Deduct. Gründliche Beantwortung Beyl. n. 35. pag. 28. Wie denn deswegen ao. 1484. die Grafen zu Mannßfeld Land und Leute nebst den Bergwerken nicht nur für Sächsich Lehn erkannt, v. ibid. no. 37, sondern auch Kaiser Friedrich d. d. Linz d. 16. Jan. 1485. und Ao. 1488. Donnerstags Johannis ad Portam Latinam Kaiser Ferdinandus III. dieses nochmals bestätiget haben. ibid. no. 36. pag. 29.

Anno 1518. sub dato Augspurg 1. Nov. giebt Kaiser *Maximilianus I.* den Grafen Günther, Ernst, Gebhard Gebrüdern zu Mannßfeld, das Bergregale, um solches in ihren Landen allein zu genießen. v. Cortreji Corp. jur. Publ. T. IV. inter Privil. Stat. imp. §. 40. p. 245. 247. Dergleichen denn die Grafen zu Mannßfeld wegen Morungen mit samt den Bergwerken auch von Herzog Georgen zu Sachsen, Donnerstags nach Nicolai 1518. erhalten, v. Deduct. Gründliche Beantw. Beyl. no. 38. p. 31.

Der Reichsstadt Nürnberg ist auch 1450. von *Carolo V.* und von den folgenden Kaisern 1559. 1567. 1577. 1613. 1620. das

Bergregale concediret, wie Herr Stryck in Disp. de jure Princip. subterr. c. 2. §. 36. aus denen Additionibus *Klockii* de Aerario Lib. II. c. 27. n. 8. anführet.

Dergleichen gedruckte und auch ungedruckte Belehnungen über die Bergwerke vom Kaiser und dem Reich an geistliche und weltliche Reichsstände, könnten wol noch mehr angezogen werden, hoffentlich aber werden diese immittelst zu dem allhier vorgesetzten Endzweck hinlänglich seyn können [a]).

§. 7.

Der andere Grund, dadurch das hohe Bergregale erlanget wird, sind die Grundgesetze des Heil. Römischen Reichs Deutscher Nation. Denn weil, wie wir vorhero gesagt, der Kaiser und die Reichsstände über die landesherrl. Hoheit und das darunter begriffene Bergregale nicht allezeit einig waren: so nahm 1) Kaiser Carl der Vierte den Vortheil in Acht und bestättigte sich in seinem Erbreich Böhmen und übrigen deutschen landen sowohl, als den gesamten Churfürsten das Bergrecht, indem er solches in dem neunten Titel der Güldenen Bulle

a) Alle diese Belehnungen erläutern die Geschichte des Bergregals, und beweisen, daß solches vorhin allein den deutschen Kaisern zugestanden hat. (s. die Note zum 2ten, 3ten und 4ten §.)

Bulle mit einfließen ließ. In den Reichsabschieden d. a. 1548. §. Und wiewohl ꝛc. ingleichen im Reichsabschied d. a. 1551. §. Weiter so setzen ꝛc. wird den Churfürsten, Fürsten und Ständen, darzu denen Städten, so Gold- und Silberbergwerk haben, solches zu vermünzen nachgelassen, auch dadurch nicht undeutlich das Bergregale eingestanden. Es ist auch in dem Westphälischen Frieden d. a. 1648. Art. 8. das Bergregal allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs in ihren deutschen Landen dadurch befestiget, indem denselben die Landeshoheit mit allen Regalien eingestanden worden ist, also daß sie niemals darinnen unter irgend einem Vorwand oder mit Gewalt gestöret werden sollen. Und obwol das Bergregale darinnen nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, so weisen doch die Worte des §. 1. 2. 4. dict. art. 8. Instr. Pac. Westph. daß alle Regalia darunter begriffen sind; wie vielmehr die hohen Bergrechte, als ein Arm und Glied der landesherrlichen Gewalt und Hoheit. Wie nun die deutsche Nation jederzeit ihre Könige und Kaiser nicht anders, als nach gewissen Gesetzen und Bedingung erwehlet, jedennoch aber *Carolus V.* den deutschen Reichsständen mächtig um sich zu greifen schien, also haben die Churfürsten als die vörderisten Reichsstände des Heil.

Römischen Reichs für nöthig angesehen, jedem Reichsstand die Landeshoheit und die Regalien in seinen Landen durch die Wahlcapitulationen von selbigem an und bey den folgenden Kaisern in besondern Artikeln von Zeit zu Zeit zu versichern. Wer nun in seinen Landen die Landeshoheit hat, von demselben wird sich ordentlicher Weise auch das Bergregal angemaßet, es sey denn, daß durch Vergleich Zeit und Ordnung, ein anders in selbigem Lande hergebracht wäre, als welches derjenige, so dergleichen anführet, zu erweisen hätte [b]). Wenn auch ein Allodial- oder mittelbares Reichslehn, oder ein vom Reich erobertes Land nach Vorschrift der Reichsgesetze, und besonders auch der Wahlcapitulation in ein Reichslehn und der Landesherr zu einem Reichsstand erhoben würde, könnte es ordentlicher Weise, und wenn nicht ein anderes bedungen, nicht anders vermuthet werden, als daß ein solcher Reichsstand der Landeshoheit und des Bergregals theilhaftig werde, dergestalt, daß er sich der jetzt angezogenen Reichsgrundgesetze zu erfreuen hätte. Wenn aber ein mittelbarer Reichsstand zu einem unmittelbaren Reichsstand er-

b) Auf den angeführten Reichsgesetzen beruhet heut zu Tage das Bergregal der deutschen Reichsstände (§. 39. und 40. meines Berg- und Salzrechts).

erhoben würde, und das Bergregal als ein Allodialrecht besessen, oder als ein Lehnrecht bishero von einem andern Reichsstand zu Afterlehn gehabt, würde unumgänglich nöthig seyn, daß er mit seinem mittelbaren Lehnherrn sich vergleiche, indem diesem vom Kaiser und Reiche mit Bestand Rechtens nichts entzogen werden kann oder sollte [c]).

§. 8.

Die dritte Art das hohe Bergrecht zu erlangen, ist die Anmaßung und Ausübung über Rechtsbewährte Zeit. Die Rechtsgelehrten erfordern, daß ein Reichsstand gegen den Kaiser und das Reich, oder ein mittelbarer Reichsstand gegen seinen mittelbaren Lehnherrn die hohen Regalia, und also auch das Bergrecht von undenklichen Zeiten hergebracht habe, und berufen sich auf den Reichsabschied zu Augspurg d. a. 1548. §. Und soll unser ꝛc. §. Wo aber innerhalb Menschengedenken ꝛc. Reichsabschied 1551. §. Weiter so setzen ꝛc. I. 26. X. de V. S. v. *Struckii* Diss. de jure Princ. subterr. C. II. *Happel.* de jure fod. Membr. II. §. 12. *Titius* de jure Princ. lib. XI. c. 7. §. 6. Lehnrecht c. 12. § 17. *Hertius* de special. R. G. I. rebus publicis §. 61. in Opusc. T. I. p.

 183.

c) Die vom Verfasser geäußerte Meinung ist wol keinem Zweifel unterworfen.

183. *Henning.* ad Instr. Pac. Westph. p. 19. 20. *Horn.* jur. feud. p. 11. §. 4. Wie denn Herr Ord. Leysser in Diss. de jure Privat. circa Occupationem c. 2. §. 11. 12. überhaupt der Meinung ist, daß ein Unterer gegen den Obern die Verjährung eines oder mehr Regalien von undenklichen Jahren, oder über Menschengedenken, beybringen müsse, und in Diss. de facie hodierna Possessorii erfordert derselbe in Possessorio den Beweis eines geruhigen Besitzes von zehn Jahren. Es wird auch aus den Geschichten des hohen Bergrechts sich erläutern, daß, wenn ein Kaiser gegen einen Reichsstand, oder dieser gegen jenen die Verjährung angezogen, auf die undenkliche Zeit gesehen worden, auf welche Art die meisten Reichsstände zum Bergregal gelanget sind. Allein wenn ein Reichsstand gegen eines andern Reichsstandes Lande, oder ein mittelbarer gegen einen unmittelbaren und dieser gegen jenen die Verjährung zu Behauptung des Bergregals anziehet, so erfordern die Rechtsgelehrten in den Landen, wo das gemeine Sachsenrecht gültig, 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage, oder Dreyßig Jahre und Tage. Wiewol hiebey von andern noch verschiedenes zu erinnern seyn dürfte. Wie denn besonders die Anmaßung eines mächtigern gegen den schwächern Reichsstand, und ob die Gestattung

mit des leidenden Reichsstandes Genehmhaltung und Stillschweigen oder mit Klage und Protestation in Ermangelung anderer Mittel geschehen sey, wohl zu erwegen seyn würde. v. Aut. c. 1. [b])

§. 9.

Die vierte Art das hohe Bergrecht zu erlangen, ist durch Vergleiche. Diese sind entweder ausdrücklich dahin geschlossen, oder werden nach des Landes Gesetzen und Gewohnheit als eine unzertrennliche Bedingung verstanden, daß das Bergregale gemessenermaßen in einem Lande entweder dem Lehn- und Landesherrn, oder dem Vasallen zukomme. In den Sächsischen Landen ists eine Rechtslehre, daß, was im Lande ist, auch vom Lande sey, und wer nicht ausdrück-lich

b) Da die Reichsstände in dem ihnen in ihren Landen zustehenden Bergregal so fest gegründet sind (§. 7. Not. a.): so haben solche auch heut zu Tage nicht nöthig, daß sie es von dem Kaiser und Reich durch eine Verjährung erwerben, und eben so wenig wird auch bei der Wachsamkeit, die jeder Reichsstand bei seinem Staate anwendet, kein Reichsstand in des andern Staat das Bergregal durch die Verjährung an sich bringen; inzwischen kann es doch noch geschehen, daß ein mittelbarer Reichsstand, oder Vasall dieses Regale durch die Verjährung erlangt, und ist dazu immer eine unfürdenkliche Zeit, in Chursachsen die vom Autor angeführte Verjährungszeit nöthig (§. 78 und 86. meines Berg- und Salzrechts).

lich mit diesem oder jenem Stücke der Regalien belehnet, kann sich solcher nicht anmaßen, sondern solche gehören unter die landesherrliche Hoheit [e]). Dahero sind zwischen dem hohen Churhause zu Sachsen und den Grafen von Mansfeld, Grafen Reußen, Grafen Schönburg, dem Fürstl. Hause Schwarzburg u. s. f. gewisse Recesse und Vergleiche geschlossen, in wie weit diesen das Bergregal in ihren belehnten Landen nachgelassen sey, wovon wir oben §. 6. und sonsten einige Urkunden und Deductiones angeführt haben. Es ist bekandt, daß das hohe Churhaus Sachsen noch jetzo an dem Bergregal, und davon abhängenden Vorrechten und Nutzungen in den zum Königreich Böhmen dermalen gehörigen Bergämtern Gottesgabe und Platte rc. Theil habe, welches ebenfalls aus der Historie dieser Lande und besondern Vergleichen herrühret. Hiernächst finden wir ver-

e) Wenn Jemand mit einer Landschaft oder einem Gut beliehen ist, und es ist darin des zugleich mit verliehenen Bergregals nicht ausdrücklich gedacht; so kann er sich solches auch nicht anmaßen, und muß es beweisen, wenn es zweifelhaft ist. Ja, ist jemand nur überhaupt mit Bergwerken belehnt; so kann solcher die hohen Metalle, Gold und Silber, nicht an sich ziehen, sondern nur die niederen: Und brechen beide unter einander; so muß er die ersteren dem Lehnherrn überlassen (§. 80. meines Berg- und Salzrechts).

verschiedene Fälle in den alten und neuen Geschichten derjenigen Lande, welche Gott mit reichen Bergwerken gesegnet hat, daß die Reichsstände, wenn sich deren hinterlassene Kinder in Land und Leute getheilet, durch besondere Erbvergleiche und Verträge die Bergwerke in den Erblanden gemeinschaftlich behalten haben. Der bekandte Communharz ist auf diese Art zwischen den Hochfürstl. Braunschweigischen Häusern gemeinschaftlich geblieben. v. *Schreiber, Braun, Meibomius* cit. l. Bey den Chursächsischen, oder vielmehr Markgräfl. Meißnischen Bergwerken ist dergleichen ebenfalls einigemal geschehen; z. E. de ao. 1350. d. 10. Martii, v. hoc loco §. 6. Ferner ao. 1382. Kempnitz Donnerstags nach St. Bricii des Bischofs theilen sich die Land- und Marggrafen Balthasar, Wilhelm, Friedrich Wilhelm und George, in ihre Fürstenthümer, ausgenommen Freyberg, mit Bergwerk, Land-, Stadt- und Berggericht, v. Horns Leben Friedrichs no. 18. p. 658. *Gleichstein* Gotha Dipl. P. V. app. p. 216. *Tenzelii* Gotha Dipl. p. 1178. Jmgleichen Anno 1411. Leibzik Montags nach sante Johannis Tage Decollacionis theilen sich die Marggrafen Friedrich und Wilhelm in Land und Leute, behalten aber Stadt, Land und Bergwerke ungetheilt, v. Horns Leben Friedrichs

drichs des Streitbaren Cod. Dipl. No. 157. p. 771. *Molleri* Annal. Freyb. h. a.

Und dergleichen Exempel finden wir auch unter dem Churfürst Ernst und Albrecht, vor der gänzlichen Abtheilung. Und noch zuletzt in des Hochsel. Churfürstens Johann Georgen des ersten Testamente war den Herren Brüdern in ihren Theilen das Bergwerk und dessen Berichtigung cediret, hingegen die Goldbergwerke, so sich dereu in einem oder andern Kreis, Stift, und Chur- und übrigen Landen, durch Gottes Segen ereignen sollten, waren dem Churfürsten und den abgetheilten Herzogen gemeinschaftiich vorbehalten worden. Immaßen denn auch in dem Receß zwischen Chursachsen und Sachsen-Naumburg d. ao. 1674. den 29. Septbr. wegen der Bergwerke in den Fürstlichen Theilen dahin verabhandelt worden, daß die Bergnutzungen, welche auf derer Schriftsassen Grund und Boden gefallen, dem Churfürsten allein, hingegen auch dem Fürstlichen Theile diejenigen allein zukommen sollten, welche von solchen Orten zu erlangen, die vor der Landestheilung den Privatis oder Communen, so unter Fürstliche Landesportion gehören, vererbet gewesen sind.

Weil aber diese Fürstlichen Häuser Zeiz, Weißenfels und Merseburg, dermalen ausgegan-

gangen, und ihre Landesportionen dem Durchlauchtigsten Churhaus Sachsen anheim gefallen, ist auch dieser Vergleich um so viel mehr erloschen. Wie denn überhaupt der Inhalt eines jeden Vergleiches die Maaßregeln geben wird, wenn ein Reichsstand oder Landesherr aus solchem in eines andern Landen an den Bergwerken etwas zu fordern berechtiget, oder von einem andern in seinen Landen in Ansehung der Bergwerke zu dulden gehalten ist, welches letztere die Staatsrechtslehrer eine Dienstbarkeit oder Servitutem juris publici zu benennen pflegen [f]).

§. 10.

Es wird aber fünftens das einmal erlangte Bergregale unter den Reichsständen und Landesherren auf die Nachfolger, wie andere hohe Regalia und die Landesherrliche Hoheit, und Kaiserliche höchste Würde, auch Land und Leute durch die Nachfolge und nach Erbgangsrecht fortgepflanzet. Bey den Kaisern, welche die Reichsstände mit dem Bergregale hergebrachter Weise belehnen, geschiehet es, wenn ein Kaiser oder König erwehlet und gekrönet wird. Bey den geistl. Reichs-

f) Wenn die Bergwerke in zweierlei Reichsstände Lande in Gemeinschaft sind, und es streichen die Erze über die Gränze; so bleiben solche in Gemeinschaft: kein Reichsstand kann hingegen die in seinem Staate befindliche Bergwerke über die Gränze bauen (§. 40. meines Berg- und Salzrechts).

Reichsständen, wenn ein Erzbischof, Bischof, Abt u. s. w. erwehlet oder postuliret wird, welcher sodann vom Kaiser und Reich belehnet wird; und währender Vacanz hat das Capitul, oder wer sonst in denselben geistlichen Landen das Einkommen zu verwalten hat, auch das Bergregal bis zur Ersetzung der Vacanz fortzusetzen, indem der Bergwerksnutzen an dem Lande der Reichsstände unzertrennlich haftet. Bey den weltlichen Churfürsten und Ständen wird sogleich durch des Vorfahren Tod der Besitz und Genuß an den Nachfolger vererbet. Die Reichsstände sterben zwar nicht aus, doch sollen selbige ebenfalls bey eräußerten Lehnsfällen der Lehn hergebrachtermaßen Folge leisten. In den Churlanden hanget das Bergregale an der Churwürde und dem Churlande, welche beide dem Erstgebohrnen alleine nach der Güldenen Bulle gehören, und mithin kann ohne des Erstgebohrnen Willen ihm das Bergregale in den Churlanden weder durch ein Testament, noch sonst entzogen oder eingeschränket werden. In den Landen, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet, ist es ebenfalls also beschaffen. Dagegen in den Landen, wo die Vertheilung stattfindet, auch dem Erbgangsrechte in Ansehung des Bergregals mit einem väterlichen Testament, Receß und Vergleichen, Begnadigungsbrie-

briefen an die Clöster, Kirchen, Armen, und andern Arten von Stiftungen vielmal Maaßregeln gesetzet worden sind. Der Grund und Beweis dieser fünften Art, ist aus den Büchern der Staatsrechtslehre leichtlich zu erholen, dahero wir solche weiter anzuführen allhier anstehen [g]). Uebrigens ist aber auch die sechste Art das Bergregale zu erwerben, nemlich die **Eroberung durch die Waffen**, hierbey kürzlich zu gedenken, als wodurch Land und Leute, auch mit solchen oftmals die Bergwerke von einem Landesherrn auf den andern gebracht worden sind [b]).

§. 11.

g) Das Bergregal fällt bei dem Ableben eines Reichsstandes, da keine besondere Belehnung dazu nöthig ist (§. 5. Not. z.), sogleich auf den Nachfolger, und geschiehet es da, wo das Recht der Erstgeburt nicht eingeführt, sondern die Theilung der Länder noch gewöhnlich ist, daß die Bergwerke getheilt, oder in Gemeinschaft behalten, oder gegen andere Landesherrliche Einkünfte verglichen, und dem einen oder andern Erben überlassen werden.

h) Da kein deutscher Reichsstand den Landfrieden brechen, und einen andern mit Krieg überziehen kann: So kann auch kein Reichsstand durch das Recht der Waffen in dem deutschen Reiche das Bergregal erwerben, wol aber kann das ganze deutsche Reich, oder ein mächtiger Reichsstand durch die Eroberung eines außer den Gränzen des deutschen Reichs gelegenen Landes das Bergregal eines solchen Staates zugleich mit an sich bringen.

§. 11.

Die Natur der Sachen lehret uns aus vorstehenden Puncten, daß, wodurch ein Recht erworben, dasselbe auch verlohren wird. Demnach 1) so wird das Bergwerksregale, so von Kaisern und Reich zu Lehn gehet, von denen Reichsständen auf eben diese Weise wie das Land oder Lehn verlohren, nemlich so oft ein Reichsstand wegen eines Lehnfehlers von dem Kaiser und Reich des Lehns beraubet wird. v. §. 5. 6. 2) Wenn der Kaiser und die Reichsstände, und diese unter einander, das Bergregale durch Verjährung behaupten. v. §. 8. [i]). 3) Durch allgemeine bewilligte Reichsgesetze könnte das Bergregale zwar eingeschränkt oder gar aufgehoben werden, allein dieses wird und kann nunmehro nicht einmal vermuthet werden, und die jezuweilen z. E. wegen Ausführung der Metalle, wegen des Münzerechts und von Kupferseigern 2c., in denen Reichsabschieden 1548. 1551. beschehene Einschränkung, hat auch oft einen Abfall in der mächtigen Reichsstände ihren Landen gelitten. v. §. 7. 4) Durch Vergleiche und Verträge ist das hohe Bergregale

i) Hier ist die Note des 8ten §. anwendbar, und es wird heut zu Tage so leicht nicht geschehen, daß der Kaiser in eines Reichsstandes Land, oder dieser in eines andern Reichstandes Staat, das Bergregal durch Verjährung erwirbt.

gale oft eingeschränkt, auch wol gar verlohren worden. 5) Der Tod, der alle Rechte an denen Verstorbenen auslöschet, wird auch in Ansehung des Bergregals keine andere Ordnung machen, bis daß Zeit und Jahre aufhören, und keine Bergwerke mehr seyn werden, §. 10. Endlich 6) wenn die Macht der Waffen ein Stück Land einem andern entreißet, ist kein Zweifel, daß das darauf haftende Bergregale dem Ueberwinder zugleich anheimfällt, wenn nicht in den darauf folgenden Friedenshandlungen ein anderes verglichen werden möchte. v. §. 10. in fine [f]). Diese sechs Arten, wodurch das hohe Bergrecht verlohren werden kann, beweisen sich durch den Gegensatz desjenigen, was in diesem Capitel von den sechs Arten, wodurch das hohe Bergrecht erlanget werden kann, angeführet worden ist, und wird keines fernern Beweises allhier nöthig haben [l]).

f) Hier findet die Note h. des vorigen §. statt.

l) Von der Erwerbung und dem Verluste des Bergregals habe ich im 76sten und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts etwas umständlich gehandelt.

CAP. VII.

Von den Vorrechten eines obersten Bergherrn, besonders eines Römischen Kaisers, und des Reichs deutscher Nation, in Ansehung des Bergregals und der damit beliehenen Stände.

§. 1.

Dieweil alle Reichsstände durch die Lehnsempfängniß ihrer Lande und derer Regalien mit dem Oberhaupt und Römischen Reich in einer Verbindung stehen, so folget, daß auch in Ansehung des Bergregals die Lehnspflicht und Treue (fides vasallitica) von den Reichsständen gegen den Kaiser und das Reich, nach Inhalt des Reichsherkommens, Verfassungen und Lehnsbriefe zu beobachten sey m).

§. 2.

Wenn nun Reichsstände untereinander über das Bergregal in rechtliche Streitigkeiten gerathen, so hat die Gerichtsbarkeit des Kaisers

m) Es ist diese Wahrheit gegründet, obschon das Berglehn nicht besonders empfangen wird (Cap. VI. §. 5. Note a.).

sers und des Reichs statt. Dahero hat Heinrich der Erleuchtete den Bischof zu Meissen Wittigonem II. wegen des streitigen Bergzehenden bey dem Kaiser Rudolpho II. verklaget, bis endlich der König in Böhmen Wenceslaus diesen Streit verglichen. v. *Fabricii* Annal. Misn. p. 116. Epistolam *Fabricii* in Annal. Freyberg. *Molleri* Chron. Freib. P. II. p. 25. *Hornii* vit. Henr. illustr. p. 141. Der Reichshofrath hat auch Anno 1627. in Bergsachen des Fürstlichen Stifts und Probstey Berchdesgaden contra das hohe Erzstift Salzburg, da ein Theil dem andern mit dem Bergbau zu nahe gekommen, Urtheile in Possessorio ordinario und in Petitorio gesprochen. *Dinzenhofferii* Diss. ad L. II. et III. Cod. de Metall. & Metallis §. 6. [n]).

§. 3.

Auf gleiche Weise, wenn Unterthanen und Lehnsleute mit den mittelbaren Berg- und Lehnsherren in Streitigkeiten verfallen, hat der Oberlehnsherr die nächste Erkenntniß, und wenn diesen die Sache zugleich betreffen würde, oder auch nach dieser Instanz, können wegen

n) So wie in jeden andern Fällen, haben auch Kaiser und das Reich die Gerichtsbarkeit über die zwischen den Reichsständen entstehende Streitigkeiten wegen des Bergregals.

der mittelbaren Bergherren Bergstreitigkeiten die Klagen bey den Reichsgerichten nicht nur erhoben, sondern nach Beschaffenheit der Sachen in der Appellationsinstanz bey den höchsten Reichsgerichten fortgesetzet werden, doch daß dabey die Ordnung der Gerichtsbarkeit und Instantien beobachtet werde, also daß im letzten Fall an die höchsten Reichsgerichte durch Appelliren oder durch Suppliciren die Bergsachen erwachsen °).

§. 4.

In den Landen der Reichsstände, welche mit dem Privilegio de non appellando gar nicht, oder nur auf gewisse Maße begnadiget, können die Unterthanen, Gewerken und Bergwerksverwandte in Bergstreitigkeiten von den Berggerichten an des Bergherrn oberes Bergappellations- oder Landescollegium in der nach jeder Landesverfassung gesetzten Ordnung, und von da an das Kaiserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer- und Reichshofrathsgerichte appelliren. Diese höchsten Gerichte können nach Beschaffenheit der Umstände an solche landesherrliche Berg-

ge-

o) Nach der Grundverfassung des deutschen Reichs kann allerdings, so wie bei andern Streitigkeiten, also auch in Bergsachen, die in einem Reichslande vorfallen, an die höchsten Reichsgerichte in der vorgeschriebenen Ordnung appellirt werden.

gerichte und Reichsstände Inhibitiones, Mandata cum & sine clausula, und was nöthig, ergehen lassen. Jedoch in peinlichen Fällen, wenn die Untersuchung wegen Verbrechen, oder wegen Policeysachen, so bey der Einrichtung des Bergbaues auf den Gruben u. s. f. von einem Landes- und Bergherrn angeordnet worden, soll die Appellation nicht stattfinden; Es kann aber derjenige, so sich graviret zu seyn erachtet, sich vor dem Kaiserlichen Cammergerichte supplicando beschweren, und darauf nach Befinden Mandata und Inhibitiones ausbringen; wiewol jedoch bey vielen Criminalfällen in Bergsachen meistens ein interesse civile mit einschläget. Auf solche Art ist nach der Cammergerichtsordnung Tit. 28. §. 2. §. Item &c. Reichsabschied de Anno 1594. §. Darum setzen rc. von E. H. Juristen-Facultät zu Leipzig Mense Nov. 1700. zu Jena und Wittenberg in Sachen wider Josias von Rhedem wegen der Harzgeroder Bergwerke in puncto Stellionatus gesprochen worden. Und ein anderes Exempel finden wir mit den vier Oberfactoren im Fürstenthum Blankenburg in puncto laesionis & defraudationis. Von beiden Fällen kann man folgende weitläuftige Schriften nachlesen: Joh. Fried. Fürstens Stellionatum circa Anhaltinas Metallifodinas famosissi-

mum, Hamburg 1703. Fol. Wohlgegründete Relation des in dem Fürstenthum Blankenburg wider die vier Oberfactoren ergangenen Processes und Inquisition, Blankenburg fol. 1727 [p]).

§. 5.

In den Landen der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, auch der gesammten Churfürsten und anderer Reichsstände, welche das hohe Vorrecht haben, daß von ihnen nicht an die Reichsgerichte appelliret werden kann, hat dieses alles nicht statt; und wer dergleichen unternehmen würde, dürfte als ein Verbrecher, so die Hoheit antastet, in schwere Strafe verfallen. Dannenhero haben die Churfürsten zu Sachsen, wann zwischen den Grafen von Mannsfeld selbst, oder zwischen diesen und den Händlern, wegen der Bergwerke Zwistigkeiten entstanden, hierunter die Cognition gehabt, und entweder diese Bergsachen vor Dero höchsten Collegiis, oder vor besonders niedergesetzten Commissarien untersuchet, entschieden, auch verglichen, oder die gemachten Vergleiche bestätiget.

p) In peinlichen Fällen kann immer geklagt werden, wenn der Landesherr die Schranken der Gerechtigkeit übertritt, und ein ungesetzmäßiges Verfahren zur Hand nimmt, da dann solcher von dem Reichsoberhaupt in die Schranken der Gerechtigkeit und eines gesetzmäßigen Verfahrens verwiesen wird.

get. Zum Exempel können dienen die neue Reformation und Zusammensetzung der Mannsfeldischen und Eislebischen Bergwerke de a. 1568. von Churfürst Augusto confirmiret, Dreßden d. 26. Julii 1568. Der von Churfürstl. Sächsisch. Herren Commissarien aufgerichtete Abschied, Eisleben d. 18. Martii 1572. Vertrag durch die Churfürstl. Herren Commissarien zwischen den Herren Grafen und den Saygerhändlern, Eisleben d. 28 Junii 1574. Abschied der Churfürstl. Sächs. Herrn Commissarien, zwischen den Herren Grafen und Händlern, Eisleben d. d. 20. April. 1574. u. d. m. Es sind endlich auch gewisse Fälle und Reichsstände, die in Zwistigkeiten das Recht der Austräge beobachten, welcherley Fälle auch bey Ausübung des hohen Bergregals möglich sind. Was es nun hierunter für Bewandtniß habe, kann man in den Schriften des Herrn Cocceji und anderer Publicisten nachschlagen q).

§. 6.

Es hat auch der Kaiser und das Reich annoch gewisse Reservata, Fälle, darüber dieselben bey allen und jedem Reichsstande, die Bergwer-

q) Dem Oberhaupte des heiligen römischen Reichs stehet bey alle dem das Recht zu, die kaiserlichen privilegia de non appellando, wenn davon die Frage ist, zu erklären.

ke, betreffend, zu Nutzen des ganzen Reichs zu ordnen und zu erkennen sich vorbehalten haben. Dahin gehöret denn z. E. 1) daß in Kriegszeiten den Feinden kein Eisen, Stahl, Kupfer, Bley, Schwefel, Feuersteine, Salpeter, oder solche Dinge, daraus Kriegswaffen verfertigt würden, nicht zugeführt werden dürfen, wovon nicht nur in Reichsabschieden etliche Verbote zu finden, sondern auch noch jedesmal die nöthigen Verordnungen öffentlich ergehen. 2) Hingegen kann das Reich sich solcher zu eigener Nothdurft bedienen, und den Vorkauf verlangen, auch in der äußersten Noth zu gemeiner Nothdurft sich deren anmaßen. 3) Wenn ein Reichsstand durch neue oder erhöhete Zölle und Auflagen den andern an Ausführung der Bergwerkswaaren oder Einfuhr der Bergmaterialien hindern wollte, so ist in den Reichsgesetzen wider dergleichen neue Zölle Versehung geschehen, und dem Kaiser und Reiche die Erkenntniß vorbehalten [r]). 4) Es könnte auch geschehen, daß wegen des Bergregals ein beschwerter Theil von den höchsten Gerichten sich an den Kaiser und das Reich auf den Reichstägen wendete. 5) Dieweil auch in

r) Es kann sich aber auch ein Reichsstand dieser Beschwerden selbst entledigen (§. 883. meines Berg- und Salzrechts).

in den Reichsgesetzen und Verordnungen enthalten, daß jeder Reichsstand, so eigne Bergwerke hat, eine Münze anlegen möge, per Rec. imp. d. a. 1348. 1337. 1570. §. 133 d. a. 1571. §. 27. so ist zwar vorgeschrieben, daß solche nach den Reichsgesetzen gute Münzen an Schrot und Korn nach den Kreisverträgen schlagen, oder dazu nach den Reichsgesetzen angehalten, und gar bestrafet werden sollen. v. Ill. Bunau de jure circa rem monetariam in Germania. Ingleichen nach dem Reichsabschied soll auf den Münzen der Reichsadler nebst dem Kaiserlichen Titel, und auf dem Revers des ausmünzenden Reichsstands Namen und Wappen gemünzet werden; Allein vieles ist bey den mächtigern Reichsständen niemals in Obacht, oder auch schon wieder in Abfall gekommen [s]).

§. 7.

Die mit Bergwerken mittelbar beliehene Reichsstände haben gegen die mittelbaren Lehnsherrn und hiernächst gegen den Kaiser und das Reich sich den jetzt angeführten Vorzügen zu unterwerfen. In den Sächsischen Landen, wo alle im Lande gelegene Vasallen zum Lande und als Unterthanen gehören, müssen diejenigen,

s) Auch bey den minder mächtigen Reichsständen wird dieses nicht beobachtet, und gehört diese Materie eigentlich nicht in das Bergstaatsrecht.

gen, so von den Durchlauchtigsten Chur- und Sächsischen Landesherren ihre Bergwerke zu Lehn tragen, gleichwie in allen Sachen der verliehenen Lande, also auch besonders in Bergsachen die Oberherrschaft dieser hohen Häuser erkennen. Wovon man die im vorherigen angeführte, mit den Fürstlichen und Gräflichen Häusern ergangene Mannsfeldische, Schwarzburgische, Schönburgische und Reußische Verträge und Deductiones nachsehen kann t).

§. 8.

Man fragt hiebey nicht unbillig: nach welchen Rechten die Oberherren, wenn der Lehnsleute Bergstreitigkeiten in ersterer, anderer oder dritten Instanz vor sie gebracht werden, die Sache entscheiden?

Es ist freylich an dem, wenn ein Vasall, oder auch ein Reichsstand unbillige Bergrechte machte, und darnach seine Bergwerksverwandten richten wollte, daß die hohen Reichsgerichte und alle obere Bergherren, indem sie solche unbillige Gesetze verwerfen, darnach nicht sprechen; allein wie nach der Reichs-Cammergerichtsordnung de a. 1495. tit. Die Unterthanen

t) In den Staaten, wo das Jus de non appellando nicht bestehet, da findet bei alle dem die Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt (§. 3. Note o).

thanen rc. Ord. Nov. P. I. tit. 13 tit. 57. Reichshofraths-Ordnung tit. I. §. Und weiln denn rc. „auf jedes Stands, Landes rc. „gute Ordnung und Gewohnheiten und in Mangel derselben auf die Kaiserlichen Rechte gesprochen werden soll;„ so folget daraus, daß, wenn streitige Bergsachen an die hohen Reichsgerichte erwachsen, erstlich nach jedes Landes Bergordnung und Gebräuchen, sodann nach gemeiner Bergwerks-Gewohnheit, und sodann, wenn andere bürgerliche Sachen mit einschlagen, auf jedes Landes eigene Landrechte, und sodann auf die gemeinen Kaiserlichen Rechte gesprochen wird, welches die vorhero angezogenen Exempel erweisen.

Die mittelbaren Lehnsherren werden in den Bergstreitigkeiten, wenn anders die mit Bergwerk von ihnen beliehenen Vasallen das Recht haben, Bergordnung und Gesetze zu geben, oder solche confirmiren lassen, der Billigkeit gemäß erstlich auf jenes Orts Bergordnungen und Gebräuche, hiernächst auf des gemeinen Landes Bergrecht sehen, auch wo bürgerliche Rechte einschlagen, auf die Statuta des Orts, und sodann auf die gemeinen Landes-, und endlich auf die Reichsgesetze sprechen lassen.

End-

Endlich wenn über den Verlust des Bergregals und Lehns eines Reichsstandes deutscher Nation etwas zu entscheiden, werden, gleichwie in andern Reichslehnsfällen, die Verträge, Geschichte, Gesetze und das Herkommen des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation, und besonders die neuesten Wahlcapitulationen die gewissen Richter seyn. Wie? und nach was für einer Ordnung? auch von wem? hierunter der Ausspruch und Execution zu verrichten sey; wird man in den Schriften des deutschen Staatsrechts nachschlagen können [u]).

u) Der Autor urtheilt sehr gründlich, nur ist es zu beklagen, daß wir in dem deutschen Reiche noch kein gemeines Bergrecht haben, auch die Berggebräuche und Berggewohnheiten nicht ganz einförmig sind.

CAP.

CAP. VIII.

Von den Rechten und Befugnissen eines mit dem Bergregal beliehenen Landesherrn, besonders aber eines Reichsstandes deutscher Nation.

§. 1.

Nachdem also von den Vorrechten des obersten Bergherrn, und besonders des Römischen Kaisers und Reichs deutscher Nation, nothdürftige Meldung geschehen ist, wird es die Ordnung treffen, die hohen Gerechtsame der Bergherren, vornehmlich aber der deutschen Reichsstände, in Ansehung des hergebrachten Bergregals in ihren Landen, und was sie davon zu genießen haben? zu betrachten. Dahin gehöret 1) das Recht, Berggesetze zu geben, welches nicht nur auf die Entscheidung einzelner Fragen, sondern auch auf die Einrichtung der gesammten Bergwerke gehet. So bald ein Landes- oder Bergherr sein Bergregal nicht selbst allein treiben will, sondern ein freyes Bergwerk ankündiget, giebt er eine Bergfreyheit, oder Eröffnung eines

nes freyen Bergwerks heraus, darinnen er mit gewisser Bedingung auf seinen Bergwerken den Gewerken zu bauen gestattet. Dieses ist insgemein an jedem Ort das erste Bergrecht, dem sich der Bergherr selbst vertragsweise verbindlich machet. Dergleichen sind von vielen Reichsständen auf gewisse Orte oder ihre ganze Lande im Drucke: z. E. von den Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen, Brandenburg, Schwarzburg, Würtenberg, Anhalt, Hessen u. s. f. [x]). Wenn nun die Bergwerke von baulustigen Gewerken erhoben, und in einigen Flor gebracht worden, so folget sodann die Bergordnung, und endlich allerhand Befehle, Decreta und Erörterungen, wie es nach und nach die Nothdurft des Bergbaus mit sich bringet. Ob nun wol in den ältesten Zeiten viele Stände ihre Landgesetze bey Sr. Kaiserl. Majest. bestätigen lassen, v. *Hertius* de Superioritate Territoriali §. 25; wo finde ich doch nicht, daß ein Reichsstand seine Bergfreyheit, oder seine Bergrechte bey dem Kaiser oder Reich bestätigen lassen. Des Königs Wenceslaus des Sachsen Königl. Bergrechte in Böhmen d. a. 1280; die Leges Goslarienses, so die Stadt Goßlar im 14ten Jahrhundert gemacht; das Weichbild

x) Das Freyerklären der Bergwerke ist schon oben Cap. V. §. 5. vorgekommen.

bild der Stadt Freyberg, darinnen viele Bergsachen enthalten, d. a. 1294. Die Bergordnungen Churfürst Ernstens, Herzog Georgens, u. s. f. sind niemals von den Kaisern bestätiget. Hingegen, wenn die Grafen zu Mannsfeld eine Ordnung oder Zusammensetzung gemacht, z. E. die Zusammensetzung 1568. die Bergordnung der Eislebischen und Mannsfeldischen Bergwerke d. 28. Octobr. 1673. sind solche von dem Churfürstl. Durchl. Churhaus Sachsen confirmiret worden y). Ingleichen wenn andere mittelbare Reichsstände und Landsassen besondere Bergordnungen errichtet, haben solche die Bestätigung der mittelbaren Lehns- und Landesherrn öfters ausgebracht z). In den Landen, in welchen die Landstände bey Verfertigung der Landesordnungen und Generalgesetze ihr Gutachten, Beschwerden, oder Einwilligung besonders erstatten, findet man auch in Ansehung der Bergwerke jezuweilen etwas, daraus man der Landstände

y) Aus dem in der Landeshoheit gegründeten Bergregal, und der damit verknüpften höchsten Gewalt folgt auch, daß jedem Reichsstande das Recht zustehe, alle und jede Berggesetze zu geben (§. 49. und folg. §. 175. und folg. auch §. 178. und folg. meines Berg- und Salzrechts).

z) In dem 82. und 83. §. meines Berg- und Salzrechts habe ich mehr hiervon gesagt.

stände Einfluß bey den Berggesetzen wahrnehmen könnte.

§. 2.

Mit diesem hohen Rechte ist 2) das Recht, in Bergsachen Gerechtigkeit und Gerichte zu handhaben, verbunden: Denn obwol ein anderer Gesetze geben, und ein anderer darnach die Gerichtsbarkeit ausüben kann, so muß man doch aus der Bergwerksgewohnheit schließen, daß bey den Bergwerken beides ordentlicher Weise dem Bergherrn zustehet. Darauf gründen sich die Berggerichte (jurisdictio metallica); und daher sind die Bergwerksverwandten und Bergsachen von bürgerlicher Gerichtsbarkeit ausgenommen. Und weil nicht nur bürgerliche, sondern auch peinliche Fälle beym Bergbau vorkommen, erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit auf hohe und niedere Gerichte. Jedoch finden wir auch Lande, da ein Reichsstand die peinlichen Obergerichtsfälle an gewisse Aemter, überhaupt, als im Würtenbergischen, oder in gewissen Fällen, wie im Brandenburgischen, verweiset. Es beruhet dahero auf des Landesherrn Anordnung, wenn und wie weit er seine Berggerichte bevollmächtiget, sintemal die Bergämter die Berggerichte in des Bergherrn Namen führen [a]).

§. 3.

a) In dem 56. und folg. auch 197. und folg. §§. mei-

§. 3.

Die Oberaufsicht über den Grubenbau, auch Schmelzwesen, ist das dritte Recht, so einem Landesherrn in Ansehung der Bergwerke in seinem Lande zustehet. Es ist nützlich, und auch unumgänglich nöthig, daß der Bergherr wisse, ob mit der Wirthschaft bey dem Berg- und Schmelzwesen richtig umgegangen werde; ob die Gewerken auf den Raub oder bergmännisch bauen; ob die Stollen oder Strecken aufgelassen oder verstürzet werden, ob mit den Gewerken und ihrem Gelde recht umgegangen, ob dem Bergbau ein böser oder guter Ruf gemacht werde. Und wie nicht genug ist, daß viele Erze gewonnen würden, wenn sie nicht auch mit Nutzen geschmelzet und versilbert, auch allenthalben auf einen Bestand gesehen werde; also kann ein Landesherr allerhand Hütten, Niederlagen, Machinen und dergleichen anlegen, damit der Nutzen bey den Gewerken, die

meines Berg- und Salzrechts habe ich umständlicher von dieser Materie gehandelt, und ist in einigen deutschen Reichslanden die Ausnahme, daß die Berggerichte nicht zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit in den bei dem Bergbau vorfallenden Verbrechen verwalten, sondern solche den Civilgerichten überlassen müssen, doch stehet den ersteren oftmals die Captur und Generalinquisition zu. So ist es z. B. in Hessen,

Einnahme in des Herren Cassen, und vornemlich die Nahrung für Land und Leute vermehret werden könne. Es gehet die Aufsicht über die Bergwerke noch weiter, nemlich daß ein Oberberg- und Landesherr desjenigen Bergwerks, so er als ein Landsasse oder mittelbarer Reichsstand zu Lehn trägt, untersuchen kann, ob das Bergwerk nicht zu Sumpfe getrieben, und das Lehn verschlimmert, dabey aber dem gemeinen Besten die Nahrung und die herrschaftl. Einkünfte auf folgende Zeiten nicht etwan entzogen werden [b]).

§. 4.

Es gehören einem Landesherrn, in so fern er Bergherr ist, 4) gewisse Abgaben und unmittelbare Einkommen oder Nutzungen von den Bergwerken. Denn weil dem Bergherrn eigentlich, die Gänge und Klüfte selbst zu bauen, vermöge des Bergregals zustünde, kann er die Bedingungen, was er davon nehmen will, bey Eröffnung eines freyen Bergwerks nach Belieben setzen. Wenn aber ein Bergherr einmal mit der Bedingung Gewerken angelocket, würde es freylich viel Klagen erwecken, wenn

b) Es gründet sich das Oberaufsichtsrecht des Landes- oder Bergherren in der höchsten Gewalt, und dem damit verknüpften Bergregal (§. 53. und folg. meines Berg- und Salzrechts).

wenn ein Landesherr ohne Ursache wider sein Wort hernach die Abgaben steigern wollte c). Die gewöhnlichsten Abgaben sind der zehente Theil von allem Erz, Metallen und Mineralien, welcher jedoch oft zu desto mehrerer Ermunterung gemindert wird. Hieher gehören ferner die Quatembergelder zu Erhaltung der Bergbedienten. Der Schlägelschatz zu Ausmünzung des Bergsilbers. Die Halden, Schlacken, Hütten-Kleines, und was sonst ins Freye fällt. Was bey Muthen, Bestätigen, Fristen und dergleichen, den Beamten zur Besoldung gegeben wird. Endlich die Urschlacken; Zinsen von Berg- und Haldenhäusern und s. f. Von diesen allen werden wir hernach insbesondere noch handeln.

§. 5.

Damit aber die Bergwerkseinkünfte wohl verwaltet, auch die Berggerichte, Bergbau und Schmelzwesen redlich in Acht genommen werden, hat der Bergherr 5) das Recht, die Bergwerksbedienten zu bestellen. Es verstehet sich dieses von den Oberbergcollegiis, Bergämtern, und andern Dienern, welche nach Gelegenheit ihrer Verrichtung dem Bergherrn allein, oder zugleich den Gewerken zum Besten

c) Hier ist die Note z. zum 5ten §. des V. Capitels zu wiederholen.

verpflichtet worden. Es ist wahr, gewisse Personen dienen hauptsächlich den Gewerken ihrer Zechen, um deswillen sollte man den Gewerken, so viel möglich, und mit Recht geschehen kann, mit denen Personen, zu denen sie das Vertrauen haben, nicht entstehen. Allein, indem doch alle Bergbedienten dem Landes- und Bergherrn nicht nur als Unterthanen treu und gewärtig seyn, sondern auch des Herrn Nutzen beym Bergbau befördern sollen, gleichwol aber die Erfahrung lehret, daß oft Gewerken, so den meisten Beyfall unter den Mitgewerken haben, auf solche bedenkliche Personen fallen, die hernach unter der albernen Schmeichelung ihres Gewissens, weil sie dem Landes- und Bergherrn mit keiner Pflicht verwandt wären, mit des Bergherrn Schaden ihrer Gewerken Nutzen befördern wollen; so sollte gar kein Bedienter und Vorgesetzter beym Bergbau seyn, welcher nicht mit des Bergherrn Genehmhaltung angenommen, und dem Bergherrn als Unterthan und als Bergwerksverwandter mit Eidespflicht verbunden sey. Aus diesem Grunde werden in den meisten Bergorten die Bergbeamten, Schichtmeister, Steiger, Hütt- und Pochwerksleute, dem Herrn und ihren Gewerken zum Besten vereidet b). Und nach der Marggräfl.

b) Es sind alle diese Wahrheiten sehr gegründet, und ich

gräfl. Brandenburgischen Bergordnung Art. 7. & 23. obgleich denen von Adel die Einkünfte von den niedern Metallen zugestanden, werden sie doch dahin angewiesen, daß sie die Marggräflichen Bergbeamten dabey erkennen, und in den Bergämtern muthen, bestätigen, verrechnen, auch die Berggerichtsbarkeit leiden müssen. Und gewiß, wenn man in Fürsens Stellionatu Anhaltino die Ursachen aller üblen Folgerungen von denen an Hr. Schmid und Hr. von Rheden ehemals beschehenen Hauptbelehnung der Anhältischen Bergwerke ansiehet, so ist die vornehmste Ursache, daß man den Hauptmuthern nachgelassen hatte, Beamten und Bergbedienten zu präsentiren, salariren, und zu bestellen, oder wol gar ohne Pflicht und Instruction anzunehmen, und nach Belieben zu dimittiren. v. Ibidem Beyl. No. 2. §. 2. No. 16. §. 2. Gewißlich auf solche Art würden in kur-

ich habe davon umständlicher in dem 56. und folg. auch 249. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts gehandelt, in dem 247. und 248. §. dieses Werks habe ich inzwischen auch so viel bemerkt, daß die Gewerke an der Bestellung der Schichtmeister Theil nehmen, und die auswärtigen Gewerke ihre Factors, Verleger oder Bevollmächtigte bestellen können, welche dann die Zechen mit Geld verlegen, die Ausbeuten erheben, bei den Rechnungen nöthigenfalls Erinnerungen machen, und dann in der Gewerken Namen handeln, und ihr Bestes besorgen.

zer Zeit die besten Bergwerke zu Grunde gehen, und die Bergbeamten sich gefallen lassen müssen, was einem oder zweyen Gewerken, oder ihren Gevollmächtigten das meiste einbrächte, obgleich dem Bergherrn, den Gewerken selbst, und dem gemeinen Bergbau, der unwiederbringlichste Schaden daraus erwüchse [e]).

§. 6.

Das Recht, die Bergsilber zu vermünzen, und darzu eine eigne Münze zu haben, ist ebenfalls eine Folgerung des hohen Bergregals bey den Reichsständen, und in dem Reichsherkommen und Reichsabschieden d. a. 1548. §. Und wiewol d. a. 1551. §. Weiter so setzen 2c. d. a. 1570. §. 133. de Ao. 1571. §. 27. gegründet; als darinnen den Churfürsten, Fürsten und Ständen ihr Gold und Silber, so viel sie desselben bey ihren Bergwerken ausbringen, und weiter nicht, auf vorgeschriebenen Gehalt und Korn in ihren eigenen Münzen zu vermünzen unbenommen bleibet. Die Reichsgesetze vermögen, daß in jedem Reichskreise nicht mehr

e) Bei einer Bergbelehnung, oder einem eigentlichen Berglehne, stehet den Belehnten ordentlicher Weise das Recht zu, ihre Bedienten zu bestellen (§. 76. und folg. meines Berg- und Salzrechts), es müssen aber diese Bedienten dem Bergherrn zugleich vereidet werden (§. 249. und folg. des gedachten Berg- und Salzrechts).

mehr als drey oder vier Münzen seyn sollen, und diejenige Münzen, so außer diesen ausgemünzet werden, sind Heckmünzen benennet worden. Im Obersächsischen Kreise sind ehemals und 1571. Leipzig, Berlin und Stettin, nach diesem auch Saalfeld zu Münzstätten ernennet worden. v. Müllers Sächs. Annal. pag. 157. 160. Aus welchem Grunde den Grafen zu Mannßfeld v. ibid. pag. 175. den Grafen von Reußen, Fürsten von Anhalt, der Reichsstadt Erfurth, und andern widersprochen worden ist. v. illustr. Bünau de jure Monet. in Germania cap. 3. §. 21. pag. 110. Immaßen denn auch wegen dieses Münzrechtes dem Münzherrn der Schlägelschatz zuwächset, wovon unten Cap. X. §. 11. ein mehreres gesagt wird [f]).

§. 7.

Aus diesem Berg- und Münzrechte entspringen wiederum 7) das Vorkaufsrecht des Münzmetalls, oder der Gold- und Silberkauf. Wenn wir die ältesten Zeiten ansehen, so sind nicht alle Bergsilber vermünzet worden. In den ältesten Zeiten schmelzten am Harze, in Meißen u. s. f., jede Gewerken für sich.

f) Eigentlich gehört diese Materie nicht in das Bergstaatsrecht, ob sie schon damit einigen Zusammenhang hat.

Die bauende Gewerken theilten ihre Zechen anfänglich in Schichten, und hernach in halbe, Viertel-, und Achtelschichten. Sie theilten die Erze anfänglich in Natur, diese und was die Eigenlehner gewonnen hatten, schmelzte jeder Geselle oder Eigenlehner für sich, und jeder gab zu seinem Antheil wöchentlich die Bergkosten. Man handelte nicht nur nach Schock Groschen, sondern auch nach Mark löthigen Goldes und Silbers. Dahero konnte ein Freybergischer Bürger Habersberger und andere Bürger dem vertriebenen Marggrafen Friedrichen dem Freudigen ao. 1298. in der Hütten einige Silberkuchen vorschießen. v. *Molleri* Annal. Freyberg. P. II. p. 43. Man theilte noch im 15ten und 16ten Seculo, wie die Bergwerke zu Schneeberg zu ihrer ersten Blüte kamen, den Gewerken die ausgebrachten rohen Silber aus; Dahin zielen die Historien, wenn die arme Wittwe zu Schneeberg klagte, daß die Reichen das Geld nähmen, und den Armen die Silberkuchen vertheilten; Ingleichen, wie der reiche Römer mit seinen Silberkuchen auf die Messe gehen müssen, wenn er daraus Geld lösen wollen. v. Melzers Schneeberg. Chronik p. 674. 677. Wenn nun die Gewerken ihr selbstgeschmelztes Silber, oder was sie auf ihr Antheil empfangen, verkaufen wollen, hatte

der

der Landesherr den Vorkauf. Dahero wird dieses Recht nicht schlechterdings der Silber-Kauf, sondern der Vorkauf genennet. Dahin zielet die Anordnung des Freybergischen Weichbildes de ao. 1294. von den Wechslern, so dem Münzmeister die Silber einkauften; und wenn die Wechsler etwas heimlich verpartierten, mit Leibes- und Lebensstrafe, oder an Haut und Haar angesehen werden sollten. Das Gold hat von ältesten Zeiten eben darunter gehöret, also finden wir, daß die Marggrafen zu Meißen darüber mit den Gräflichen Häusern Reußen, Waldenberg ꝛc. besondere Vergleiche gemacht, daß ihnen solche um gewissen Preis eingeliefert werden sollten. v. Horns Leben Friedrich des Streitbaren pag. 720. 733 supra Cap. VI. §. 6. Heut zu Tage werden die Silber nach Inhalt der Bergordnung insgesamt aus der Hütten sogleich in Zehnden eingeliefert, und bezahlet; Und es darf sich niemand weiter beschweren, daß er Brandsilberstücke erstlich zu Markte tragen müssen, weil in allen Landen, wo nur einigermaaßen florisante Bergwerke sind, die Silber alsbald aus den Münzen- oder Zehendencassen baar bezahlet, auch wol zu den Ausbeuten besonders feine Species-Sorten geschlagen werden g).

§. 8.

g) Es ist diese Einrichtung für die Gewerke wirklich sehr

§. 8.

Gleichwie aber den Bergherren, die das Münzrecht haben, auch der Vorkauf an dem in ihren Bergwerken gewonnenen Münzmetall zustehet, also gehört einem Bergherrn g) auch das Vorkaufsrecht und Nähergeltungsrecht an allen Erzen, Metallen und Mineralien, so in seinen Bergwerken gewonnen worden sind. Der Grund dieses Rechtes ist in den Bedingungen, mit welchen ein Bergherr seine Bergwerke zu einem freyen Bergwerke erkläret hat [h]), und in

sehr gut, und ich handele davon umständlicher im 167. §. meines Berg- und Salzrechts, nur muß das Gold und Silber in keinem zu geringen Preise bezahlt werden (§. 28. und 47. meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung).

h) Nur dann gründet sich dieses Vorkaufsrecht aller Metalle in dem Freierklären, wenn sich der Bergherr in dem deshalb erlassenen Patent dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat, und liegt der Grund dazu nicht in dem Freierklären selbst. Die Bergherrn erkennen solches in diesen Patenten auch dadurch selbst an, daß sie, um allen Widerspruch zu vermeiden, sich das Vorkaufsrecht der Münzmetalle, des Goldes und Silbers, vorbehalten, das ihnen doch schon vermöge des Münzrechts zustehet (§. 38. und 167. meines Berg- und Salzrechts). Es geschiehet inzwischen bei alle dem, daß die Bergherrn in den Bergordnungen und Bergfreiheiten den Gewerken den Verkauf der niederen Metalle frei lassen, um solche bei diesem Rechte desto mehr zu sichern, und

in den Bergordnungen zu suchen, und wenn darinnen das Gegentheil enthalten, ist es Bergwerks-Gebrauch und Gewohnheit [i]). Oftmals ist es auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits und festen Preißes beym Bergbau nöthig. Dahero leitet sich der Erzkauf in Chursachsen und einiger Orten in Böhmen; imgleichen die Concessiones und Gestattung des Landes- und Bergherrn, wenn Kieße zu Vitriol- und Rauschgelb-Werken; Kobalde zu Blaufarben-Werken, Kupfer an gewisse Händler und Handelsleute zu verkaufen gestattet wird u. s. f. imgleichen wenn Eisensteine, Silbererze und dergleichen außerhalb Landes zu verschmelzen verboten wird. v. Churfürstens Augusti zu Sachsen Thüringische Bergordnung de a. 1563. §. Wir ordnen ꝛc. In dem Chursächsischen Bergdecret de ao. 1624. §. 6. wird vermöge dieses Rechts der Kupfervorkauf den Ge-

und es ist immer nöthig, daß sich die Bergherrn das Vorkaufsrecht aller Metalle bei der Errichtung der Bergwerke vorbehalten, wenn sie solches ausüben und keinem Widerspruch ausgesetzt seyn wollen.

i) Die angeführten Berggebräuche und Berggewohnheiten, nach welchen dem Bergherrn der Vorkauf aller Metalle zustehen soll, sind nicht allgemein richtig, und in den wenigsten Reichslanden, wo Bergwerke sind, ist dieser Gebrauch, wenn sich der Bergherr dieses Recht nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Gewerken erlassen. Und in der Schlackenwaldischen Zinn-Bergordnung art. 16. wird der Zinnkauf den Gewerken freygelassen. Hingegen in der Herzogl. Würtembergischen Bergfreyheit d. a. 1710. §. 26. reserviret sich der Bergherr den Kupfer- und Silbervorkauf, und zwar den Centner Kupfer von 110 Pf. und 10 Pf. für den Abgang um cursiven Preiß. In der Markgräfl. Brandenburg. Bergfreyheit d. ao. 1619. §. 7. de ao. 1662. §. „Desgleichen wird der Verkauf der niedrigen Metalle „und Mineralien gänzlich freygelassen, jedoch „wenn etwas zur Hochfürstl. Hofhaltung, Ge„bäude und anderer Nothdurft im Lande nöthig, „sollen die Gewerke solches in billigem leidlichen „Kauf vor andern gönnen und zugehen zu las„sen schuldig seyn, mit dem übrigen aber die „freye Hand haben.„ In der Eisenhüttenordnung der Erneuerten fünfjährigen Hammerwerkseinigung des Fürstenthums der Oberpfalz, München fol. 1694. wird der Eisenvorkauf von dem Churfürst Maximilian Emanuel als ein Landes- und Bergherrliches Regale sich vorbehalten, daß die Hammerwerks-Innhaber alles Eisen, was sie nicht selbsten zum häuslichen und Hammerwerksbedürfniß nöthig haben, sondern anderweit verhandeln wollen, in die Churfürstliche Haupt-Eisenniederlage zu

Amberg und in andere Niederlagen gegen Bezahlung einzuliefern angewiesen werden. Und obwol dieses billig und nöthig, daß von dem im Lande gewonnenen Metalle und Mineral dem Landesherrn, und sodann den im Lande sich nährenden Messingarbeitern, Kupfer- und Eisenschmieden, Zinngießern, Schrotgießern und andern Handwerkern das erforderliche gegen billige Bezahlung zuförderst gegönnet werde, so hat jedoch die Erfahrung gewiesen, daß, wenn die Metalle und Mineralien in des Land- und Bergherrn Namen durch Factore und Diener in Handel und Wandel gebracht werden sollen, die Handlung bey gewissen Bergwerkswaaren, und wo es auf Correspondenz, Umsetzen, Münzsorten risiviren und dergleichen ankommt, vielmal nicht so glücklich im Preiß und Menge zum Flor gebracht wird, als wenn solcher Handel in der Privatkaufleute ihren Händen frey gelassen wird; aus welcher Ursache die allermeisten Bergfreyheiten und Ordnungen die niedrigen Metalle und Mineralien zu freyem Verkauf gänzlich, oder nur auf gewisse Jahre überlassen. v. Schwarzburg. Bergfreyheit de ao. 1568. §. 6. 7.[t]).

§. 9.

t) Der den Gewerken zugestandene freie Verkauf der niederen Metalle ist immer eine Gelegenheit, daß sich

§. 9.

Wenn aber gleich die Land- und Bergherren die niederen Metalle und Mineralien zu freyem Kauf und Verkauf überlassen, haben sie doch ein anderes Recht, durch welches, als mit einem Zaum, dieselben die Handlung lenken, und zu dem vorgesetzten Ziel des Flors allezeit wenden können. Es ist dieses 9) das jus Commerciorum oder das **Recht auf die Handlung beym Bergbau zu sehen**; dieses fließet aus der Besorgung, was dem gemeinen Bergbau zur Nothdurft gereichet, und siehet nicht nur auf dasjenige, was von dem Bergbau im Lande zum Verkauf kommt, sondern auch auf dasjenige, was zum Umtrieb des Bergbaues einzukaufen nöthig ist. Es sorget also ein Bergherr dafür, daß gute Kupfer, Berglauter Zinn, gutes zähes Eisen, Stahl, mustermäßige Farben und so fort gemacht, auch mit den behörigen Zeichen gezeichnet, und keine falsche, oder bessere Zeichen, als die Waare ist, darauf geschlagen werden. Also haben wir Exempel, daß denjenigen, so Chursächsische und Böhmische Blaufarben vermischen, und in Fässer mit Sächsischen Zeichen wieder verpacken, oder Säch-

sich mehr Liebhaber zum Bergbau finden (§. 28. und 47. meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung).

Sächsische Zeichen darauf brennen, wegen des Betrugs nach Beschaffenheit der Umstände zeitliche und ewige Landesverweisung zuerkannt worden sey. Imgleichen, daß mit anderer ihren Zeichen nachgebrannte oder verfälschte Blechfäßel contreband gemacht worden sind. Ein Fürst und Bergherr kann feste Preiße, eine feste Hand und gewisse Proben zur Erhaltung der Handlung setzen. Er kann verbieten, daß solche Metalle, so im Lande gut und leidlich zu haben, nicht eingeführet werden, hingegen aber auch die Fabriken im Lande damit von auswärtigen Fabriken versehen lassen. Auf eben diese Weise geben die Bergherren, damit beym Bergbau der Receß nicht gesteigert, noch unnöthige Kosten gemacht werden, eine Materialien-Taxe, Schmiede-Taxe, Holz- und Kohlenordnung, und wie sonst die zum Bergbau nöthige Materialien auf gewissen Preiß zu setzen; wenn es zuträglich, wird auch wol gewissen Personen die Lieferung privative gestattet. Wiewol jedoch diese Monopolia mit vielen Bedenklichkeiten verknüpft, daß die Materialien im Preiß gesteigert, oder im Werthe schlechter geliefert werden möchten. Aus welcher Ursache solche Befreyungen insgemein nur auf kurze Zeit, oder bis auf Wiederruf gestattet werden [l]).

§. 10.

l) Alles dieses fließet aus dem dem Bergherrn zustehenden Bergstaatsrecht.

§. 10.

Wie aber die oberen Bergherren bey Ertheilung eines freyen Bergwerks solcher Freyheit gleich anfänglich Ziel und Maaß setzen, oder auch nach Beschaffenheit der erheischenden Umstände sich ein und das andere Vorrecht ausziehen können, also haben viele Bergherren sich 10) gewisse Bergwerks-*Reservata* ausgezogen. Vorzeiten wären auf diese Art die Verleihungen auf Gold in den Chursächsischen Landen den Durchl. Churfürsten allein vorbehalten. vid. supra Cap. V. §.6. Die Edelgesteine, besonders in großen Stücken, vid. ibid. §. 15. und das Salz gehören ibid. §. 8. wie die Porcellainerden im Chursächsischen Lande unter die vorbehaltenen Bergwerks-Regalia. Im Marggräfl. Brandenburgischen wird das Salz, nebst Gold- und Silberbergwerk, dem Landesherrn, als ein hohes privilegirtes Regale in allewege allein vorbehalten. v. Bergordn. a. 7. & 23. Im Königreich Böhmen wird ebenfalls nach den zwischen den Königen und Ständen errichteten Recessen das Salz als ein vorbehaltenes Regale den Königen allein ausgezogen. Und nach der Niederösterreichischen

Berg-

den Oberaufsichtsrechte über den Bergbau (§. 54. meines Berg- und Salzrechts), und habe ich diese Materie in dem 187. und folg. §. dieses Berg- und Salzrechts weitläuftig ausgeführt.

Bergordnung Art. 7. haben die dasigen Landes- und Bergherren sich vorbehalten, alle Salz-, Eisen- Quecksilber- und Alaunbergwerke, allein durch sich selbst, oder wem sie deshalber sonderliche Gewalt geben und Befehlich verleihen werden, zu bauen. conf. Trierische Bergordnung P. II. Art. 3. No. 4. Hertwig verbo Salz p. m. 328. m)

§. 11.

Das Recht 11) auf der Unterthanen Grund und Boden Bergwerke zu errichten, als einzuschlagen, Wege und Stege zu machen, Halden zu stürzen, Häuser, Pochwerke, Hütten und dergleichen zu bauen, ist von der Ausübung des hohen Bergregals eine unstreitige und unzertrennliche Folgerung; Wann es den alten Römischen Rechtslehrern nachgehen sollte, würde es um dieses Vorrecht schlecht bewandt seyn. *Rumelinus* ad A. B. Disp. 8. th. 14. *Rosenthal* de Feudis c. 5. concl. 88. seqq. litt. f. und viele andere haben sich recht ereifert, daß es eine böse Gewohnheit wäre, in eines andern Eigenthum einzuschlagen, zu gehen, zu bauen, 2c. und doch den Grundbesitzern den Schaden nicht

 zu

m) Alle diese Reservata hängen bei der Freierklärung der Bergwerke von dem Landes- oder Bergherrn ab, und müssen dann die Gewerken, wenn sie mit ihrem Bergbau ein solches reservirtes Mineral fündig machen, dem Bergherrn zum Bauen überlassen.

zu bezahlen. Andere meinen, wenn es auch dem Fürsten freygestanden, so wäre es doch nunmehro anders, da die Unterthanen und Gewerken die Zechen baueten. v. *Stryckius* de Jure Princ. circa Subterranea Cap. I. no. 36. c. 2. no. 20. Allein l. 3. Cod. de Metallis, und alle Römische Rechte sind gar nicht in Bergsachen jemals angenommen; Der Sachsen- und Schwabenspiegel, und die deutschen Rechte sagen ganz anders; Das gemeine Beste gehet dem einzelnen Nutzen vor; Und deshalb bekommt der Grundbesitzer seinen Erbkux, der noch mannigmal theuer genug, und 10fach den Schaden ersetzet; Der Bergherr läßt ja seine Gewerken an seine Stelle treten; Und in Ansehung des Zehenden ist der Bergherr auf jeder Zeche ein starker Theilhaber. Bey Erhebung einiger Tagegebäude außer der Halde wird auch der Schaden bezahlet, und in einigen Bergwerken werden Wege und Stege auf billige Erkenntniß dem Grundherrn vergütet; v. Würtenbergische Bergfreiheit d. a. 1710. In der zwischen den Durchl. Fürsten von Anhalt und dem ehemaligen Hauptmuther errichteten Verleihung ward den Grund und Boden zu bezahlen ausdrücklich gelobet. Vide Fürsens Stellionat. Anhalt. No. 2. No. 16. in Beyl. Nach der Niederösterreichischen Bergordnung wird nur

der Schaden im eingezäunten Grund und Boden bezahlt. v. Bergord. art. 21. In Churfürst Augusti zu Sachsen Thüringischer Bergordnung d. a. 1563. §. Man soll auch ꝛc. ꝛc. ist geordnet, daß für jeden Schürfschacht ein halber Gulden, und für die Tagegebäude auf des Bergvoigts Erkenntniß der Schaden billig bezahlet werden soll. Jedoch dieses sind besondere Exempel, indem nach den meisten Bergordnungen und Gebräuchen einem Grundherrn bey Schürfen, Schachten, Halden, und Weg und Stegen, außer dem Erbkux nichts gegeben, wohl aber den Bergmann um des Schadens willen zu hindern, bey 20. Mark Silber, oder anderer nachdrücklichen Strafe verboten wird. v. Marggräfl. Brandenb. Bergordn. Art. 7. Manßfeld. B. O. Art. 2. Pfälz. B. O. art. 3. Hengst B. O. art. 1. Braunschw. P. II. art. 1. Joachimsth. P. II. art. 1. [n]).

§. 12.

Es wird von einigen ferner zu den hohen Bergregalien 12) das Flußrecht, die in der Bergvier befindlichen Flüsse zu Nutzen des Bergbaues zu gebrauchen, gerechnet. Ich weiß

 wol,

n) Alle diese Streitfragen sind erloschen, und muß der einer Privatperson durch den Bergbau gethane Schaden durch den Erbkux, oder den Abtrag, eine Entschädigung, gutgethan werden (§. 484. und folg. meines Berg- und Salzrechts).

wol, daß einige dieses Recht der Flüsse unter ein besonderes Recht der hohen Landeshoheit rechnen; Es ist auch wol wahr, wenn darauf geflösset, gefahren, gefischet, Perlen gefangen, und dergleichen Rechte mehr ausgeübet werden, gehöret es nicht zum Bergregale. Allein, wie? wird man sagen! wenn darinnen geseifnet, Edelgesteine gesuchet, und das zum Berg- und Schmelzwesen unentbehrliche Aufschlagwasser daraus verliehen und geführet wird, also daß wol ganze Bäche auf die Künste, Pochwerke und Schmelzhütten zum Aufschlag geführet werden? Da ist kein Zweifel, daß, in so fern die Flüsse in der Bergwerksrevier gelegen, und zum Bergwerk nöthig sind, solche auch nach dem Bergregale darzu gebraucht werden können. v. *Struvii* Diss. de jure fluminum [o]).

§. 13.

13) Das hohe Recht, andere hinwiederum mit Bergwerken zu belehnen, müssen den

o) Da der Bergbau zum gemeinen Besten eines Staates gereicht, und ohne Künste, Poch- und Schmelzwerke kein Bergwerk betrieben werden kann: So stehet auch dem Bergherrn und dessen Belehnten das Recht zu, die in einer Gegend gelegene Flüsse, und wenn solche auch schon zu einem oder andern Privateigenthum gehören, zu dem Bergbau zu gebrauchen, und beweist solches in jedem Reichslande, das mit Bergwerken gesegnet ist, die tägliche Erfahrung. Weitläuftiger handele ich hievon in dem 124. §. meines Berg- und Salzrechts.

wir auch nicht vergessen. Die Belehnung geschiehet auf verschiedene Art, als

a. Wenn eine ganze Gegend einer oder mehr Personen allein gegen einen Pacht auf gewisse Jahre, oder gegen eine gewisse Geldsumme eingeräumet wird; dergleichen in Frankreich, Lothringen, Schweiz, und anderer Orte geschiehet p).

b. Oder wenn gewissen Hauptmuthern ein Revier, oder gewisse Berge und Züge, solche an andere zu vergewerken, unter gewissen Bedingungen eingeräumet wird. Z. E. in Anhalt etliche Aemter an die Hauptmuther Hrn. Schmid und Hrn. von Rheden. Von Ihro Königl. Maj. in Preußen die neu angelegten Bergwerke im Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Reinstein an Hrn. Hanns Bernhard Koburg, d. d. Cölln an der Spree d. 23. Decembr. 1704. Von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georgen I. an Otto von Hagen die Kiefhäusischen und Rothenburgischen Bergwerke 1620., von welchen allen

p) Diese Verleihungen sind im deutschen Reiche nicht gewöhnlich, doch geschiehet es hie und da, daß Bergwerke, ob es schon nicht Berggebräuchlich ist, weil ein verpachtetes Bergwerk zu sehr ausgehauen, und auf den Raub gebauet wird, doch in einen Zeitpacht gegeben werden, doch muß der Bergmeister erst darüber erkennen (§. 143 meines Berg- und Salzrechts).

und anderen noch mehr, die Ordnungen und Privilegia in öffentlichen Druck gekommen sind [q]).

c. Wenn aber Bergherren ein freyes Bergwerk erklären, und einzelne Gänge und Lehne muthen und bestätigen lassen, so ist dieses die gebräuchlichste und beständigste Art der Belehnung, welche aus den allhier angeführten hohen Rechten fließet [r]).

d. Endlich so werden von den Oberbergherren und unmittelbaren Reichsständen, andere mittelbare Reichsstände, Grafen und Landsassen, auch Städte zu Lehnrecht mit dem Bergregal beliehen, wovon im folgenden Capitel ein mehreres gesagt werden soll [s]). Wenn nun jemand des Bergregals sich widerrechtlich anmaßet, begehet derselbe einen Eingriff in die

Lan-

q) Dieses ist eine Bergbelehnung, und die eine Art der Specialbergbelehnungen, wovon ich in dem 76 §. meines Berg- und Salzrechts mehr gesagt habe, auch ist diese die Bergbelehnung, worüber ich die schon mehrgedachte Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung geschrieben habe.

r) Dieses sind die Belehnungen, die, nach dem Freierklären, an diese und jene Gewerkschaften in einem bestimmten Raume, oder vermessenen Felde, auf Gänge, Flözen, Stock- und Seifenwerke geschehen; wovon ich in dem 89. und folg §. meines Berg- und Salzrechts umständlich gehandelt habe.

s) Diese Belehnung macht das eigentliche Berglehn, die andere Art der Specialbergbelehnung aus, wovon ich mehr in dem 77. und folg. §. meines Berg- und Salzrechts gesagt habe.

Landeshoheit, welches anderweit gar scharf, und in dem Marggräfl. Brandenburgischen mit 20 Mark Silber bestraft wird. v. B. Ord. art. 7. Von der hierüber zwischen dem Durchl. Churhause Sachsen und dem Fürstl. Hause Schwarzburg, imgleichen mit den Herren Grafen von Mannßfeld entstandenen Zwistigkeiten kann man folgende Deductiones nachsehen: Gründl. Nachricht, was es mit den zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und dem Hause Schwarzburg An. 1699. und 1702. errichteten Recessen für Bewandtniß habe ꝛc. fol. Gründl. Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstößlich Vormundschaftsrecht der verwittweten Fürstin Eleonoren, Gräfin zu Mannßfeld, publiciret worden, Dreßden 1719. fol. p. 28. seqq.

§. 14.

Ob nun wol die beste Art ist, wenn, wie im vorherstehenden Puncte litt. c. gesaget, der Bergherr einzelne Lehne und Gänge muthen und verleihen lässet, so hat jedoch auch diese Art in manchem Lande die Bergwerke nicht erheben, noch eine Baulust machen wollen; Dannenhero haben die Oberbergherren ein anderes 14) Recht den Bergbau zu befördern, hervorgesucht. Ein Landesfürst soll für das Wohl seines Lan-

des, und ein Bergherr für den Flor seiner Bergwerke sorgen; Ist nun ein Bergherr zugleich Landesherr, so ist die Sorge zweyfach erforderlich. Nach solcher Absicht hat man in Ermangelung des Verlags in Schweden in Fahlun ao. 1626. 1627. 1645. 1719. bey den Kupfer- und Eisenbergwerken gewisse Münzen von Kupfer in der Größe eines kleinen Guldens geschlagen, welche man Polleters genannt, und zum Einkauf der Materialien und Victualien à 1. thlr. - - mehr oder weniger immittelst gebraucht und roulliren lassen, bis die Schiffe die Kupfer und Eisen abgeholet, da man solche Münzen mit gutem vollwichtigen Gelde wiederum beym Bergbau eingelöset hat. vid. Diss. Erici Thanii Moneta aerea in Suecia rodunda, Upsaliae, Diss. II. p. 11.

Am Harze hat man gewisse Bergcassen angelegt, und in Chursachsen zu Aufmunterung der Gewerken eine Gnadengroschencasse, Vaßgroschencasse, und Schurfcasse von der Gewerken Silbern an Erlaß, an Abgaben und sonsten angeleget, daraus den baulustigen Gewerken unter die Arme gegriffen wird. Die meisten Bergordnungen setzen auch, um das Schürfen als den Anfang eines Bergwerks zu befördern, gewisse Belohnungen an Zehenden-, Erlaß-, Gnaden- und Schurfgeldern. In einigen Landen

den werden die Bergstädte zu Beförderung des Bergbaues nur mit halber Land- und Trank-steuer, auch moderirter Accise u. s. f. angesehen. Wenn aber nun dergleichen Aufmunterungs- und Begnadigungsmittel zu Beförderung der Bergwerke nicht hinlänglich seyn wollen; kann denn ein Landesherr auch seine Unterthanen mit ernstlichern Mitteln zum Bergbau antreiben? Also errichtete der Durchl. Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth George Willhelm ao. 1718. eine Bergbaucasse, und theilte jedem Minister, geistlichen und weltlichen Unterthanen, eine gewisse Anzahl Kuxen zu, welche Casse aber wegen seiner Einrichtung wieder aufgehöret hat. v. Mandatum d. 8. Junii 1718. fol. 3 Bogen. Es ist auch wol eher geschehen, da der Bergbau dem ganzen Lande zum Besten gereichet, daß man nicht nur in einigen Landen um den Bergbau als eine allgemein-nützliche Sache in dem allgemeinen Kirchengebete gebetet, sondern auch mit Beten und Arbeiten beysammen den Bergbau erhebet, daß man allenfalls durch eine allgemeine Anlage der Sache einen Nachdruck gegeben hat [t]). Und wenn ein mittelbarer

t) Ich habe von dieser Materie in dem 194. §. meines Berg- und Salzrechts gehandelt, und erinnere auch hier, daß eine allgemeine Bergbaucasse, wozu alle Diener und Unterthanen concur-

rer Reichstand, Lehnsmann oder Landsasse, welcher mit Bergrecht in seiner Lehne beliehen ist, einem die verlangten Gänge und Klüfte nicht verleihen, gleichwol aber auch nicht selbst behörig bauen wollte, so würde ein Oberberg- und Lehnsherr einen solchen Vasallen zu einem von beiden nach diesem hohen Rechte anhalten können, indem es zu Verbesserung des Lehnes, und zur Erhaltung auch Nahrung der Unterthanen, nicht weniger zu Nutzung des Lehnsherrn, besonders wenn es ein Münzmetall betrifft, allerdings gereichen muß, daß der Bergbau auf dem Lehngute und im Lande befördert werde. v. infra Cap. IX. §. 3. [u])

§. 15.

curriren sollen, nicht ohne Einwilligung der Diener eines Staats errichtet werden könne.

u) Wenn der Lehnträger einer Bergbelehnung §. 13. Not. q.), oder der Vasall, der mit einem eigentlichen Berglehn beliehen worden (§. 13. Not. s.), die fündig gewordene Bergwerke nicht bauen will: So kann der Bergherr denselben, damit die Schätze der Erde nicht verborgen bleiben, und andern das Feld nicht versperret werde, allerdings dazu anhalten, daß er diese Bergwerke selbst, oder durch andere bauen lasse, und das mit der Verwarnung, daß wenn solches in einer gewissen Zeit nicht geschehe, er solche selbst bauen, oder andern verlehnen wolle (§. 50. meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung). Allein durch Zwangsmittel kann der Bergherr den Belehnten nicht zum wirklichen

§. 15.

Das Recht 15) Bergstädte neu zu errichten, und die Städte, bey welchen sich Bergwerke erheben, zu Bergstädten zu machen, wird vielleicht nicht gar unrecht als eine Folgerung des hohen Bergregals angesehen. Es ist zwar bekandt, daß das hohe Recht, Städte mit Stadtrechte in Deutschland zu begnadigen, vorzeiten von den Kaisern ausgeübet worden ist: man weiß auch, daß nach erlangter Landeshoheit der Reichsstände, diese in ihren Landen dergleichen Regale durch Errichtung allerley Land- und Bergstädte von Zeit zu Zeit beständig wohl behauptet haben. Wenn man aber die Historie der Bergstädte ansiehet, sind solche durch das Bergwerk, und durch die Erklärung eines freyen Bergwerks an selbigen Orten und Enden, wo jetzo die Bergstädte stehen, urspünglich erwachsen. Denn man findet Bergstädte, so unter Königen in ihren Erblanden, unter der Reichsstände und ihrer Landstände Gerichtsbarkeit, wenn die Bergwerke in Flor gekommen und die Berg- und nöthige Handwerksleute sich eingefunden und angebauet haben, ihren

lichen Betrieb der ihm verlehnten Bergwerke anhalten, weil der Gewinn bei den Bergwerken auf gutem Glücke beruhet, und man niemand nöthigen kann, daß er auf Hoffnung sein baares Geld zum Besten des Staates verwenden soll.

ren Anfang bekommen: nach dessen Erfolg sind sodann erstlich über die den freyen Bergwerken anhangende Freyheiten, noch die gebräuchlichen Stadtbegnadigungen darzu gekommen. Also ist Joachimsthal unter den Grafen Schlicken erstlich erwachsen, Platte und Gottesgabe sind unter den Churfürsten zu Sachsen, und in Meißen, Marienberg unter Herzog Heinrichen, Neu-Geißig unter den Hochadel. Besitzern des Ritterguths Lauenstein entstanden. Ja alle Bergstädte, als Kuttenberg, Marienthal, Marienzell, Thal-Itter, Clausthal und andere, ja selbst in Marggräfl. Meißnischen Landen Freyberg, Schneeberg, Annaberg, Johann-Georgen-Stadt sind erstlich einige Jahre unter dem Genuß der Bergfreyheiten schon gestanden, bis endlich hernach bey verspürter Beständigkeit der Bergwerke die gewöhnlichen Stadtrechte von den Landesfürsten, und nicht von den Kaisern, durch besondere Gnadenbriefe darzu gekommen sind. Was nun die Erklärung eines freyen Bergwerks an und für sich, denen bey einem Bergwerke sich anbauenden Personen und Bergstädten für Vorrechte zutheile, muß man aus jeden Orts Bergfreyheit und Bergordnungen, hiernächst aus den Begnadigungsbriefen sich erkundigen; hier aber hat man in einem besondern Capitel diese Vorrechte, und die Rechte der

freyen Bergstädte und Bergwerksverwandten, unten zusammengetragen v).

§. 16.

Endlich 16) das Recht, allerley Privilegia beym Berg- und Schmelzwesen zu ertheilen, gehöret nicht weniger zum hohen Bergregale. Es ist zwar Bergüblich, daß jeder seine gemutheten Gänge bauen, und wenn bey einem Bergwerk nicht ein anderes anbefohlen, die gewonnenen Erze selbst zu Nutze machen kann; also kann einer seine Erze selbst schmelzen, Schwefel und Vitriol machen u. s. f. Wenn aber jemand Erze, Kobalde, Eisensteine, Vitriol- und Alaunerze, Rauschgelb, Schlacken, aufgefangene Arsenike zusammenkaufen, verarbeiten und zur Handlung bringen will, ist es nicht nur in Ansehung des Bergherrlichen Verkaufs, sondern auch weil diese Verarbeitung der Erze und Mineralien, sowol als deren Gewinnung, dem Bergherrn zu seinem Bergregale als wesentliche Stücke gehören, unumgänglich nöthig, daß alle dergleichen Fabriken zuförderst eine Concession und Befreyung haben müssen, daher werden die Eisenhammer mit hohen

v) Von dem Recht der Reichsstände, Bergstädte zu errichten, oder Städte zu Bergstädten zu erheben, habe ich mehr in dem 169. und den folg. §§. meines Berg- und Salzrechts gesagt.

hohen Oefen, Frisch- und Blech-Feuern, Zinnhäusern, die Messingwerke mit Schmelz-Oefen, Messinghämmern; die Blaufarbenwerke mit genannter oder ungenannter Anzahl Oefen; die Arsenik-, Schwefel-, Alaun-, Vitriol-, Rauschgelb-Werke mit Verfertigung gewisser Waare u. s. f. namhaftig befreyet; es kann also kein Werk sich mehr anmaßen, als was seine Privilegia besagen. Dahero kann z. E. ein Hammerwerk nicht mehr Frisch- oder Blechfeuer anlegen, als es in seinen Briefen hat, v. Chursächs. Eisenhammer-Ordnung, noch *ein* Vitriol- und Schwefelwerk andere Arten der Waare, als es in seinem Privilegio begnadiget, mit Recht verfertigen. Und ob auch wol in einem Bergwerke ein oder mehr Fabriken begnadiget, so folget doch aus der Begnadigung nicht, daß andere und mehrere dergleichen Fabriken nicht angeleget und begnadiget werden könnten, wenn nicht auch in den ersten Begnadigungsbriefen ihnen dergleichen allein mit anderer Ausschließung verliehen [r]). Es ist auch ehemals ein weitläuftiger Proceß occasione des privilegirten Arsenikwerks zum Geyer vollführet worden, ob eine Gewerkschaft, so die Zwitter

r) Alle diese Fabriken sind dem Bergcommercio sehr zuträglich, sie werden aber schädlich, wenn sie jemand ausschlußweise ertheilt werden.

ter röstet und den Rauch davon fliegen lassen, solchen zu Nutzen eines privilegirten Arsenicwerks gegen billige Schadloshaltung aufzufangen und verabfolgen zu lassen schuldig? und ob eine Zechengewerkschaft, so nur auf alle Metalle und Mineralien gemuthet, den Arsenic für ihr Eigenthum anziehen, den Rauch selbst auffangen uud läutern könne? Welches endlich, weil es ein besonders minerale und Fabrike, darauf die Gewerken nicht gesonnen noch gemuthet, auch als etwas neues gegen gewissen an den Bergherrn zu leistenden Abtrag den Erfindern und ihren Nachfolgern verliehen, der Rauch auch ohne der Zechen-Gewerken Schaden aufgefangen wird, und als eine besondere Sache zu dem Bergregale gehöret und besonders verliehen wird, durch alle Instantien den Gewerken auf dem Arsenicwerk zum Geyer zu Bestem in der Läuterung vor dem hohen Appellationsgerichte zu Dreßden Ao. 1697. entschieden worden. v. Rößlers Bergbauspiegel p. 159. Von den Hammerwerks-Befreyungen videatur Nic. *Celsii* Diss. de Officinis ferrariis & ferro in Suecia malleato 8. Ups. 1722. *Sperl* de fabris & fabricis ferrariis y).

Es

y) Wenn jemand auf alle Metalle und Mineralien gemuthet hat, und der Arsenic oder ein anderes

Es geschicht auch bey dem Bergbau, daß gewisse Erfindungen mit Begnadigungen angesehen werden; auf solche Art erlangte einer von Adel, von Miltiz, die Begnadigung, daß, weil er die nassen Pochwerke erfunden, diejenigen, so dergleichen bauen wollten, ihm zuförderst einen Abtrag thun sollten, wovon wir allbereits in den Leipziger Sammlungen von Cameralschriften mehr Nachricht gegeben haben. Ueberhaupt aber müssen wir erinnern, daß man diejenigen Vorrechte, die aus dem Bergregale in die Begnadigungsbriefe beym Bergbau und Bergwerksfabriken einfließen, mit andern Vorrechten, so aus andern hohen landesherrlichen Rechten oder der obrigkeitlichen Gewalt einer Bergwerksfabrike oftmals angedeihen, nicht untereinander werfen muß. Daher kommt es, daß bey einem solchen Werke z. E. erb- und peinliche Gerichte seyn können, welche von einem an-

Mineral, so dabei zugleich mit gewonnen wird, nicht ausdrücklich ausgenommen ist: so kann man ihm auch ein solches mit seinem Gelde mit andern Erzen gewonnene Mineral nicht entziehen, und einer andern Gewerkschaft, oder besondern Fabrique zuerkennen, es sey dann, daß diese schon vorhin auf eine dergleichen von einer andern Gewerkschaft bey andern Erzen gewonnen werdendes Mineral beliehen gewesen, und solches einer Gewerkschaft bey der Belehnung mit einem Bergwerk nicht unbekandt seyn können.

andern, als dem Bergherrn, aus Begnadigung herrühren, die Berggerichtsbarkeit aber dennoch dem Bergherrn und seinen Bergämtern zustehen kann. Es wird auch wol Zwangbrauen und Schlachten, Mahl- und Brettmühlen, das Recht auf den Flüssen das Holz zu flößen, und dergleichen, zu manchem Werke aus landesherrlicher Hoheit und Gnaden verliehen [i]). Allein von den eigentlichen Bergfreyheiten wird hernach unten etwas umständlicher zu reden seyn.

i) Mehr sage ich von diesen Freyheiten in dem 188. und 215. §. meines Berg- und Salzrechts.

CAP. IX.

Von den Rechten der mittelbaren Reichs- und Landesstände, oder anderer Vasallen und Landsassen, welche mit dem Bergregal belehnet sind.

§. 1.

Von den Rechten und Befugnissen des Kaisers und Reichs, sowol der Reichsstände deutscher Nation, als auch anderer Ober- Berg- und Landesherren, ist im Vorhergehenden gehandelt, nunmehro wird also die Ordnung auch diejenigen treffen, welche nach dem vorhergehenden Capitel §. 13. sub litt. d. das Bergregale von einem Oberbergherrn, es sey solcher ein souverainer Landesherr, oder unmittelbarer Reichsstand, hinwiederum zu Lehn tragen können. Es sind aber diese Vasallen viererley, als: mittelbare Reichsstände; die von der Ritterschaft und Besitzer der Rittergüter; Landstädte; Hauptmuther oder befreyete Lehnträger. Von den ersteren haben wir oben verschiedenes, besonders wegen der Fürsten von Schwarzburg, der Grafen von Reußen, Mannßfeld, Schönburg

burg, und der ausgestorbenen Grafen von Waldenburg, aus den Chursächsischen Deductionibus berühret. 2) Was die von der Ritterschaft belanget: so sind darunter auch die Besitzer der Rittersitze von bürgerlichem Stande zu verstehen. Denn es haben die Bürger von Meißen und Thüringen ein privilegium von Kaiser Ludovico IV. d. ao. 1329. und von Carolo IV. d. ao. 1358. vermöge dessen dieselben adeliche Rittersitze und Lehngüter besitzen können. vid. Privil. in Herrn Schöttgens und Herrn Kreyßigs Nachlese von Sachsen P. I. no. 4. pag. 69. Dn. Godfr. Lud. *Menkenii* Diss. de juribus civium Misniae & Thuringiae acquirendi feuda equestria, Witteb. 1724. 4. Dergleichen Begnadigung auch andere Bürger in andern Landen haben, vid. Adam Balth. *Werneri* Diss. II. de Civium Schwidnicensium Jure emendi feuda nobilia, Altdorff. 1703. 4. Wer nun vom bürgerlichen Stande sich die Ritergüter erwerben kann, derselbe kann auch diese Privilegia in Ansehung des Bergregals auf denselben Rittergütern, wenn sie mit dem Bergregal berechtiget, als Besitzer mit Bestand Rechtens für sich anziehen. Mir meines Orts sind in den Chursächsischen Landen folgende adeliche Rittergüter, auf welchen freye Bergwerke im Umgang sind, bekandt, darunter auch einige von Personen

bürgerlichen Standes besessen werden, welche entweder ihre besondere Bergämter haben, oder durch ihre Gerichtsverwalter ihre verliehenen Bergwerke besorgen lassen, als Alt- und Neu-Geißing mit Lauenstein; Bärenstein unterhalb Altenberg; Falkenstein im Voigtlande; Naundorf bey Annaberg; Naundorf bey Glashütte; Pfafferoda über Freyberg; Purschenstein über Freyberg; Wieße bey Annaberg. Doch sind auch noch andere adeliche Rittergüter in Chursächs. Landen, welche mit dem Bergregal auf gewisse oder die niedrigen Metalle beliehen sind. Was 3) Städte belanget, so findet man, daß E. W. Rath der Stadt Freyberg auf Zinn zu verleihen berechtiget, wobey der regierende Burgermeister die Stelle des Bergmeisters, und der Stadtschreiber die Stelle eines Berg- und Gegenschreibers vertreten hat. Die Zinnzechen und Zinnschmelzhütten, so zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in Umgang gewesen, sind auf den Allebeckischen und Langerinnischen Gütern, am Pulvergraben gegen Morgen und nach Weißenborn zu gelegen gewesen, wie die Halden und Stollen beweisen, jetzo aber sind allda keine Zinnzechen in Umgange. v. *Molleri* Freybergische Chronick P. I. pag. 438. P. II. pag. 161. Ueberdies ist die Bergstadt Marienberg dahin landesherrlich begnadiget,

daß

daß selbige von einem jeden in ihrer Stadt Weichbild gewonnenen Centner Zinn, welcher mit 1. fl. verzehndet wird, 12. gl. genießet. Endlich quoad 4) die Hauptmuther oder Lehnträger, Pachter u. s. f., welchen gewisse Reviere eingeräumet und verliehen werden, sind besonders in Frankreich, Spanien und Schweiz zu suchen. Doch findet man auch in Deutschland, daß gewisse Gegenden in der Absicht, dadurch die Bergwerke zu erheben, an gewisse Personen eingeräumet worden sind, bey welcher Art wir jedoch nicht unerinnert lassen können, daß diese Einräumung vielmal zwar Lehnsweise, von welcher Verlehnung wir allhier reden, vielmal aber auch Begnadigungs-, Pacht-, Muthungs- und Kauf- oder Erbgangsweise geschehen. Nach diesem Unterscheide des dabey vorwaltenden Contracts werden auch die Rechte sich verändern, und aus dem gemeinen Rechte zu erholen seyn. Daß aber diese Art die Bergwerke zu erheben, dem Land und Bergbau sowol, als einem Oberbergherrn zuträglich sey, hat die Erfahrung nicht bekräftigen wollen a).

a) Außerhalb Sachsen findet man viele Hauptmuther oder Lehnträger, die auf eine ganze Gegend eine Bergbelehnung haben (c. VIII. §. 13. Not. q.), und ofte kommen dabey Bergwerke eher in Aufnah-

§. 2.

Ordentlicher Weise sind Unterthanen, Landsassen, und der Reichsstände Vasallen, allein auf ihren schriftsässigen beliehenen Rittergütern des Bergregals auf die niedrigen Metalla fähig, also daß man kaum wenige Exempel in vorigen Zeiten, und in jeţiger kaum eines, wo Landsassen und Unterthanen vom bürgerlichen oder adlichen Stande das Bergregal auf Gold und Silber hätten, finden dürfte. Doch von mittelbaren Reichsständen sind noch jetzo Exempel vorhanden. Wenn nun ein unmittelbarer Reichsstand mit einem Reichslehne, feudo regali oder feudo regalium belehnet wird, und in den Kaiserlichen Lehnsbriefen, welche wir oben allegiret, die Worte gebraucht werden: mit Bergwerk ꝛc. cum metallis; cum metallo omnimodo; in nobile & juſtum feudum omnes mineras principatuum ſuorum & terrarum ſuarum; montana ſeu mineralia, quae Bergwerck vulgariter appellantur; Allerlei Perchwerch, wo eţ in seiner Gegen und Gericht vf stet, oder funden wird, u. d. m. so werden diese Generalclausuln von allem, was zu hohen oder niedrigen Bergregalien gehöret, von den Reichsständen in ihren Reichslanden wirklich verstanden und

nahme, als wenn solche einzeln, und vielen Gewerkschaften verliehen werden (c. VIII. §. 13. Not. r).

und gedeutet [b]). Wenn aber andere Landsassen und Unterthanen von Prälaten, Adelichen oder bürgerlichen Standes mit Bergwerken ꝛc. metallis &c. metallo omnimodo u. s. w. beliehen, sollte solches wol nur von den niedrigen Metallen und Mineralien, keineswegs aber von Gold, Silber und den Reservatis oder vorbehaltenen Stücken eines Oberbergherrn verstanden werden. Denn ein solcher Vasalle ist, wie die Gewohnheiten des deutschen Reichs und die Bergwerksgebräuche besagen, nur der niedrigen Regalien fähig, wenn nicht die Stücken der Regalien ihm ausdrücklich aus besonderer Gnade eingeräumt worden sind. Zum Exempel dienen die Verträge zwischen den Königen von Böhmen und den Reichsständen allda. Der deutschen Mundart ist es gemäß, daß, wenn ein Wort zweyerley ausdrücket, so verstehet solche κατ᾽ ἐξοχὴν die niedrige und schlechtere Art; dahero, wenn in einem Lehubrief die Gerichte, die Jagd u. s. f. ausgedruckt, verstehet man die niedern Gerichte, die niedere Jagd u. s. f. also auch für Bergwerk die niedern Bergwerke.

b) Hierüber ist wenig Frage mehr, da die Reichsstände in Kraft der ihnen im westphälischen Frieden mit allen Regalien zugestandenen Landeshoheit in dem Besitze und der Ausübung des Bergregals sind (§. 39. und 40. meines Berg- und Salzrechts).

Und obwol einige Rechtslehrer nach dem Römischen Rechte, besonders l. 3. ff. de Constitut. des Fürsten Begnadigungen weitläuftig verstehen wollen, auch in zweifelhaften Fällen die Auslegung wider den fiscum machen: So ist es doch nach den deutschen Rechten nicht also ausgesprochen, und vielmehr dem Sinne des Fürsten gemäß, daß niemand zur Ungebühr freygebig sey, oder seine Worte und Begnadigung weiter, als sie lauten, ausgedehnet, noch eine Ausnahme von einer Regel weitläuftig zum Nachtheil seiner Rechte und zum Schaden des fisci verstanden wissen wolle, indem er sonsten sich weitläuftig mit Worten, so alles namhaftig begriffen, ausgedruckt haben würde. Es gehet auch jedes Landsassen erlangtes Recht in Ansehung der Bergwerke nicht weiter, als das ihm eingeräumte Revier oder des Lehnguts Grenze; Und also soll keiner dem andern weder über Tage, noch unter Tage, zu nahe über die Grenze kommen, es sey mit Tagegebäuden, Wasserleitungen oder Stollen, sondern in solchem Fall muß der mit Bergwerken beliehene Vasall sich mit muthen, bestätigen, verquatembern, verzehenden, und sonsten, den Bergrechten des Bergherrn über der Grenze unterwerfen. v. praej. ap. Hertwig, *tit.* Grenze. Sollte ein Vasall nur mit einigen namhaften

Stücken

Stücken, als Kupfer, Zinn, Eisen beliehen seyn, kann er sich mehrere Metalle, ob es gleich niedrige und schlechte Metalle wären, nicht anmaßen; Allein was er zu Umtreibung, Schmelzung und Verarbeitung der ihm verliehenen Metalle brauchet, kann er auf dem eingeräumten Revier oder seinem Lehngute sich darzu, wie sein Ober-Berg- und Lehnsherr gethan haben würde und könnte, bergläuftiger Weise anmaßen und gebrauchen. Diesemnach kann er ohne Specialconcession Rauhen, Schmelzhütten, Hammerwerke, Gießhäuser bauen, und sein in dem Revier gewonnenes Erz oder ausgeschmelztes Metall zu Nutzen bringen. Denn wenn ein Lehnsmann sein Bergrecht zu Nutzen bringen soll, als welches der Endzweck der Belehnung ist, so müssen auch die Mittel, wodurch die verliehenen Bergwerke zu Nutzen gebracht werden, unter der Belehnung zu verstehen seyn. praej. ap. Hertwig, verbo Hammerwerk §. 5.

§. 3.

Das Bergwerksregal aber muß einem Vasallen ausdrücklich verliehen seyn; außerdem, wenn ihm gleich alle Nutzungen eines Lehns verschrieben, würde dennoch das Bergregale auf bloße Muthmaßung nicht angemaßet werden können. Ans dieser Ursache, weil das

Hoch-

Hochfürstliche und Gräfliche Haus Schwarzburg mit keiner Berggerechtigkeit in den Chursächsischen Lehnen von dem Durchlauchtigsten Churhaus Sachsen beliehen war, ist demselben das Bergregal nicht eingestanden, sondern von ältern Zeiten das Kiefenhäuser und Rothenburgische auch Frankenhäuser Bergwerk, mit den dazu benöthigten Hüttenwerken, Bergschmieden und dergleichen, allezeit unter der unmittelbaren Bothmäßigkeit der Chur- und Landesfürsten zu Sachsen geblieben. v. Churfürst Augusti zu Sachsen Thüringische Bergordordnung de Anno 1563. Imgleichen Gründliche Nachricht, wie es mit den zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, und dem Hause Schwarzburg *Anno* 1699. und 1702. errichteten Recessen bewandt, und warum selbige für gültig und beständig nicht zu achten, Dreßden *fol.*

Es haben zwar einige Rechtslehrer auf eine allgemeine Gewohnheit sich berufen wollen, daß die Besitzer, so mit ober- und niederer Gerichtsbarkeit beliehen, sich der niedern Metalle anmaßen können. v. *Straus* de Jure Principis circa fodinas, art. 2. §. 12. *Colerus* Part. I. Decis. Germ. 98. n. 19. aus diesen *Beyerus* Jure Germ. lib. II. c. 4. §. 38. *Carpzovius* P. II. const.

const. 53. def. 3. *Braunius* Amoenitatibus subterr. p. 20. nota b) und andere, so einander nachgeschrieben. Dieses aber ist in den Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen wider die Gewohnheit, wider die Bergordnungen, und wider die von einigen hundert Jahren nach und nach an die Bergämter ergangenen Befehle. Deren Inhalt lautet dahin, daß wenn einer von Adel nicht ausdrücklich auf die Bergwerke und Metalle verliehen, die Bergämter dergleichen Eingriff und Anmaßung in ihrem Revier nicht gestatten sollen.

In der Marggräflichen Brandenburgischen Bergordnung art. 7. ist dieserwegen etwas besonderes, daß außer den Landesherrn niemand anders, auch die Grundherren, Edel oder Unedel, auf ihrer Hintersässer Gründen und Hütten auf Eisenstein und andere hohe oder niedere Metalle und Mineral nicht selbst verleihen und dadurch in die Fürstliche Hoheit thätlichen Eingriff zu thun, jedesmal bey 20. Mark Silber, unterwinden sollen; Auch obwol denen von Adel, den Eisenstein altem Gebrauch und Herkommen nach für sich allein ohne Fürstliches Interesse zu gebrauchen, nachgegeben, so solle doch solches Eisenbergwerk kraft habender Regalien der Fürstlichen Bergordnung gemäß angestellet, und

in

in den Fürstlichen Bergämtern gemuthet, bestätiget, verrecesset, von dasigen Bergbeamten befahren, besichtiget, und nützlich zu bauen mit eingerathen werden, und in eben dieser Bergordnung art. 23. wird denen von Adel vom Eisenstein der ganze Zehend, und ein Viertel Zehend von allen untern Metallen, darinnen Gold und Silber den Werth der niedern Metalle nicht übertrifft, gegeben. Wie denn in der Mark Brandenburg die Grafen, Barone, und die von Adel, vermöge einer Constitution Johann Georgens d. a. 1583, wenn in ihrem Gut, Hof oder Haus eingeschlagen werden wollte, dergleichen selbst zu thun, und einen Fremden abzutreiben berechtiget seyn sollen, welches letztere in Ermangelung näherer Nachricht dahin gestellt seyn lasse. Vid. tn. *Scheplitz* Const. March. tit. 4. §. 12. p. 423. *Rhetium* Jure Publ. lib. II. tit. 17. §. 5. *Lyncker* de jure Miner. §. 35. Daß auch in dem Königreich Böhmen den Ständen sowol auf ihren eigenen als pfandweise innehabenden Lehngütern die niedern Metalle überlassen, ist von uns anderweit aus den Bergwerksvergleichen d. a. 1534. und 1575. mehrmalen angeführet worden, und die Zinnbergwerke auf dem Zinnwalde Böhmischen Antheils unter den Gräflichen Häusern, Claris und Bilin, sind auch ohne weiteres Anfüh-

führen bekandt c). Ob nun wol ein Landesfürst den Vasallen und Unterthanen die mit Recht erlangten Bergwerke, als durch eine Einziehung, ohne Ursachen nicht wohl mit Recht wieder entziehen könnte oder würde, kann jedoch nach dem im vorherstehenden Capitel §. 14. geschehenen Anführen, wenn ein Lehnsmann die verliehenen Bergwerke nicht selbst erheben, noch einem andern zu thun gestatten will, der Ober = Berg = und Lehnsherr selbigen darzu anhalten, und bey verspürtem Mißbrauch und ungebührlicher Widersetzlichkeit die Bergwerke endlich einziehen, indem auch dieses eine Art der Felonie zu nennen wäre d).

§. 4.

Was im übrigen von der Art und Weise, wie das Bergregal erworben und hinwiederum verlohren wird, oben Cap. VI. ausführlich gesagt, müssen wir auch allhier von Landständen und Vasallen in Ansehung der niedern Metalle wiederholen. Eine geringe Ueberlegung wird an die Hand geben, wie ein und das andere auch hieher gedeutet werden kann. Dieses einzige

setzen

c) Da das Bergregal zur Landeshoheit gehöret: So kann sich es auch ein Vasall nicht anmaßen, wenn dessen nicht ausdrücklich in dem Lehnbrief gedacht ist (§. 80. meines Berg = und Salzrechts).

d) Hier ist die Note u. des 14. §. im vorigen Capitel zu wiederholen.

setzen wir noch dazu, daß, wenn auch ein Rittersitz ehemals mit Bergwerken belehnet, hernach aber dem Lehnsherrn wieder als ein offnes Lehn anheim gefallen, und wiederum als ein Schrift-, oder wol gar nur als ein Amtsässig Lehn einem andern verliehen, dabey aber in dem neuen Lehnbrief die Bergwerke ausdrücklich nicht wieder mitbenennet, und das Lehngut mit allen und jeden Rechten, gleich dem letzten Besitzer, nicht ausdrücklich wieder verliehen worden, dieses Regale durch die Consolidation erloschen sey, oder doch ohne des Lehnsherrn eigene Auslegung dem neuen Lehnsmann von dem Bergamte, in dessen Revier es liege, ohne Verantwortung nicht wieder eingestanden werden kann. Wovon die Exempel und den Rechtsgrund der Consolidation aus den gemeinen Lehnrechten anzuführen unnöthig wäre [e]).

§. 5.

Was nun ein mit niedern Metallen beliehener Vasall, oder ein mittelbarer Reichsstand für Rechte und Befugniß habe, kann man bey Durchgehung des achten Capitels leichtlich finden. Denn bey einem mittelbaren Reichsstande, der nicht zugleich seines Oberbergherrn Unterthan, in

e) In dem 86. §. meines Berg- und Salzrechts habe ich alle die Fälle angeführt, wodurch ein Berglehn verlohren gehet.

in Ansehung des Bergregals, wird die Belehnung und das Herkommen die beste Regel geben; die übrigen Vasallen aber, so zugleich Unterthanen, werden sich derjenigen Vorrechte, so zur Erhebung und Umtrieb der Bergwerke nöthig, keineswegs aber derjenigen, so in das hohe Bergregal und in andere Vorrechte der Landeshoheit einschlagen, unterziehen können. Ueberhaupt aber werden selbige den Lehns- und Landesherrn für ihren Oberrichter erkennen. vid. Cap. VIII. §. 1. usque 5. §. 8. 9. 11. 12. 14.

Dieweil aber die niedern Metalle nach den Bergrechten den hohen Metallen weichen müssen, folget daraus 1) daß diejenigen, so in der mit niedern Metallen belehnten Bergherren Gütern auf Silber und Gold beym Ober-Bergherrn muthen und bauen, die Vierung mit den Silbergängen auf die Gänge der niedern Metalle fünf halbe Lachter ins Hangende, und fünf halbe Lachter ins Liegende nehmen f), „welches auch in den Vergleich zwischen den „Marggrafen Balthasar, Wilhelm, Frie„drich und Wilhelm zu Meißen rc. und zweyen „Edlen, Ernst und Henrichen Gebrüdern Reußen „von

f) Die Vierung ist eigentlich $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende, und so viele Lachter in das Liegende (§. 93. meines Berg- und Salzrechts).

„von Plawen, Herren zu Gröycz, lieben ge„trewen, um die Bergwerke uf alle ihren gütern, „Grymme am Monntag sante Symonis und „Judä der Heiligen Apostel Abend 1404. (v. Horns leben Friedrichs Cod. Dipl. no. 105. p. 720.) also ausgemacht worden ist. 2) Ferner wenn auf eines mit den niedern Metallen beliehenen Vasallen Gütern, auf hohe Metalle gebauet wird, und diese an jene kommen, so werden jene liegen bleiben müssen, im Fall nicht beide zugleich gebauet und erhalten werden können [g]). Auf welche Art wegen der Bergwerke zu Ehrenfriedersdorf, Thum, Geyer, Wolkenstein und Tzschopa sich ehemals Anarg und Heinrich von Waldenberg, Herren zu Wolkenstein, gegen die Marggrafen zu Meißen d. d. Grymme Dom. Galli 1407. verreversirten. v. *Horn.* c. I. p. 619. & 733. *Albinus* Bergchronik tit. 3. p. 20. Hiebey fragt sich denn billig: welche Gänge sind denn eigentlich für niedere, oder für hohe Metalle zu achten, indem Silber und Gold in Kupfer und Bley, auch Silber bey Zwittern und Eisen brechen? Es ist dasjenige Tromm nicht alsbald für einen groben und geringen Gang zu achten, welches der Wage

g) In einem solchen Falle sind Vergleiche über die Art und Weise, wie der Bau fortgetrieben werden soll, das rathsamste für die Bergwerke.

Wage nach mehr Kupfer und Bley, als Gold und Silber in sich hält, indem sonsten dem Ober-Bergherrn wol wenige Gänge verbleiben dürften, sondern grobe und zu niedern Metallen gehörige Gänge sind, wovon das Silber und Gold auf die Kosten nicht geschmelzet, geseigert und geschieden werden kann, obgleich das geschiedene Silber und Gold an Werth das geringe Metall übertrifft. Im Freybergischen Schöppenstuhl hat man zwar im streitigen Bergregale, weil über Rechtsbewährte Zeit bey Entscheidung der Frage auf das Gewichte und Werth, welches mehr betrage, gesehen worden war, zwischen den Landesfürsten von Geldern und den Grafen von Eisenberg auch wieder darauf gesprochen. Es ist auch in der Marggräflich Brandenburgischen Bergordnung art 23. zu niedern Metallen gewissermaßen ein Gang gerechnet, in dessen Erzen das Gold und Silber den Werth der niedern Metalle nicht übertrifft: allein ich setze diesem erstlich ein anderes Bergurthel in Spans Bergurtheln no. 479. seq. entgegen; zum andern kann das Silber und Gold nicht verlohrengehen, wenn es scheidwürdig ist, indem dem Oberbergherrn in Ansehung des Zehnden-, Münz- und Vorkaufsrechts daran gelegen. Und bey der Crone Böhmen in dem Vergleich de Anno 1535. 1574. ist die-

se Sache mit den Ständen dahin entschieden, daß die Zehnden-Gebühren an Silber, wie auch der Silberkauf dem Könige verbleiben, obgleich die geringen Metalle, Bley, Kupfer u. s. f. mehr als das Silber betragen, wenn es nur auf die Kosten geseigert werden kann; und was die Brandenburgische Bergordnung in gewissermaßen wegen der von Adel (vid. §. 3. hoc Cap.) disponiret, hat eine andere Absicht und Entscheidung nur für selbige Lande gehabt. Hieraus folget, daß ein Bergmann wohl thut, wenn sein Gang, welchen ihm der mit niedern Metallen beliehene Bergherr bestättiget hat, sich mit Silber beweiset, daß er solchen bey Zeiten bey dem obern Bergherrn und dessen Bergamte gleichfalls muthe, zumal da die mit niedern Metallen beliehene Bergherren und deren Bergofficianten, wenn in ihren verliehenen Gruben sich Silbergänge erweisen wollen, die Aufnehmung dieser Gänge eher verhindern als befördern dürften [h]). 3) Gesetzt aber: ein Vasall ist nur mit einem oder zwey niedern Metallen beliehen, und der

Lehns-

h) Es ist bei dieser Frage der Billigkeit sehr angemessen, daß der Bergherr, wenn Gold und Silber unter andern Metallen mitunter brechen, und solche scheidwürdig sind, den Vasallen die darauf gehende Kosten bezahlet, und dagegen das Gold und Silber an sich nimmt, aber auch hierbei sind Vergleiche das rathsamste.

Lehnsherr bauet und verleihet auf die übrigen niedern Metalle; wer wird dem andern weichen, und was werden alsdenn beiderseits Bergverwandten gegen einander für Recht beobachten? In diesen Fällen haben beiderseits nach des Oberbergherrns als gemeinen des Landes Berggesetzen und Gebräuchen gegen einander gleiches Recht, und der ältere treibet den jüngern aus, und behält das Vorrecht des Alters mit der Vierung, mit dem Gebrauch des Wassers und wie es Namen haben kann; indem doch beide Theile, als einer unmittelbar von dem obern Bergherrn, und der andere mittelbar durch den beliehenen Bergherrn, von ebendemselben obern Bergherrn ihre Muthung und Bestättigung herzuleiten haben. Auf solche Art ist an einem gewissen Orte in dergleichen Fällen die Sache entschieden worden [i]).

M 3 §. 6.

i) Das Recht der Vierung, auch das Recht des Alters, habe ich in dem 93., auch 279. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts ziemlich umständlich ausgeführt; noch aber bemerke ich, daß dem Aeltern, der ausdrücklich auf das ein und andere niedere Metall belehnt ist, die Vierung von dem Gange des Jüngern, der auf ein anderes niederes Metall belehnt ist, nicht wohl zuerkannt werden kann, es sey dann, daß jener auf alle niedere Metalle belehnt worden, und unwidersprechlich ist es, daß dergleichen Belehnungen nach den Worten erklärt werden müssen (§. 113. meines Berg- und Salzrechts).

§. 6.

Wenn nun aber ein mit dem Bergregal beliehener Vasall verstirbt, ist die Frage: was für Lehn oder für Erbe zu achten sey? Die dem Lehngute unzertrennlich anhangende Lehnstücke, als das Bergregal an sich selbst, und die davon abhangenden Vorrechte an Zehnden, Herrschaftliche Bergwerksrevenüen und dergleichen werden dem Lehnsfolger anheimfallen, und mit dem Hauptgute, oder als ein besonderes Lehn bey den Lehnsherren in Lehn genommen. v. *Carpzovius* P. 5 Const. 25. Def. 3. no. 9. Wenn aber Gelder und andere Bergwerksrevenüen vor dem Tode des letztern Besitzers eingekommen oder gefällig, als die nicht zum Umtrieb der Bergwerke, sondern wie andere Nutzungsgelder zu betrachten sind, werden solche als fructus percepti für Erbe geachtet. ibid. Def. 2. no. 6. *Happelius* de fodinis & earum jure, Membro III. §. 1. Dieweil auch ein Bergherr oftmals ganze Zechen, Schichten und Kuxe, vor einem fremden oder seinem eigenen Bergamte nach der dasigen Orts eingeführten Bergordnung durch muthen, oder sonst, an, sich bringet, und gleich andern Privatgewerken mitbauet, welches, wie wir oben C. II. §. 2. 3. erwiesen, für keine Lehnssache zu halten, folget daraus, daß solche einzelne Zechen, Schichten und Kuxe

für

für Erbe zu achten. Wenn aber ein Lehnsmann und Bergherr z. E. ganze Eisensteinzechen oder Kuxe wegen seines zu Lehn tragenden Hammerwerks bauet, so gehören solche Eisensteinzechen und Kuxe, weil ohne Eisenstein ein Eisenhammerwerk nicht umgetrieben werden kann, als Pertinenzstücke zu dem Lehn- und Hammerwerke; imgleichen weil zu einem Alaun-, Vitriol-, Schwefel- und dergleichen Werke, die Alaunerze, Vitriol- und Schwefelkieße unumgänglich nöthig, auch aus der Werkscasse verleget werden, ist es klärlich, daß solche Zechen und Kuxe beym Werk bleiben, und nicht abgesondert werden können. In Chursächsischen Landen ist durch ausdrückliche allergnädigste Befehle die Sache also dahin entschieden, daß die Eisensteinzechen und Kuxe bey den Hammerwerken bleiben sollen, also, daß, wenn ein Hammerwerk subhastiret wird, die Eisensteinzechen und Kuxe zugleich mit angeschlagen und das Subhastationspatent von jedem Bergamte, worunter die Zechen und Kuxe gelegen sind, mit vollzogen, auch hernach demjenigen, welcher das Hammerwerk erstehet, zugewehret werden. An andern Orten werden zur Vorsorge, damit die Zechen und Kuxe nicht von dem Hammerwerke oder Fabrike abkommen, diese der Fabrike und Hammerwerk selbst

zum Besten gemuthet, bestättiget, und ausdrücklich also zugewehret, und mithin, mag das Hammerwerk oder eine andere Fabrike Lehn oder Erbe seyn, auch von einer oder vielen Personen besessen werden, bleiben solche Zechen und Kuxe unzertrennlich bey dem Hammerwerk und Fabrike.

Es bauen aber oft Bergherren ganze Hauptstollen, Hütten, Teiche und dergleichen zum Besten des ganzen Bergbaues auf ihrem belehnten Revier, in welchem Fall der Endzweck fast wahrscheinlich macht, daß der Bergherr nach seinem verliehenen Bergregale und davon abhangenden Vorrechte solches gethan habe, dahero auch solche insgemein bey dem Lehnsfolger mit dem Hauptlehn gelassen werden.

Ob nun aber wol auf solche Art Stollen und Zechen bey dem Hauptlehn als Lehnstücke verbleiben, so sind jedoch die bey dem Tod des verstorbenen Lehnsmannes davon gefällige Nutzungen (fructus percepti) kein Lehn. Z. E. Erze, so nach der Joachimsthalischen Bergordnung P. II. art. 78. §. 2 über die Hangebank gebracht; die mit Quartalschluß geschlossene Ausbeuten, geblibene Ueberschußgelder u. s. f. vid. *Happel.* c. l. Dahero haben die Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg die vorräthigen Erze und Eisensteine, das rohe und ge-

geschmiedete Eisen für Mobilia, so dem Hammer nicht mehr anhangen, sondern für gewonnen zu achten, gesprochen. vide Hertwig verbo Hammerwerk. Den Grund dieser jetzt erzehlten Meinungen muß man aus den Gesetzen des Juris civilis & feudalis herholen, welche anhero zu wiederholen für unnöthig und zu weitläuftig achte.

Endlich fällt hier noch eine Frage vor: Wenn in einem Königreiche, oder von einem Reichsstand, nicht weniger von den mittelbar beliehenen Lehnsleuten Berg- und Naturalien-Cabinette gesammlet werden, wie denn etliche mit dem Bergregal beliehene Bergherren, was in ihrem Revier gebrochen, von Zeit zu Zeit sammlen und zum Andenken oder Ruhm beylegen lassen; ob diese Sammlungen für Lehn oder Erbe zu achten? welches denn die meisten Rechtsgelehrten also entscheiden, daß, wenn eine würkliche Destination oder Fideicommiß dabey vorgegangen, oder solches zu schließen, daß daher es von mehr als Einem Vorfahren herrühret, jederzeit auch bey dem Lehne geblieben, auch zum Ruhm des Hofes oder Lehnsgutes aufgestellet, sey es billig, daß es ferner dabey bleibe; wenn aber dieses nicht wäre, könne ein Besitzer darüber in seinem letzten Willen oder bey Lebzeiten anordnen, und der Landerbe solches als ein Erb-

stück an sich nehmen. Also hat Carl Pfalzgraf am Rhein, der letzte von der Simmerschen Linie, seine Sammlung von Alterthümern an Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg, und die Bibliothek dem Landgrafen zu Hessen, als eine Sache, so kein Lehn sey, vermachet, v. *Struvius* de Allodiis imperii Cap. IV. §. 27. [f]).

f) In dem 87. §. meines Bergrechts habe ich diese Fragen beantwortet, und es erläutern die angeführten Fälle des Autors diese Lehre.

CAP.

CAP. X.

Von den Zehenden, Quatembergeld, und andern bergherrl. Gefällen.

§. 1.

Obwol allbereit in dem Cap. VIII. §. 4. die Nutzungen, so unmittelbar vom Bergwerk dem Bergherrn zukommen, erwehnet worden, will es doch zu unserer Einleitung in die Bergstaatsrechtslehre nöthig seyn, daß wir diese Nutzungen allhier etwas deutlicher machen.

Der Bergzehend ist die vornehmste Nutzung, so ein Bergherr unmittelbar zu empfangen hat. Die Worte Bergzehend, Decima metallica, fructus metallici, finden sich in den Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts, und es ist noch nicht so gewiß zu sagen, wenn der Bergzehend allgemein geworden sey. In den alten Iglauischen und Marggräflich Meißnischen Bergrechten und sonsten finden sich Spuren, daß der Bergherr, wenn er den Zehend nicht genommen, mit den Gewerken die dritte Schicht auf seine Kosten gebauet; Dieses Antheil an den Gruben wurde das Frontheil

theil des Herrn genennet, und der Frönherr oder Fröner mußte erkennen, ob es dem Bergherrn nützlich sey, das Frontheil aufzuheben, das ist, selbst zu bauen. Wenn nun ein Fünder sich seine Lehne vermessen ließe, und Erz gewönne, bey welchem der Herr sein Frontheil fahren oder liegen lassen, so gab sodann der Fünder den Zehend. Dahero wird in den ältesten Bergordnungen und auch noch in der Niederösterreichischen art. 87. der Zehend das Frontheil, und der Zehender der Fröner genennet.

Der Zehend ward von Silber-, Zinn-, und andern Erzen, wie noch jetzo mit dem zehenten Fuder Eisenstein geschicht, nicht in Gelde, sondern an Erze selbst gestürzet, und die übrigen Erze wurden an die Gewerken, so in sehr wenig Personen bestunden, auch in Natur vertheilet, und von jedem selbst geschmelzet. Nachdem aber die Bergwerke immer besser eingerichtet wurden, ward der Zehend fast allgemein, und da die Gewerken mit einander schmelzten, die 10te Mark zum Zehend gegeben. Ob nun wol in den meisten Bergstädten der Zehend auf gewisse Jahre, oder zum Theil gänzlich erlassen worden, also, daß an vielen Orten von Zubußzechen nur der 20ste, 29ste, 40ste Theil zum Zehenden gegeben

ben wird, so wird doch auch dieser Antheil des bergherrlichen Einkommens das Zehende genennet. Solchemnach beschreibe ich dasselbe als ein Antheil von allen Metallen und Mineralien, so dem Bergherrn von denjenigen, welchen er ein Lehn verliehen, von den darinnen gewonnenen Erzen und Stücken, zur herrschaftlichen Nutzung abgegeben wird [l]).

§. 2.

Es ist aber ordentlicher Weise der Zehend auch der zehente Theil von allen aus den Bergwerken gehauenen Erzen und daraus geschmelzten Metallen; Es ist dieses die Bedingung, unter welcher ein Bergherr in seinen Landen und Revier einem jeden nach Gängen einzuschlagen erlaubet, und statt dessen, daß es der Bergherr selbst thun, und das Bauen niemand erlauben könnte, behält er sich den Zehend als eine unmittelbare Nutzung bevor.

Da es nun eine allgemeine Bergwerksgewohnheit ist, und die allermeisten Bergfreyheiten besagen, daß der zehente Theil dem Bergherrn ordentlicher Weise gehöret, so muß derjenige,

l) Der Bergzehnd wird eigentlich dem Bergherrn für das den Gewerken verliehene nutzbare Erbeigenthum der Bergwerke entrichtet (§. 151. meines Berg- und Salzrechts).

nige, der ein mehreres fodert, oder ein wenigeres geben will, solches wider die allgemeinen Bergwerksgebräuche erweisen. Jedoch sind viele Fälle, da auch ein wenigeres oder etwas gewisses zum Zehenden genommen wird. Also findet man, daß die Stahl-, Berg- und Hammergewerke zu Schmalkalden, vermöge eines Fürstl. Hessischen mit ihnen aufgerichteten Recesses, jährlich 600 thlr. überhaupt zum Zehenden gegeben. v. Hertwig verbo Contribution §. 3. Von Zinn- oder Zubußzechen giebt an den meisten Orten, und insgemein im Marggrafthum Meißen der Cent. 1. fl. Meißn. auch an manchen Orten noch weniger, welches letztere aus besonderer Begnadigung herrühret; hingegen bey Ausbeutzechen wird 1. fl. 10. gl. 6. pf., an manchem Orte auch 2. fl. zum Zehend bezahlet. Vom Wißmuth giebt zu Schneeberg der Centner ebenfalls 1. fl. In Gottesgabe, Platte, und einigen Obergebürgischen Bergämtern, geben die Silberzechen, so in Zubuße stehen, aus besonderer Gnade und Befreyung nur die 29ste Mark.

Am Harze ist auch vielen Zechen der Zehend moderiret. Und damit die Gewerken desto mehr bey dem Bergbau Lust erhalten, und die Bergwerke erhoben werden, wird im Marggrafthum Meißen und vielen andern Landen von

Zu-

Zubuß-Silber nur das zwanzigste oder halbe Zehende so lange gegeben, bis wirkliche Ausbeute geschlossen werden kann, und der Receß gänzlich abgebauet ist. In Schneeberg ist es etwas besonderes, daß von allen Kobalden, als einem Minerali, so anfänglich nach dem Kübel vermessen worden ist, auch noch gegenwärtig, der Kobald mag mit Zubuße oder Ausbeute gewonnen werden, das ganze Zehende nach der Taxe in Gelde gegeben wird, jedoch aber dabey von dem allergnädigsten Landesherrn in den Kobaldcontracten der 10te Centner zum 10ten, und den 9ten Centner zum Stollen-Neuntel in Natur sich stürzen zu lassen, auf künftige Fälle vorbehalten worden ist [m]).

§. 3.

m) Aus den Kobolten wird die so bekandte Blaufarbe, oder blaue Stärke gemacht, und bekannt ist es, daß die Blaufarbenwerke oft einträglicher sind, als die besten Silberbergwerke. Wahrscheinlich liegt dann auch eben darin der Grund, warum die Koboltszechen, die in Zubuße stehen, ebenwol den Zehnden, ja bey den Erbstollen, so der Bergherr in die Koboltszechen getrieben, das ganze Neuntel, wovon oft nur das halbe Neuntel bezahlt wird (§. 320 und folg. meines Berg- und Salzrechts) entrichten müssen. Eben wegen des großen Gewinnes bey den Kobolten mögen sich dann auch die Churfürsten zu Sachsen auf künftige Fälle den Zehenden und das Stollenneuntel in Natur vorbehalten haben.

§. 3.

Die Berechnung des Zehends, und wie solcher abgezogen oder berechnet wird, verdienet, daß wir solches etwas genauer anmerken.

Die erste Regel ist nach der gegebenen Beschreibung (§. 1.): Daß der Zehend von allen Metallen und Mineralien, so gewonnen werden, ohne Abzug der Berg- und Hüttenkosten gegeben werden soll.

Der Grund davon ist zuförderst in jedes Landes Bergfreiheit und Bergordnung, als einer mit des Bergherrn Gnade und Worte versicherten Bedingung, unter welcher er seine Bergwerke frey erkläret, zu suchen. Hiernächst ist der allgemeine Berggebrauch zu bemerken. Und billiger, auch natürlicher Weise kann auch der Abzug des Zehends nicht nach der Berg- und Hüttenkost, sondern vorher geschehen. Denn wenn die Berg- und Hüttenkosten erstlich von der Einnahme abgezogen würden, so bliebe aus Zubußzechen gar nichts, davon das Zehente gegeben würde, und auf Ausbeutzechen bliebe nur der Ueberschuß zu verzehenden, welches nicht allein widerrechtlich, sondern auch dergestalt unbillig, daß ein Bergherr auch in den florisantesten Bergstädten von diesem wenigen nicht einmal die Diener besolden, geschweige andere allgemeine Bergwerks-

aus-

ausgaben bestreiten könnte. Z. E. eine Zeche hat 500. thlr. Silbereinnahme, und 600. thlr. Berg- und Hüttenkosten; Würde nun erstlich der Zehend abgezogen, so bekäme der Bergherr 25. thlr. halben Zehend. Wenn aber erstlich die Berg- und Hüttenkosten davon getilget werden sollten, langten 500 thlr. nicht zu, und mithin bekäme der Bergherr gar nichts zum Zehenden. Immaßen denn auch dahero in den Bergurtheln, daß die Berg- und Hüttenkosten vor dem Zehenden nicht abzuziehen, auch der Bergherr dazu von seinen Zehendgebühren nichts zu geben schuldig, gesprochen worden ist. v. Hertwig verbo Zehenden.

Die andere Regel ist bey der Berechnung: Das, was nicht als Erz und Mineral auf der Zeche gewonnen wird, darf auch nicht verzehndet werden. Dahero werden zwar Poch-, Wasch-, Zins-, Steuer-, Miethgeld, restituirte Accise, Eisenlicent, verkaufte Bergmaterialien, verkaufte Kuxe u. s. f. zur Einnahme gebracht, und am Receß abgezogen; allein zur Zehenden-Berechnung wird der Betrag nicht genommen noch verzehndet.

Die dritte Regel ist: daß, wenn nicht ein anderes durch besondere Gesetze eingeführet, wird der Zehend jedesmal und in natura von dem Metall oder nach dem Werthe, wie es bezahlt

zahlt wird, berechnet. Denn daraus folget, daß, weil die Silber nach der Mark verzehndet werden, wird der zehente Theil vom Schlägelschatz freygelassen; Und wann z. E. ein Centner Alaun, Vitriol, Schwefel und dergleichen im Preiß steigt oder fällt, steigt und fällt auch der Betrag des Zehenden. Um nun Unterschleif und Beschwerde zu vermeiden, wird insgemein der Zehend auf einen gewissen Mittelpreiß gesetzet. Z. E. vom Centner Zinn und Wißmuth 1. fl. Hingegen das Zehend vom Silber wird also gerechnet: Man setze, daß auf eine Zeche z. E. 11 Mark 5 Loth 3 Qu., die Mark pro 11 thlr. 4 gl. $1\frac{5}{7}$ pf. ausgebracht und in Zehenden geliefert worden, so wird die Berechnung also gemacht:

6 thl. 8 gr. 4 pf. Zwanzigstes an — Mrk. 9 Loth — Qu. $1\frac{2}{5}$ pf. à Mrk. 11 thl. 4 gr. $1\frac{5}{7}$ pf.

3 thl. 5 gr. — pf. Schlägeschatz von 10 Mrk. 12 Loth 2 Qu. $2\frac{3}{5}$ pf. à 7 gr. $1\frac{5}{7}$ pf.

13 thl. — gr. $11\frac{3}{4}$ pf. Neuntes an 1 Mrk. 3 Loth — Qu. $2\frac{43}{45}$ pf. à 10 thl. 21 gr. —

Thut — 22 thl. 14 gr. $3\frac{3}{4}$ pf.

Verbleiben den Gewerkschaften

92 thl. 6 gr. $2\frac{1}{4}$ pf.

NB.

NB. Wenn aber Ausbeutsilber und davon das volle Zehend gefällt, wird an Schlägelschatz — 10 gr. 1$\frac{2}{7}$ abgezogen, auch nach diesem Unterschied das Lohn und das Ausbeutsilber berechnet.

Welche Berechnung denn wider den Verfasser der neuen Remarquen über alte Bergrechnungen eines nichts weniger als bergverständigen Rechenmeisters 4to 1730, und zur Erläuterung des Schreibens eines am Harz mitbauenden Gewerken wider obige Remarquen, Goßlar 1731. 4to, anhero zu bemerken gewesen ist.

Endlich bey den Vitriol-, Schwefel- und Alaun-, auch Salpeterwerken werden an einigen Orten nicht die Erden, Kieße und Schiefer, sondern die daraus gesottene Vitriole, Salze, Alaune, und Salpeter, samt getriebenem Schwefel, Rauschgelb, weißes Zeug, und dergleichen fabricirte Waaren, und zwar nach dem currenten Preiß, und so viel jedes Quartal gefertiget, verzehndet, ohne daß an Hüttenkosten etwas abgezogen werden kann. Jedoch auf beschehenes Suppliciren geschicht es oft, daß zu Beförderung der Werke, bewandten Umständen nach, diese Waaren auf einen leidlichen Preiß, nach welchem selbige zu verzehenden, gesetzet werden, oder der Zehend

wird nur von dem, was jedes Quartal verkauft worden, angenommen, und die unverkauften Waaren als Vorrath fortgeführet.

Bey den Edelgesteinen, Perlen und Magneten, auch Schaustufen, wird insgemein von den Beamten jedes Stück taxiret, und alsdann das Zehend nach der Taxa berechnet. vid. El. *Christiani* II. d. d. 19. Martii 1607. *Mand.* Reg. Pol. & El. Sax. d. d. 2. Maii 1732. und 17. Martii 1733. Doch ist auch an einigen Orten der Zehend von Marmor, Alabaster und Edelgesteinen, auf eine gewisse Summe überhaupt gesetzet, z. E. Mand. Landgr. Ludwigs, Darmstadt d. 9. Octobr. 1663. apud *Krebs* de Ligno & Lapide P. II. p. 46 [n]).

§. 4.

Ein jeder Bergherr genießet den Zehenden von denjenigen Metallen und Mineralien, welche unter sein Bergregale gehören, nach seiner Befugniß und in seinem Revier. Jedoch sind durch Vergleiche, Verjährung und Begnadigung

n) Allen diesen Streitigkeiten wird vorgebeugt, wenn der Bergherr gleich bei der Erhebung der Bergwerke in den Bergordnungen, Bergfreiheiten und Bergbelehnungen bestimmt, wie ihm der Bergzehnd entrichtet werden soll, da dann solches zwischen ihm und den Gewerken zur Bedingung wird (§. 44. meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung).

gung an einigen Orten die Bergwerksrevenuen getheilet. Am Harze sind auf dem Communionharz die Zehendgebühren unter den abstammenden Linien des Braunschweigischen Hauses getheilet o). In Böhmen um die Gegend Gottesgabe :c. genießet das Durchl. Churhaus Sachsen den halben Zehend. Im Königreich Böhmen haben die Könige den Landständen, in deren Grund und Boden die Bergwerke liegen, den halben Zehend, auch auf gewisse Zeit drey Viertel Zehend von Gold und Silber, den ganzen Zehend aber von allen niedrigen Metallen und Mineralien überlassen, wovon die Verträge d. a. 1534. 1575. in Spanns Bergrechtsspiegel p. 16. Corpore Jur. Metall. p. m. 62. zu finden sind. Bey der Crone Böhmen wurden ehemals die Erze, so in Erzkauf geliefert werden möchten, von Zehenden gänzlich befreyet. v. *Span.* c. l. pag. 16. & 377.

§. 5.

Von den Gewerken wird ihr Silber in den Zehenden eingeliefert, wofür der Zehndner dem Schichtmeister bezahlet, was der Schichtmei-

o) Diese Gemeinheit ist im Jahr 1788. aufgehoben, und der Communionharz unter die beiden Braunschweigischen Häuser Lüneburg und Wolfenbüttel getheilt worden.

ster nach dem Anschnittzettel nöthig, und die Gewerkschaft zu empfangen hat. vid. Churfürstl. Sächs. Bergordn. art. 10. Altenb. art. 5. & 26. Joachimsthal. P. I. art. 4. Braunschw. P. I. art. 4. Hohenstein. art. 9. Norweg. P. I. art. 7. Also soll ein Zehendner bey jeder Lieferung, den dem Bergherrn gebührlichen Zehenden innebehalten; Bey niedern Metallen und Mineralien, als Zinn, Wißmuth u. s. f., soll nichts eher aus der Hütte und Wage verabfolget werden, bis der Zehend bezahlt. Altenb. Bergord. art. 20. 31. Hengst. Bergordn art. 20. 21. 28. 33. Schlackenw. Bergordn. art. 15. Lauenstein P. II. art. ult. *Span.* c. l. p. 15. Bey Eisensteingebäuden wird in Chursachsen das Zehende von dem Hammerherrn, welcher den Eisenstein empfängt, den Gewerken auf den Eisensteinzechen innebehalten, und in die Aemter nach der Bergamtstaxe bezahlet, Eybenstock. Bergordn. art. 26. An andern Orten aber, wo der Bergherr selbst Eisenhammer hat, wird das 10te Fuder in natura gestürzet, vid. Pirnische Eisenordn. art. 4. Zu jeder Art des Zehenden wird den Zehendnern eine Specification zum Belag von Bergämtern, Eisensteinmessern und andern Beamten quartaliter ausgestellet. Im Fall nun eine Zeche nur das 20ste innegelassen

lassen hätte, und es fände sich beym Quartal- und Registerschluß, daß Ausbeute geschlossen würde, als weshalb sich jeder Schichtmeister mit dem Zehendner beym Quartalschluß zu berechnen hat, so ist der Schichtmeister schuldig, von demjenigen, was über die Bergkosten zur Ausbeute fällt, oder zur Ausbeute gegeben werden könnte, das Zehende völlig nachzuzahlen, da hingegen dasjenige Silber, so zu Bestreitung der Bergkosten nöthig, unter dem Namen des Lohnsilbers nur mit dem Zwanzigsten angesehen wird. vid. Spans Bergrechtsspiegel p. 15. Hertwig verbo Zehenden pag. 431. p).

§. 6.

Dieweil denn der Bergzehend als eine herrschaftliche Abgabe von einem Grundstücke zu achten q), hat derselbe auch ein dinglich Recht, an den Gruben und darzu gehörigen Tagegebäuden und Vorräthen. Dieses dingliche Recht oder Jus hypothecae, ist mit einem Vorzugsrecht oder Jure Praelationis verknüpfet, also daß nach den Löhnen der Arbeiter die Ze-

p) Bei den Bergbelehnungen (c. VIII. §. 13. Not. q) wird der Zehnde meist alle Jahr von den wirklich gemachten und verkauften Metallen und Mineralien bezahlt.

q) Der Bergzehend wird für das dem Bergherrn zugestandene nutzbare Erbeigenthum bezahlt (§. 1. Not. l.).

henden mit andern bergherrlichen Gebühren den übrigen Receßschulden an Berg- und Hüttenkosten vorgehen. v. Hertwig verbo Zehenden §. 6. 7. 8. Spans Bergurthel no. 34. 475. *Hornius* de tacita hypotheca in metallif.

In dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Mandat, wie in streitigen Bergsachen zu procediren, d. d. 26. Aug. 1713. §. 29. ist vorgeschrieben, daß die Schulden von Zechen und Gruben also befriediget werden sollen: 1) Die Löhne der Arbeiter, imgleichen Schmelz- und Hüttenkosten, davon 2) die Zehenden und andere Gebühren, dann 3) was zu Erhebung des Werks erweislich aus den Zehenden und Hüttencassa, oder auch andern mit Vorwissen des Bergamts an Verlag hergegeben worden u. s. w. [r]).

Wenn aber der gefällige Berg-Zehend in Sächsischer Frist von 31. Jahr 6. W. 3. Tagen nicht gefordert wird, so sind einige der Meinung, daß solcher verjährt sey. v. Span Bergurthel 476. seqq. Ob nun wol dieses in Ansehung der verfallenen Zehendgebühren, bis zu der Zeit, da der Zehend gefordert wird, in Ansehung der Länge der Zeit und daraus zu erweisenden Unwissenheit, Vermuthung

r) Diese Lehre habe ich umständlicher im 471. §. meines Berg- und Salzrechts vorgetragen.

thung und Besitz einer besondern Freyheit wider die Nachzahlung, aus den Rechten eine Wahrscheinlichkeit haben möchte, so folget daraus doch keine Verjährung wider alle herrschaftl. Zehendgebühren, sondern dazu würde eine undenkliche Zeit und Titel erfordert werden, indem sonst andere wol gar wider alle Verjährung in herrschaftlichen Abgaben des Zehends, ohne besondere Begnadigung noch verschiedenes einzuwenden finden möchten s).

§. 7.

Unter die unmittelbaren Nutzungen des Bergregals gehören ferner die Quatember- und Quartalgelder, so alle Jahre in den vier Quartalen bezahlet, und dahero Quatembergelder genennet werden. Es werden solche ferner Frist- oder Receß-Gelder genennet, weil dadurch ein Lehn in Fristen erhalten wird, daß es nicht receßfrey werde. Und die Ursache dieser Anlage ist nach den ältesten Bergordnungen Herzog Georgens und Churfürst Moritzens, daß solche zu Ertragung der gemeinschaftlichen Unkosten in Erhaltung der Bergbeamten angewendet werden sollen; conf. Joachimsthal.

s) Da der Zehend für das nutzbare Erbeigenthum der Bergwerke gegeben wird, so ist auch zu dessen Verjährnng eine unfürdenkliche Zeit nöthig (§. 154. meines Berg- und Salzrechts).

Bergordn. P. 2. art. 52. §. 1. Schlackenw. Bergordn. art. 22. Und daher beschreiben wir die Quatembergelder durch eine Abgabe von den Berglehnen derjenigen, so solche besitzen, an den Bergherrn, damit die Bergbeamten zu des gemeinschaftlichen Bergwerks Bestem erhalten werden mögen [t]).

§. 8.

Ob nun wol unter die Berglehne alle Stollen, Fundgruben, Maaßen, Seifenlehne, Poch-, Wäsch-, Schmiedestätten, Rad-, Wasser-, Seifenlehne zu 50 und 100 Lachtern, und mithin alles was bestätigt ist, gehören, so giebt es doch in einigen Bergordnungen, und nach Bergwerks Gebrauch ein gut Theil Ausnahmen, daß viele Lehne vom Quatembergeld befreyet werden, als 1) die Stollen, so gangbar, und einiges Feld bey den Stollen haben, v. Joachimsth. Bergordn. P. 2. art. 52. §. 2; imgleichen die gangbaren Poch-, Wäsch-,

t) Es werden von dieser bergrechtlichen Abgabe zwar die Bergbeamten besoldet, eigentlich aber wird solche zu Anerkennung des oberherrlichen Eigenthums bezahlt; und eben deswegen erhält auch das Quatembergeld eine Zeche im Lehn, so daß solche nicht frey wird (§. 146. 147. und 148. meines Berg- und Salzrechts).

Wäsch-, Schmiedestätten, und gangbar Aufschlagwasser, werden an einigen Orten von Quatembergeldern befreyet. 2) Die Lehne, so neu aufgenommen, sind in dem ersten Quartale, darinnen sie bestätiget, vom Quatembergeld befreyet, v. Joachimsth. Bergordn. P. 2. art. 52. §. 3. Braunschw. P. 2. art. 50. §. 3. Hohenst. art. 70. §. 3. 3) An einigen Orten geben die Seifner nur in den Quartalen, da sie seifen können, die Quatembergelder. v. Spanns Bergrechtsspiegel P. 2. c. 43. art. 16. 4) An einigen Orten sind die Aufschlagwasser, Poch-, Schmiede-, Waschstätten von allem Quatembergeld frey. 5) Die Fundgruben und Maaßen, deren Muthung auf Recht und Unrecht ausgesetzt, werden mit Receßgeld verschonet, bis die Sache erörtert, oder doch immittelst darauf etwas gewonnen wird. conf. Hertwig vom Quatembergeld §. 10. 11. 12. Endlich 6) ist das Quantum, wieviel von jedem Lehne gegeben werden soll, in jedem Bergamtsrevier gegen die andere veränderlich, also daß in einerley Herren Lande und darinnen abgetheilten Bergämtern gar wenige einerley Betrag haben. Die Chursächsische Bergordnung Augusti und Christiani art. 13. §. ult. besagen zwar, daß eine bauende Zeche wöchentlich 6. pf. eine Fristzeche 3 pf. entrichten solle. Allein

diesem ungeachtet ist man davon, und vermuthlich nicht ohne Ursache, in den Bergämtern abgegangen [u]).

§. 9.

Gleichwie aber ein Gesetz ohne Strafe, und das Geben ohne Zwang, wie eine Glocke ohne Klöppel, also hat die Nothwendigkeit das Quatembergeld mit gewissen Strafen unterstützen müssen. Diesemnach ist in einigen Bergordnungen verordnet, wenn in 3 Quartalen kein Quatembergeld entrichtet worden, kann es zwar in dem 4ten Quartale nachgezahlet werden, es soll aber auch 10 fl. Strafe für jedes Quartal mit erleget werden. v. Chur-Sächs. Bergordnung art. 24. Hohnst. art. 151. Die Altenbergische art. 37. Hengst. art. 37. setzt für jedes Quartal 5 fl. Strafe: Und nach der Joachimsthalischen Bergordnung wird von dem ersten rückständigen Quartale 10 fl. von dem andern 20 fl. zur Strafe ge-

u) Es ist immer zu Vermeidung aller Zwistigkeiten nöthig, daß gleich bei der Erhebung der Bergwerke in den Bergordnungen, Bergfreiheiten und Bergbelehnungen die Größe des Quatembergelds, und von welchen Zechen und Gebäuen es bezahlt, auch von welcher Zeit an, und wie es bezahlt werden soll, festgesetzt werde (§. 45. meiner Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung).

gefordert. P. 2. art. 76. Ob nun wol diese Strafen gar wenig exequirt werden mögen, so sind doch ferner darin die angezogenen Bergordnungen c. l. Mannsf. art. 25. 26. und andere einig, daß, wenn vier Quartale zusammenkommen, die Lehne, so kein Quatembergeld entrichtet, ohne alle Mittel ins Freye gefallen seyn, und der Lehnträger sein Recht und Alter daran verlohren habe, also daß ein anderer solche muthen könne. Immaßen denn die Quatembergelder jedesmal vor der Bergrechnung und Einlegung der Register bezahlt werden sollen. vid. Ord. cit. welches von den rückständigen 1. 2. bis 3. Quartalen zu verstehen, wenn aber das 4te Quartal auch dazu kömmt, gehet das Fatale mit dem würklichen Quartalschluß und des 4ten Quartals letzten Wochen zu Ende, indem allhier sodann die erforderten 4 Quartale ganz zu Ende gelaufen sind.

Jedoch auch dieses Verfallen ins Freye, oder Receßfreywerden, als ein Strafgesetz, hat auch seine Ausnahme und Auswege. Denn 1) wenn einer die rückständigen Quatembergelder nachzahlet, und solche angenommen werden, fällt nicht nur die Geldstrafe weg, sondern es hat auch bey 4 Quartalen der Verlust des Lehnes, des Recesses und des Alters nicht statt, wenn nur die Nachzahlung würklich eher geschehen

ist,

ist, ehe ein neuer Muther diese Lehn wegmuthet, oder der Jüngere wider den restirenden Aeltern Klage erhebet, oder ehe der Jüngere den Aeltern mit offenem Durchschlag auszutreiben im Stande. v. Hertwigs Bergbuch von Quatembergeld §. 7. Spanns Bergurthel Sent. 103. Die Ursache dieser Ausnahme ist in analogia juris mit den Erbzins- und Zinsgütern und der Caducität mit anderen herrschaftlichen Losungen zu suchen. 2) Wenn ein Lehnträger und Schichtmeister in gerechtem und zu entschuldigenden Irrthum oder Unwissenheit wäre, z. E. ob seine Vorfahren in Resten geblieben. Es will zwar Herr Hertwig verbo Quatembergeld §. 13. mit einem Urtheile behaupten, als einsmal eine Gewerkschaft, so 20 Lehne mehr gehabt, als sie seit 50 Jahren vergeben, dennoch nicht auf den Verlust derer Lehne, sondern daß die Gewerke solche auf vorhergegangene Auflage des Bergamts hinfüro zu verrecessen schuldig wären, erkannt worden sey. Allein, da jetzo die Quatemberrechnungen auf einen solchen Fuß gesetzet, daß die Reste nur drey Quartale fortgeführt werden können, und im vierten Quartale als frey erklärte Lehne, so ipso jure verfallen, im Wegfall verschrieben werden müssen, will ich wol nicht leichtlich ohne höchsten Befehl, und darin gestatteter Nach-

sicht, dergleichen Reste, oder die Erhaltung des Lehns, wenn vier Quartale an rückständigen Quatembergeldern verflossen und die Rechnung eingesendet, jemanden im Chur-Sächsischen versprechen. 3) In Kriegszeiten wird das in den meisten Bergordnungen geordnete justitium auch wegen der rückständigen Quatembergelder einen Abfall machen, und diesem ungeachtet die Lehne erhalten. v. infra C. XI. §. 11. 4) Es saget auch Herr Hertwig, daß ein Besitzer, so ein Lehnreceß frey werden lassen, solches neu wiederum muthen könne, doch darf er sein Alter und den Receß sodann nur von der neuen Muthung an rechnen. v. c. l. §. 14. Weil aber einige Schichtmeister und Lehnträger verschiedenemal dieses dergestalt mißbrauchen wollen, daß, wenn die Quatembergelder angelaufen, also daß sie mehr als die neuen Muthungs- und Bestätigungskosten betragen, oder wenn selbige einige Gewerke aus der Gewerkschaft bringen, Zechen gerne zusammen muthen wollen, daß dieselben die Lehne mit Vorsatz ins Freye kommen lassen, wodurch entweder der Bergherr um die Quatembergelder, oder einige Gewerke um die Lehne und Kuxe gebracht werden, so ist in Chursachsen vermöge eines allergnädigsten Befehls und H. Oberbergamtsverordnung d. d. 20. Maji 1720. den vorigen Besitzern

und

und Schichtmeistern eben die ins Freye gelassene Lehne wieder zu verleihen untersaget worden [r]). Wie denn auch ein Schichtmeister, der währenden vier Quartalen von den Gewerken wenigstens so viel einbekommen hatte, daß er die Fristgelder davon zum Theil oder ganz abführen können, wegen dieser Gefährde auf seiner Gewerke Anbringen in Untersuchung verfiel, und den Gewerken wegen des vom Schichtmeister mit untergelaufenen Betrugs die Gerechtigkeit widerfahren, daß der Schichtmeister bestraft, und weil die Zeche ohne der Gewerke Verschulden freygeworden, der anderweitige neue Muther den alten Gewerken ihre Kuxe mitzubaueu anbieten müssen, conf. Joachimsthal. Begnad. d. a. 1564. Joachimsthal. Bergordn. P. 2. art. 10. Spann Bergrechts-Sp. P. 2. c. 10. §. 2. c. 11. §. ult. welches doch sonst außer dem, da eine Zeche wegen der in vier Quartalen nicht bezahlten Fristgelder ins Freye fällt, der neue Muther zu thun nicht schuldig gewesen wäre [y]).

§. 10.

r) Es ist dieses eine Ausnahme von der Regel, die aller Orten Statt haben kann, wenn ein Betrug bey der unterlassenen Bezahlung des Quatembergeldes vorgefallen ist.

y) In den neuern Zeiten wird der Schichtmeister in Chursachsen, wenn er die rückständigen Quatember-

§. 10.

Unter die unmittelbaren Bergwerksnutzungen gehört ferner das Waage- und Ladegeld. Von jedem Fuder Eisenstein und Flösse, es sey inländisch oder ausländisch, wenn es auf dem Hammerwerke verschmelzet wird, muß als ein Concessionsgeld, dafür daß dergleichen zu kaufen oder zu laden gestattet worden, nach der Chur-Sächs. Hammerordn. d. a. 1666. §. 36. 1 Gr. Ladegeld über den Zehnden an den Bergherrn bezahlet werden. Von jedem Centner Zinn, Kupfer, Wißmuth, ist auch in einigen Bergordnungen den Waagemeistern ein gewisses Waagegeld gesetzet, welches an einigen Orten die Obrigkeit der Bergstadt zu genießen hat. v. Chur-Sächs. Mand. d. d. 22. Jan. 1618. ap. Spann Bergrechtsspiegel P. 2. c. 49. in fine, Gottesgaber, Plattner- und andere Bergfreyheiten [s]).

§. 11.

bergelder und dessen neuen Anwachs in dem verrechnenden Quartale nicht wenigstens um den Betrag von zwei Quartalen vermindert, sich selbst aber auch nur mit dem geringsten Theil seines Lohns bezahlt, mit viertägigem Gefängniß oder zwei neuen Schock bestraft (§. 663. meines Berg- und Salzrechts).

s) Weitläuftiger handele ich von dem Lade- und Waagegeld in dem 158. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts.

§. 11.

Es gehöret ferner unter die unmittelbaren Nutzungen eines Bergherren, welcher mit den hohen Metallen beliehen, der Schlägelschatz, welche Abgabe von denen Gewerken, welche Silbererze oder Brandsilber einliefern, einem Berg- und Münzhern zu Uebertragung der Kosten beym Ausmünzen gegeben wird. Es wird aber der Schlägel-Schatz nur von dem Betrag des Silbers, so nach Abzug des Zehends den Gewerken bezahlt wird, gegeben. Und weil es zu Uebertragung der Münzkosten bezahlt wird, haben die Gewerke auch gute neue Silbermünze für Silber, und Goldmünze für Gold zu empfangen. Im Chursächs. wird dermalen von der Mark Zubußsilber 7 gr. 1$\frac{5}{7}$ pf. und von der Mark Ausbeutsilber 10 gr. 1$\frac{5}{7}$ pf. zum Schlägelschatz bezahlet, wofür den letzteren in neuen Speciesthalern $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ Stücken die Ausbeuten versprochen worden sind. Es ist gewißlich keine geringe Gnade für ein Land, wo Gott Münzmetalle im Lande häufig zu gewinnen und auch zu vermünzen bescheret, dabey aber auch gute Münzen daraus geschlagen werden. Die Bergherren sollten besonders gute Münzen nach den Reichsabschieden schlagen; Es ist aber desto strafbarer, daß die im Harz, in Chursachsen, im Stollbergischen und anderen mit Bergwerken

werken gesegneten Landen ausgemünzte Gelder so häufig unsichtbar und zu Heckemünzen werden. Es ist zwar wahr, daß die Münzkosten auf die Münze geschlagen werden, und beständig soviel darauf haften bleibet, als bey der Ausmünzung diese Münzkosten betragen haben, mithin ist es gut, wenn in einem Lande viel gute Scheidemünzen geschlagen werden, indem der Unterschied, welcher zwischen dem Einkauf des Silbers und dem innern Werth der Münze ist, dem Lande zuwächst; Jedoch wenn der Unterschied unbillig, verliehret die Münze den Werth, und die Waare, so wir dafür kaufen, wird dagegen gesteigert, mithin büßet der Unterthan und Gewerke, so für seine guten Silber schlechte Münze bekömmt, an der Münze und dafür zu kaufenden Waare mehr ein, als was der Herr an der Heckemünze gewonnen hat. Es bleibet also wol dabey, wenn in einem Lande bey den Bergwerken für die Silber gute Silbergelder bezahlet werden, ist die Münze und die Bezahlung dem Bergherrn eine Ehre, den Gewerken eine Freude, und dem Lande ein Nutzen, weil daraus, als aus einem lebendigen Brunnen, dem Mangel an guten Münzsorten abgeholfen werden kann a).

a) Bei einem vollkommenen Berglehn kann der Vasall den Schlägeschatz nicht fordern, wenn er das Münzregal nicht hat (§. 83. und 163. meines Berg- und Salzrechts).

§. 12.

Der Vorkauf, so dem Bergherrn an den Bergmetallen und Mineralien zustehet, giebt einem Bergherrn oftmals zu einer unmittelbaren Bergwerksrevenue Gelegenheit, indem, wenn anderen das Vorkaufsrecht zum Nutzen einer erlaubten Fabrike concediret wird, daraus die Concessions- und Privilegiengelder entstehen. Davon finden sich dreyerley Arten: wenn etwas überhaupt für das Privilegium bey der Ertheilung und Erneuerung nach des Oberherrn Verlangen gegeben wird; wenn von jedem Centner ein gewisses Geld abgegeben wird; wenn jährlich ein gewisser Canon dafür bezahlet wird [b]).

§. 13.

Was endlich das Schmelzwesen betrifft, hat der Bergherr auch in den Hütten gewisse unmittelbare Nutzungen. Dahin gehöret der Erzkauf; Generalschmelzadministration und davon fallende Ueberschußgelder. Was durch den Hütten-

krähel

b) Das dem Bergherrn zustehende Vorkaufsrecht der Metalle und Mineralien habe ich in dem 164. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts umständlich vorgetragen, und finden die vom Autor genannte Concessions- und Privilegiengelder statt, wenn in einem Lande Eisenfabriken, Kupferhämmer, Meßingfabriken, Drathzüge, Blaufarbenwerke u. d. g. angelegt werden (§. 192. des gedachten Berg- und Salzrechts).

krähel fällt, gehörete vor der General-Schmelzadministration in Chursachsen dem Bergherrn, welches aber in dieser d. a. 1712. §. 14. hinweggefallen ist; Dieses wird auch sonst das Hüttenkleine genennet, und was dazu gehöret, ist in dem Bergschöppenurthel bei Herr Hertwigen in seinem Bergbuch verbo Hüttengekrätze p. 217. deutlich gemacht. Vorjetzo wollen wir aber dasjenige, was ein Bergherr als Hüttenherr zu genießen habe, hier nicht anführen [c]). Hoffentlich aber wird es nicht unangenehm seyn, allhier ein anderes Recht, so die Herren von Bünau auf Lauenstein auf ihren Bergwerken zum Geißing haben, zu gedenken, welches die Ur- oder Uhrschlacke genennet wird, welches Wort so viel als des Herrn Schlacke bedeutet. Dieses Recht bestehet darin, daß beim Zinnschmelzen alle Schlacken, so heraus und über die Vorwand des Heerd und Kessels herab in die Hütte laufen, dem Herrn von Bünau als Bergherrn gehören. Diese Schlacken dürfen nicht aufgehalten, noch versetzt werden, weil sonsten der Bergherr wenig oder gar nichts

 bekäme.

c) Die Generalschmelzadministration findet man nur in Chursachsen, und in diesem Staate und dem Königreiche Böhmen ist auch nur der Vorkauf der Erze dem Bergherrn zuständig (§. 164. und folg. meines Berg- und Salzrechts).

bekäme. Jedoch stehet es der schmelzenden Zeche frey, die Urschlacken abzukaufen, wenn sie für jedes Keubel Zinnstein, so selbige schmelzet, 3 Gr. erleget. Dieses Maaß eines Keubels ist eine halbe Elle hoch, 1 Elle im Durchschnitt, und fasset 3 Wasserkannen in sich, woraus insgemein, nachdem der Zinnstein gut ist, 1 Centner bis 1 und einen halben Centner Zinn gemacht wird. v. Lauenstein. Bergord. P. II. art. 9.

CAP.

CAP. XI.

Von den Vorrechten der Bergstätten, bauenden Gewerke, Bergleute und anderer Bergwerksverwandten ꝛc.

§. 1.

Dieweil der Bergbau eine freywillige Sache, und auf der Unterthanen Willkühr beruhet, ob selbige ihr Geld in den Bergbau unter Hoffnung des göttlichen Segens anlegen, oder sich selbst zu der Bergarbeit gebrauchen lassen wollen, hat dahero die Erfahrung von einigen Jahrhunderten gewiesen, daß, wenn das Bergwerk in Aufnehmen gebracht werden soll, solches mit besonderen Freyheiten und Vorrechten begnadiget werden müsse. Wenn demnach Bergwercke entstanden, so ist von dem Bergherren in jedem Lande eine Bergfreyheit, Begnadignng der Bergwerke, oder wie es genennet wird, öffentlich kundgethan worden, darin nicht nur einem jeden In- oder Ausländer zu schürfen, muthen, bestätigen, bauen u. s. f. freygelassen, sondern auch die Bedingung und mit was Begnadigung solches freygegeben wird, ausgedruckt worden;

Dahero ist der Name eines freyen Bergwerks entstanden, wovon wir im vorherigen Capitel verschiedenes gemeldet [d]).

§. 2.

Wenn nun ein Bergwerk an einem Ort einen guten Fortgang gewonnen hat, und sich mehr Personen dabey wesentlich niedergelassen, ist dadurch eine Bergstadt entstanden, welche Art Städte insgemein den Namen Freye Bergstädte in Ansehung ihrer Begnadigungen erhalten haben. Die Landesherren haben solche Städte insgemein fundiret, und ihnen das Stadtrecht gegeben, auch wol vor anderen Landstädten mit besonderen Ehrenzeichen der Bergfreyheiten, welche wir im folgenden berühren wollen, begnadiget. Man nennet solche Städte Bergbefreyete Städte [e]). Also sind einige unmittelbar an den Landesherrn in bürgerlichen Fällen gewiesen. Z. E. in Chursachsen ist

Frey=

d) Die Vorrechte und Freyheiten der Bergwerksverwandten gründen sich nicht allein auf die Beförderung des Bergbaues, sondern auch auf die stete Lebensgefahr, worin die Bergleute leben, die sich dann ohne Vorrechte und besondere Freyheiten einer solchen Gefahr gewiß nicht unterwerfen würden (§. 204. meines Berg= und Salzrechts).

e) Es wird ein dergleichen Ort auch, wenn er keine eigentliche Stadt ausmacht, die mit Bergfreyheiten begnadigt ist, die Bergfreyheit genennt (§. 170. meines Berg= und Salzrechts).

Freyberg nach Marggraf Heinrich des Erlauchten Begnadigungsbrief d. d. pridie Non. Julii 1255. (in *Hornii* vita Henrici illustris, Cod. Dipl. No. 23.) Annaberg (v. *Hornii* Handbibl. P. IV. p. 415). Schneeberg (v. Melzers Chronicon p. m. 477.), und andere von dem Oberhofgerichte befreyet, dergestalt, daß alle Berichte unmittelbar an die hohe Landesregierung erstattet werden. Es ist ferner eine besondere Gnade, wenn einigen Bergstädten des Landesherrn Wappen ganz oder zum Theil, als der Stadt Freyberg in Meißen, der Stadt Rudolphstadt, sonst Budweiß, in Böhmen zum Stadtwappen verliehen, v. Kaiser Rudolphs Begnadigung der Stadt Rudolphstadt, sonst Budweiß genannt, *d. a.* 1585. Nicht weniger ist es eine Ehre, wenn einigen Bergstädten zu ihrem Siegel rothes Wachs gestattet worden ist, z. E. Freyberg, Schneeberg, u. a. m.

§. 3.

Damit aber Bergstädte und Bergwerke angebauet werden, so ist insgemein zu denselben ein freyes Ab- und Zuziehen, oder freyer Ab- und Zuzug, gleich anfänglich gestattet worden. Nach dieser Freyheit soll ein jeder, so ehrlicher Handtirung ist, allda zum Bürger und Inwohner angenommen, und auch wieder

erlassen werden. Daraus folget, daß in Bergstädten und beym Bergbau ein jeder, wann er nur nicht den offenbaren Feinden des Landesherrn oder verbotener Religion zugethan, sich niederlassen kann. Es kann beym Bergbau und in Bergstädten in Ansehung dieser Freyheit keine Leibeigenschaft Statt haben. Ferner ebendahero ist in den Bergstädten das jus Detract. oder Gabellae, oder Abzugsgeld, ordentlicher Weise nicht gewöhnlich, es sey denn, daß es aus dringender Ursache, wie wir unten gedenken werden, in Erbschaftsfällen gegen diejenigen, so außerhalb die Reverse der Bergstädte anzunehmen, und dergleichen zu geben Bedenken machen, zur Retorsion ergriffen wird; Welches aber von Ausbeutverlagsgeldern uud erworbenem Gut beym Bergbau, im Fall solche Gelder an Ausländer zu vertheilen oder bey Lebzeiten in Abzug mitgenommen werden, nicht zu deuten, indem diese allezeit frey ohne Nachsteuer und Abzugsgeld passiren sollen. v. Marggräfl. Brandenburg. Begnadigung d. ao 1619. und 1662. §. Folgends befreyen wir ꝛc. Jedoch sind die Juden wegen ihres verdächtigen Handels von diesem freyen Ab- und Zuziehen ausgeschlossen, also daß solche in vielen Bergstädten nicht über Nacht beherberget werden mögen, und wenn ein Bürger oder Bergmann seinen Abzug erlanget, so ist

zwar

zwar der Rath dem ersten, und das Bergamt dem andern das gewöhnliche Attestat zu ertheilen schuldig, doch müssen selbige sich auch ehrlich gehalten, die Schulden bezahlet, und der Bergmann den Abzug ordentlich gemeldet haben.

An einigen Orten ist ferner den Bergleuten, wann selbige das Bürgerrecht suchen, ein ganz leidliches gesetzet. Z. E. in Altenberg soll ein Bergmann für das Bürgerrecht nur 1 Thlr. bezahlen, vermöge Rescripti d. d. 17. Junii 1705. In den neu anzulegenden Bergstädten wird den neuen anbauenden Fremden auch der Platz ohne Entgeld angewiesen, und das Bauholz umsonst oder gegen geringen Waldzins versprochen, auch die Befreyung von allen Abgaben und Beschwerden auf gewisse Jahre vielmals zugestanden. v. Schwarzbergische Bergfreyheit d. a. 1568. no. 16. Gottesgaber Churfürstens Johann Friedrichs, Altenburg Exaudi 1546. Kaiser Rudolphis Bestätigung d. d. Prag d. 25. Julii 1580. Würtenberg. Bergfreyheit d. d. 1. Junii 1597. de Ao. 1710. §. 2. ap. *Moser* Spec. Diplom. Wurtenberg. Brandenburgische Bergfreyheit d. a. 1619. §. 8. [f]).

§. 4.

f) Von dem freyen An= und Abzug der Bergwerksverwandten, und derer, so sich in den Bergstädten

§. 4.

Die freye Zufuhr der Victualien ist bey Bergstädten ein Stück der nothwendigsten Freyheiten. Wenn ein Bergwerk entstehet, ist es der Natur nach nicht möglich, daß es in einem ebenen besameten Lande geschehe, sondern die meisten, wo nicht gar alle Bergstädte, sind in Wildnissen, an Bergen, und wo nicht genugsame Lebensmittel wachsen, entstanden; Zudem wenn die freye Zufuhr der Victualien bey Bergstädten gehindert würde, würden die Innwohner in Ansehung der daraus erwachsenden Theurung nicht nur vom Bergbau ablassen, sondern auch der Bergmann mit seinem Lohne nicht auskommen können. Dieses zu verhüten, sind 1) in den Bergstädten gewisse Wochen- und Jahrmärkte privilegiret. (Z. E. von Freyberg vide Diploma in *Hornii* vita Henrici illustris Cod. Dipl. no. 21.) Und 2) an den meisten Bergorten ist dem Landmann, alle Tage seine Nahrungsmittel feil zu bieten und zu verkaufen, nachgelassen. 3) Die Nahrungsmittel und was zu einigen Bergstädten zugeführet wird, ist Zoll- und Geleitefrey, oder auch insgemein in Bergstädten nur mit moderirter Accise und Mauth

ten niederlassen wollen, handele ich umständlich in dem 205. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts, und beziehe ich mich hier darauf, um mich nicht auszuschreiben.

Mauth beleget. 4) In Joachimsthal ist den Fleischern Vieh und Inselt aus der Stadt zu verhandeln verboten. Ehemals, da man pures Inselt und keine Lichter in Gruben brannte, durften keine Seifensieder in Bergstädten wohnen. v. Spanns Bergrechtsspiegel pag. 89. 91. 150. An andern Orten ist hingegen Lichte und Inselt, wenn es anderweit wohlfeiler oder besser zu haben, zum Bergwerksgebrauch herzuzuschaffen nachgelassen. 5) In den Bergstädten ist den Höken vor der gesetzten Zeit und ausgesteckten Wische Victualien, und was zum Unterhalt des Menschen gehöret, aufzukaufen scharf untersaget. Wie denn 6) in den allermeisten Bergstädten und Bergflecken bey der Cura annonae, nach gewissen Recessen und dem Herkommen gemäß, die Bergämter und Knappschaft mit der Obrigkeit des Orts einige Concurrenz haben, z. E. bey Taxirung des Brodtes, Fleisches und dergl. conf. Resolutionspuncte de anno 1709. §. 49 [g]).

§. 5.

Und eben aus der Ursache, damit alles im Ueberfluß und um leidlichen Preiß beym Bergbau zu haben sey, finden die freyen Bergstädte in

g) In dem 216., auch 225. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts habe ich diese Materie etwas weitläuftiger vorgetragen.

in der Zahl ihrer Bergfreyheiten, auch das Recht, freyen Handel und Wandel, bürgerliche Nahrung mit Krämerey, Backen, Schlachten, Brauen, Schenken und dergleichen zu treiben. Die Badstuben, so noch vor 50. 60 Jahren mit Baden gar fleißig besuchet wurden, sind in einigen Fundationsbriefen der Städte, und in den Bergfreyheiten insgemein der Stadt eigenthümlich gegeben. Das uralte Bergrecht der Marggrafen zu Meißen, tit. von Ackertheil, decidiret die Sache also:

> Gehet das Erz vor sich, was Fleischbänke und Badstuben werden, der Zins ist des Dorfherrn zu Recht, das Gerichte- und Münz-lehnrecht ist meines Herrn, und gehöret in die Münz gen Freyberg ꝛc.

Das Meilenrecht der Städte ist den Bergstädten, gleich andern Städten, ganz eigen, dergestalt, daß obwol einen gemeinen Trunk den Arbeitern zum Besten auf den Hütthäusern zu haben erlaubet, solche jedoch keine öffentliche Schenken seyn, noch ihnen anderes als Stadtbier zu haben nachgelassen werden soll. Wie denn von Marggraf Heinrich dem Erlauchten zwischen den Bürgern zu Freyberg und Dippoldiswalde de dato Plauen Kalend. Septembr. 1266. eine Entscheidung geschehen, daß auf allen Gebürgen, wo Bergwerk mit Nutzen getrieben

wird, kein anderes als Freybergisches Bier geschenket, und was zum Bergbau nöthig, aus Freyberg, und nirgends anders herzugeschafft werden solle. v. *Hornii* Vita Henr. Illustris, Cod. Dipl. no. 37 [b]).

§. 6.

Daß die Bergarbeit eine gefährliche Arbeit, und die Löhne schlecht beschaffen, die Grundbesitzer vielen Schaden leiden, auch mancher Bürger einen ansehnlichen Theil seines Vermögens verbauet hat, ist hinlänglich bekandt. Indem nun genug Bergleute verunglücken, oder in den besten Jahren dahin sterben, und nach sich nichts verlassen, hiernächst der Grundbesitzer und die Bürger in Ansehung des Verlusts oft sich beklagen, so kann an der Wahrheit aus der Erfahrung wenigstens niemand zweifeln. Daher nun genießen die Bergstädte viele Befreyungen von Abgaben und Beschwerden gegen andere Landstädte, um die Grundbesitzer, Bürger und Bergleute auf der andern Seite zu soulagiren. Die Bergleute sind in den meisten Bergstädten der Abgaben von ihrer Bergwerksnahrung, ingleichen wenn sie nicht immobilia haben, worauf Abgaben haften, oder sonsten

b) Diese schon so viele Zwistigkeiten verursachte Bergfreyheit ist in dem 215. §. meines Berg- und Salzrechts umständlicher abgehandelt.

sonsten außer der Bergwerksnahrung bürgerlichen Bewerb treiben, als welches beides sodann mit bürgerlichen Oneribus zu vergeben wäre, für ihre Personen von Steuern, Erbzinsen, Jagd- Frohndiensten, Aufgeboten, Recroutirung der Miliz, von Recroutengeldern u. s. f. befreyet. Jedoch haben z. E. in Chursachsen Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. aus ihnen Minirer, so viel selbige deren nöthig haben möchten, zu erfodern und loosen zu lassen, sich vorbehalten. v. Berg-*Resolutiones* d. a. 1709. §. 51. Und damit nicht ein jeder Bauerkerl oder anderer unter dem Schein der angenommenen Bergarbeit der Recroutirung sich entziehe, wird in Chursachsen nach den ergangenen Rescriptis darauf gesehen, daß einer wenigstens zwey Jahr angefahren seyn soll. Aus landesväterlicher Gnade sind den Berg- und Hüttenleuten nach besondern allergnädigsten Rescriptis die Quatember von puren Häuslein und Gärtchen erlassen, und im Wegfall anzunehmen, die ungesessenen aber sind gänzlich, oder bis zu einem in den Catastris gesetzten Quanto aus dem Ansatz zu lassen, per Rescripta de d. d. 2. Septembr. und d. 10. Octobr. 1709. 3. Julii 1710. 19. Aug. 1711. und d. d. 18. Maii 1726. Und da andere Inwohner der Bergstädte zu Bescheinigung ihres Bergbaues

1. 2. 3 Kuxe bauen sollen, wenn sie die Moderation der Accise genießen wollen, so ist diese Moderation den Bergleuten, die in Arbeit stehen, wenn sie gleich keine mitbauende Gewerken sind, in Ansehung ihrer Hausconsumtion allergnädigst gestattet, p. Rescript. d. d. Dreßden am 26. Novembr. 1710. Es sind aber auch in den meisten Bergfreyheiten die Bergleute, ob sie wol von der Anwerbung und Heerzügen ausgenommen, jedennoch bey Befehdungen, Landesrettung, feindlichen Einfällen und allgemeinem Landaufgebot, oder zur Landwehre sich brauchen zu lassen schuldig, wovon wir in neuern Zeiten einige Exempel gehabt. v. Würtenberg. Bergfreyheit c. l. ap Moser. p. 321. Brandenburg. Bergfreyheiten d. ao. 1619. §. 12.

Es gehöret ferner unter das Vorrecht der Befreyung von Abgaben, daß in vielen Bergstädten außer den Bergleuten die gesammten Bürger und Inwohner, wenn sie einen Communstollen behörig bauen, von ihren gebrauten Bieren nur die halbe Trankſteuer entrichten; Ferner, wenn die Inwohner die ihnen zugetheilte Kuxe bauen, sind sie nur die halbe oder moderirte Accise zu geben schuldig: Viele Bergstädte haben zum Landsteuer-Quanto nur ein Gnadengenanntes, und in Ansehung der

Bergleute ein gewisses Quantum des Erlasses. Einige Bergstädte sind einigermaßen oder gänzlich von der Einquartierung befreyet; Welche Freyheiten in Betrachtung, daß sie den herrlichsten Theil der Bergfreyheit ausmachen, allerdings hoch zu schätzen, also daß ein jeder Bürger und Inwohner in Bergstädten zu Erhaltung des edlen Kleinods sich wol baulustig erweisen, und die Zubußen mit willigem Herzen zu rechter Zeit, und in Hoffnung eines göttlichen Seegens in ununterbrochner Ordnung besser, als insgemein geschicht, bezahlen sollte. Wie denn von der Befreyung von Abgaben und Beschwerden aus denen von Zeit zu Zeit ergangenen Rescriptis und jedem Bergorte ganze Tractate geschrieben werden könnten. v. m. Dn. Andreae Swabs sub praes. Dn. Caroli Lundii Diss. de juribus & privilegiis ad Rem in Suecia Metallicam pertinentibus, Upsal. 8. 1704. Dn. *Stoer* Diss. de Privilegiis metallicorum, Erf. 1741 [i]).

§. 7.

Die Zoll- und Geleitsfreyheit, daß in Bergstädten, in jedes Herrn Lande, und in den benachbarten unter anderer Landeshoheit gelegenen

i) In dem 211. und folgenden, auch 218. und folgenden §§. meines Berg- und Salzrechts habe ich diese Materien genauer aus einander gesetzt.

nen Landen, was zur Nothdurft des Bergbaues oder der Bergstadt zugeführet wird, Zoll-, Mauth- und Geleite-frey paßiret, oder doch wenigstens nur ein leidliches entrichtet, ist auf alte und neue Urkunden gegründet. Also hat Freyberg die Zollfreyheit, daß nicht allein was zum Bergbau an Bergmaterialien und Victualien, sondern „überhaupt alles, was „die Bürger und Einwohner der Stadt Frey„berg von andern Enden, was auch das sey, „zur Nothdurft der Stadt und Erhaltung „der Einwohner und ihrer Häuser führen und „bringen lassen, Zoll- und Geleits-frey und „allerdings ungehindert nach Freyberg gebracht werde; Dieses gründet sich unter andern auf das Privilegium Marggraf Friedrichs, genannt Admorsi d. d. VI. Kal. Septembr. 1297. (in Hrn. Horns Sächs. Handbibliothek P. VII. p. 739.) und auf die Bestätigungen der Freybergischen Stadtfreyheiten, als Landgraf Wilhelms d. d. Weimar, Donnerstags St Gallen 1466. Churfürst Ernstens d. d. Dreßden, Sonntags nach Conceptionis Mariae 1469. u. a. m.

Das Bergstädtlein Schlettau im Oberertzgebürge, und die dazu gehörige Dorfschaften haben von Kaiser *Carolo* IV. d. d. Stolburg V. Non. Junii 1367. und von Kaiser *Sigismundo*

d. d. Prag 5. Decembr. 1436. die Befreyung aller Abgaben, Ungelds, Zolls von dem Getreide, Vieh und Waaren, so sie in dem Königreich Böhmen kaufen, und zu sich führen, erhalten. vid. Dipl. beym Herrn Horn c. l. P. VI. pag. 635. In der Fundation der Stadt Annaberg von Herzog Georgen d. d. Sonnabend nach Simon und Judas 1497. ist gleichfalls begriffen, das alles, was der neuen Stadt zu Erhaltung und Nothdurft der Stadt und Bergwerke, und doch nicht ferner damit zu handeln, zugeführet wird, durch alle Zölle und Geleite frey durchgehen soll. v. ibid. P. IV. no. 7. p. 413. Wie denn in Herzog Heinrichs zu Sachsen der Stadt Marienberg ertheiltem Fundationsbriefe d. d. 1523. ein gleiches enthalten ist. Die Bergstadt Schneeberg ist in ihrem Freyheitsbriefe Churfürst Ernstens und Herzog Albrechts d. a. 1481. ebenfalls begnadiget, daß alles Gut und Haabe, das zur Nothdurft des Berges und der Einwohner gebraucht und vertrieben, in allen Sächsischen Landen allem Zoll und Geleit unbeschwert frey durchgehen soll, und sonsten zu ander Wege nicht rc. v. Welzers Schneeberg. Chronica p. 265.

Also ist in der Kuttenbergischen, Joachimsthalischen, und Gottesgaber, auch andrer

rer Bergstädte Bergfreyheit enthalten, daß, was zu Bergwerks und Bergleute Nothdurft, oder an Haabe und Gut dahin geführet wird, frey von Zoll, Mauth, Ungeld, und dergleichen passiren soll. v. Spanns Bergrechtsspiegel p. 148. seqq. In den Ungarischen, Oesterreichischen, Trierischen Bergordnungen sind alle Victualien und was zu Nothdurft, auch Beförderung des Bergbaues zugeführet wird, Zoll- und Mauth-frey gelassen. v. Hertwig p. m. 406. Die Marggräfliche Brandenburgische Bergbegnadigungen d. a. 1619. und 1662. §. Ueberdies begnadigen ꝛc. scheinen nur die Bergwerksmaterialien alles Zolls und Geleits frey zu lassen; Und das Herzogliche Würtenbergische Bergwerksprivilegium d. a. 1710. hat den neu erbaueten Bergstädten die Freyheit von Abgaben und Zöllen nur auf 15. Jahre gesetzet. v. ap. Dn. Moser. c. l. p. 233. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß diejenigen Bürger und Inwohner der Bergstädte, welche Bergmaterialien oder andere Waaren zur Nothdurft der Bergstadt zuführen, sich richtige Pässe von jeden Orts Obrigkeit, auch wol von Bergämtern auf vorher bescheinigten Bergbau sich ausstellen lassen müssen; Und zu mehrerer Versicherung werden auch die Bürger deswegen verpflichtet, damit sie nicht die Waaren, so anders wohin

geschafft werden, darunter als frey angeben sollen f).

§. 8.

Das Jus albinagii scheinet in älteren Zeiten in den Bergstädten gebräuchlich, und auch den fremden Ankömmlingen und ihren Freunden gar anstößig gewesen zu seyn; In der Kuttenbergischen Begnadigung hat dahero der König in Böhmen den fremden Bergleuten zwar die Freyheit zu testiren gegeben, dabey aber vorbehalten, daß, wenn Bergleute ohne Testament und ohne Hausgesessene Freunde in der Stadt sterben, solle dem Könige das Geld und die Landgüter, und der gemeinen Stadt die Stadtgüter, und was dem Bergwerk zuständig, anheim fallen. v. Spanns Bergrechtsspiegel p. 148.

Allein weil die einzige Nachlassung des Testirens noch nicht hinlänglich seyn wollen, den Gewerken und Bergleuten den Scrupel wegen Verabfolgung ihrer Nachlassenschaft zu benehmen, ist in den übrigen Böhmischen Bergstädten denjenigen, welche sich in Bergstädten niederlassen, oder nur als Fremdlinge auf eine kurze Zeit dahin kommen, die völlige Versicherung gegeben, daß ihnen nicht nur Testamente zu machen nachgelassen,

f) Umständlich habe ich von dieser Befreyung in dem 225 und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts gehandelt.

lassen, sondern auch wenn sie ohne Testament versterben, die hinterlassene Erbschaft an einheimische und auswärtige Erben, ohne Abzug frey verabfolget werden solle. In der Schönfelder Begnadigung ist dieses sogar dahin erweitert, daß, wenn auch einer das Leben verbrochen hatte, so solle dennoch die Erbschaft nicht eingezogen, sondern nach Erlegung der Schulden verabfolget werden. v. Spann c. l. Aus eben der Ursache nun ist in den Chursächsischen Bergstädten theils in den Stadt-Weichbilden, theils in den Begnadigungsbriefen, nicht weniger am Harze und in Marggräflichen Brandenburgischen Bergstädten das freye Stadtrecht, freye Erbschaft, und die Freyheit zu testiren, den in- und ausländischen Gewerken und Bergleuten versichert, also daß, wenn die Erbschaft nicht an einen solchen Ort kömmt, wo man das Jus albinagii und das Abzugsgeld gegen die Bergstädte, des Reverses ungeachtet, auszuüben suchet, sich wol niemand über die Vorenthaltung einer Erbschaft beklagen darf. Dieweil aber dennoch einige Orte dergleichen alte deutsche Rechte ausgeübet haben mögen, ist in der Würtembergischen Bergfreyheit d. a. 1710. §. 7. die Vorsehung geschehen, daß auf eines Gewerken, Knappen, und Bergwerksverwandten Absterben, die hinter-

terlassene außerhalb des Herzogthums wohnhafte Erben einen Revers von ihres Orts Obrigkeit schaffen, oder den 10ten Pfennig entrichten müssen [l]).

§. 9.

Wenn man die Geschichte der deutschen und vornehmlich der Chursächsischen Bergwerke und Bergstädte betrachtet, so findet sich, daß in den ältesten Bergstädten die Berg- und Stadtgerichte beysammen gewesen sind. Die Bergmeister und Richter sind einerley Personen, die Geschwornen, Biedermanne, Schöppen sind einerley. Die Vorgesetzten im Bergwerke haben zugleich die Berg- und Stadtgerichte in des Landesherrn Namen verwaltet, bis endlich die Städte besondere Richter und Rath oder Amtleute empfangen, also daß die Stadt- und Berggerichte separiret worden sind. Von Freyberg beweisen dieses die Diplomata Henrici

l) Das Recht, daß ein Bergwerksverwandter über sein Vermögen, es bleibe im Lande, oder gehe außer Lands, eben so, wie über die Bergtheile, testiren könne, ist nirgendswo mehr in Deutschland erschwert, doch muß außerhalb Landes das Reciprocum beobachtet werden, wenn eine solche Erbschaft außerhalb Landes verabfolgt werden soll (§. 206. und 244 meines Berg- und Salzrechts).

ci illustris d. a. 1255. (ap. *Horn.* Henr. ill. p. 312. no. 23.) und Marggraf Friedrichs ap. Horn. im Leben Friedrichs no. 18. p. 157. p. 242. Von Schneeberg aber kann man Melzers Chronica pag. 395. und sonst nachsehen. In den neuern Bergstädten als Annaberg, Marienberg, Gottesgabe, Johann-Georgenstadt, sind hingegen die Berg- und Stadtgerichte bald anfangs unterschieden worden. Es haben aber die Bergsachen und Bergwerksverwandten ein privilegirtes Gerichte, also daß die Bergsachen weder vor Civilgerichte, es sey Landesregierung, Hofgericht, Aemter und Stadtgerichte, gezogen, noch prorogiret werden können. v. Mandat. Sax. d. d. 9. April. 1609. Chursächs. Bergordnung art. 106. Hertwig verbo Jurisdiction §. 5. verbo Factor §. 4. Es sind die Bergstädte mit eigenen Stadt- und Berggerichten befreyet, also daß, wie wir oben erinnert, die Inwohner der Bergstädte von den Ober- und Hofgerichten eximiret, auch die schriftsässigen Stadträthe unmittelbar zur hohen Landesregierung, und die Bergämter an das hohe Cammer- und Berggemach auf eingewandte Appellationes ihre Berichte erstatten. Wie denn auch in den Böhmischen Bergämtern Schlackenwalde und Joachimsthal nach dem Privilegio Maximiliani d. a. 1615. die Ap-

pellationes an die Kammer gedeihen. v. Span c. l. p. 154 m).

§. 10.

Dieweil aber die Bergstädte durch den Bergbau in abgelegenen und unbebauten Orten insgemein entstehen, also daß die Bergstädte bey ihrem Anfang wenige oder gar keine Gemeingüter zu genießen gehabt, gleichwol aber zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Rathhäuser, Mauern und anderer Gebäude, auch sonst, allerley Kosten vorfallen, so eine gemeine Casse erfordern; so hat man den Bergstädten auf verschiedene Arten gewisse gemeine Stadt- und Kirchen-Einnahmen von dem Bergbau zugewendet. Dahin gehören denn 1) und vornehmlich die Freykuxe, welche in den Bergstädten der gemeinen Stadt, Kirche, Hospital, und dem Grundherrn frey verbauet, und wenn Gott Ausbeute bescheret, ohne Zubuße von der Uebermaaß die be-

m) In einigen deutschen Reichslanden, z. B. im Hessischen, stehen die Bergämter, in Rücksicht auf die ihnen zustehende Gerichtbarkeit, unter den Regierungen und den Hofgerichten, in Ansehung des Cameralinteresse aber unter den Kammern (Hessen-Hanauische Untergerichtsordnung Tit. IV. §. 8.), inzwischen genießen doch die Bergwerksverwandten unter den Bergämtern einen privilegirten Gerichtsstand, wovon ich ganz weitläuftig in dem 56. und folg. dann auch dem 234. §. meines Berg- und Salzrechts gehandelt habe.

Ausbeute denselben auf solche Freykuxe gleich einem andern Gewerken gezahlet wird. Die Anzahl der Freykuxe ist nicht in allen Bergstädten gleich groß. Denn insgemein wird der Kirche, Stadt, Hospital, und dem Grundherrn, jedem nur Ein freyer Kux verbauet; allein in Schneeberg hat die Stadt zwey Freykuxe auf jeder Zeche aus einem besondern landesherrlichen Befreyungsbrief. Diese Freykuxe werden allezeit der Kirche, Hospital und Cämmerey in der Hauptbergstadt von jedes Bergamts Revier, auch von denjenigen Zechen, so auf andern Kirchspielen oder Dorfgerichten gelegen sind, zugeeignet; Auf welche Weise die hierüber zwischen dem Rath zu Schneeberg und der Commun zur Aue entstandene Zwistigkeit von Churfürst Mauritio decidiret worden ist.

2) Dieweil auch Gewerken, Bergleute und Wittwen, wenn sie verarmen, mit Almosen von jedes Orts Obrigkeit versehen werden, sind den Almosencassen aus freyem Willen gewisse Discretionsgelder von den fallenden Ausbeutgeldern an einigen Orten ausgesetzt, so in der Gewerke freyem Willkühr in quali & quanto beruhet, per Rescript. d. d. Dreßden den 17. Febr. 1714, und außer diesem nach den Resolutionspuncten §. 37. keinem Zwang unterworfen ist.

3)

3) In Gottesgabe und einigen andern Bergstädten sind die Testsilber, oder die Teste, darauf die Gewerken ihre ausgeschmelzten Silber fein brennen, der gemeinen Casse, oder theils den Kirchencassen angewiesen; Wo aber dergleichen Befreyung nicht aufzuweisen ist, bleiben die Teste und Testkörner jeder Gewerkschaft, welcher zum Besten solche zu gute gemacht werden sollen.

4) In Altenberg, Johann-Georgenstadt und andern Bergstädten bekommen die Kirchen von dem ausgeschmelzten Zinn zu Erhaltung der Kirche und Schule ein gewisses Gnadengenanntes oder Kirchengeld nach den Centnern des Zinnes.

5) In Freyberg hat man nebst andern Nutzungen dem Hospitale die Heerdplanen, darauf die Erze gewaschen werden, und die Zwilligsäcke, darinnen die Erze herausgezogen und gewaschen wurden, und was nach deren Ausschüttung darinnen bleibet, geschenket. v. Diploma Henrici Illustris d. 6. Id. Martii 1286. ap. *Horn.* in Henr. Illustr. dipl. no. 68. Welcher Freyheitsbrief mit der alten Art zu fördern und zu waschen zugleich erloschen ist.

6) Einigen Räthen, hausgesessenen Bürgern, und Spitälern in Bergstädten, ist durch ausdrückliche Begnadigung nachgelassen, frey

land-

Land- und Lehngüter zu kaufen, oder gleich andern Innhabern zu besitzen. Z. E. Kuttenberg, v. Bergordn. et Diploma in Horns Handbibliothek P. IV. p. 430 [u]).

§. 11.

Die Befreyung bey Kriegszeiten und Sterbensläuften ist hier wol nicht zu vergessen. Die Bergleute sind von den Heerzügen, Werbung und Aufgebote insgemein ausgenommen, und folgen dem Aufgebote nicht eher, als wenn ihr Landesherr mit feindlichen Einfällen bedrohet wird, wie in verschiedenen Bergfreyheiten ausdrücklich enthalten ist. v. *Span.* supra c. l. Ferner Zechen, Kuxe, Pochwerke, Hütten, und so fort, werden bey den Zeiten, da Krieg im Lande, und an den Orten des Bergbaues keinesweges verjähret oder für frey erkannt, sondern diese Kriegs- und Pestilenzzeiten, (wozu im Würtembergischen noch die öffentl. Wassersnoth gesetzt wird,) wie sie niemanden seine Antheile rauben, machen vielmehr einen Stillstand oder Justitium. vid. Chursächs. Bergordn. art. 1. Würtembergische Freyheit d. a. 1710. §. 13. ap. Moser. c. l. p. 434.

Und

u) Mehrere dergleichen, den Bergstädten zustehende Einkünfte habe ich in dem 235. und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts vorgetragen.

Und es ist dahero niemand schuldig, während der Kriegsgefahr die Grube mit Handarbeit oder mit Einlegung der Register, Fristzettel, oder mit Entrichtung der Quatembergelder in Fristen zu erhalten. Nach abgewendeter Kriegsgefahr aber sollen die Gewerken und Bergleute sich hinwiederum einfinden, indem binnen Jahresfrist oder mit vier Quartalen das Justitium und die Frist der Befreyung zu Ende läuft. v. Bergfreyheit Wilhelms Grafen zu Henneberg an Georgen von Schaumburg und Münzern, samt den übrigen Mitgewerken über das Bergwerk Steinheyde genannt bey Illmenau *d. d.* Sanct Thomas *Ao.* 1474. in Herrn Schöttgens und Herrn Kreyßigs Nachlese *P. II. p.* 352 o).

§. 12.

Die Bergtheile an Kuxen, Hütten, Pochwerken u. s. f. sind ordentlicher Weise und insgemein von den Berg- und Landesherren mit der Befreyung wider alle Ansprüche, so nicht vom Bergwerk herkommen, begnadiget, dergestalt, daß den Gewerken ihre Theile, Nu-

zun-

o) Es ist immer rathsam, daß die Gewerke, nach Ablauf der Gefahr, mit Bemerkung der Zeit des Justitii zu ihrem Bergbau öffentlich eingeladen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und der Bergbau zu lange liegen bleiben möge (§. 224. meines Berg- und Salzrechts).

tzungen und Ausbeuten weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, um keinerley Uebertretung und bürgerliche Ansprüche, außer ordentlichem Bergrechte, und da die Forderung vom Bergwerke herkömmt, confisciret, eingezogen, arretiret, genommen, oder die Hülfe dahinein vollstrecket werden kann, wie denn dieses der Inhalt des 1sten Articuls in den meisten Bergordnungen besaget. In der Würtembergischen Bergfreyheit d. a. 1710. §. 14. cit. loco wird der Fall der Confiscation der Bergtheile ausgenommen, wenn sonst kein Erbe oder gesippter Freund bis auf den zehnten Grad vorhanden; Imgleichen §. 12., daß die ausländischen Gläubiger Bergverwandte auf Bergtheile und Nutzungen, ohne um Bergschulden, nicht verklagen, sondern ihnen zu des Schuldners Person verholfen, hingegen den innländischen Gläubigern um aller Schulden willen auf Bergtheile zu klagen nachgelassen werden solle.

Und obwol im Chursächsischen die Bergwerke und Theile mit anhängigen Nutzen und Ausbeuten den Besitzern um keinerley Uebertretung willen eingezogen, sondern in allewege noch ferner in Kriegs- und Friedenszeiten nach dem 1sten Articul der Bergordnung frey bleiben,

ben, also daß einiger Schulden halber, im Fall nicht die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder der Gläubiger darauf versichert ist, nicht zu denselben verholfen werden solle; So leidet jedoch dieses seinen Abfall, wenn bey oder nach des Debitors Leben ein Concurs sich ereignet, oder derselbe in der Flucht herumgehet, und seine Erben durch Bezahlung der Schulden sich der Kuxe und Bergtheile nicht annehmen wollen; Auf welchen Fall die Bergtheile und Zugehör zu Abfindung der Gläubiger dergestalt mit angewendet werden, daß bey den Bergämtern erstlich die Bergschulden davon abgezogen, und was sodann noch übrig bleibet, in die gemeine Concursmassa zu Bezahlung der chirographarischen und gemeinen Gläubiger verabfolget wird. Wie es denn zu Schneeberg in Herrn Veit Hanns Schnorrens Creditwesen mit zwey Kuxen am Pfannenstieler Blaufarbenwerke auf allergnädigsten Befehl und Urthel also gehalten worden: daß die Bergschulden vor dem Bergamte allda erstlich abgezogen worden sind, ob sie gleich bey dem vor dem W. Kreisamt zu Schwarzenberg anhängigen Herrn Veit Hanns Schnorrens Creditwesen nicht liquidiret gewesen, worauf die Uebermaße vom Bergamt an das Kreisamt ad massam concursus bezahlt worden ist. Dergleichen Praejudicia noch mehr

an-

angeführet werden könnten. v. Allergn. Bergmandat de anno 1713. §. 28. 29 [p]).

§. 13.

Indem auch beym Bergbau, sowol zum Grubenbau als zu Tagegebäuden, besonders aber zum Schmelzen, viel Holz und zwar um wohlfeilen Kauf nöthig ist, haben die Bergherrn zu Beförderung des Holz- und Schmelzwesens in vielen Orten entweder nur einige Freykuxe, oder einen leidlichen Waldzins sich vorbehalten, um welches sie das Holz zum Berg- und Schmelzwesen verabfolgen lassen, oder es geben auch einige Bergherrn ohne einiges Entgeld Freyholz zum Bergwerk, welches eine ansehnliche Bergfreyheit ist. Also wird in Sebastiansberg laut Begnadigung d. a. 1597. in Rudolphstadt laut Begnadigung d. a. 1585. in Gottesgabe und Platte laut Fundation das Holz um geringen Waldzins und Anweisegeld auf Königl. Revier gelassen. In der Hengst. Bergordn. art. 49. ist dem Rath vom Centner Zinn 2 Mgr. ausgemacht, dargegen selbiger das Holz ohne Entgeld herzugeben verbunden.

p) Diese den Gewerken fast aller Orten zustehende ganz eigene Befreyung habe ich in dem 230 und folg. auch dem 852 und folg. §§. meines Berg- und Salzrechts umständlicher vorgetragen, als solche hier vom Autor abgehandelt worden.

den. In der Eybenstockischen Bergordnung art. 32., und in den meisten, wo nicht in allen Obererzgebürgischen Bergämtern, und zu Schneeberg werden auf Bergamtsbescheinigung von den Herren Forstbedienten die Hölzer in die Grube, aber nicht zu Tagegebäuden, ohne Entgeld, gegen die Accidentien, und zu Tagegebäuden Brenn- und Röstholz gegen gewöhnlichen Waldzins auf herrschaftliche Waldung angewiesen.

In der Würtembergischen Bergfreyheit d. a. 1710. §. 17. ist zum Bergwerk eine ziemliche Menge Holz auf 12 Jahre lang versprochen, dargegen die Gewerken 2 Holzkuxe frey verbauen sollen. In der Brandenburgischen Bergordnung art. 23. und Freyheit §. 5. sind dem Grundherrn, nachdem er das Holz in der Grube zu Tagegebäuden, Hütten und dergleichen hergeben will, 1. 2. 3. 4 Holzkuxe zu verbauen, außerdem aber ihnen das Holz gegen billigen Waldzins auf Marggräflicher Waldrevier anzuweisen verordnet; Uebrigens weil das Holz zum Bergbau möglichst zu schonen, damit es nicht etwan eher an Holz als an Erz, nach des sel. Herrn D. Luthers Meinung, fehle, sind nicht nur in Chursachsen besondere Holzresolutionen und Mandate ergangen, sondern auch im Churfürstenthum Bayern, im Erzbisthum Salzburg u. s. f. besondere Holz-, Wald-, und

Kohlenordnungen in Druck gekommen, daraus man mit mehrerem Nachricht haben kann [q]).

§. 14.

Wir haben oben gesagt, daß es den neuaufgekommenen Bergstädten insgemein zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben an gemeinen Einnahmen gefehlet; Dahero haben die Landesherren, um diesem Mangel abzuhelfen, unter andern den Bergstädten das Salzprivilegium, oder den Salzschank, Salzkasten, Salzkauf gegeben; Z. E. Freyberg, vid. Diploma in Herrn Horns Handbibl. P. III. p. 741. Annaberg ibid. P. IV. no. 7. conf. Herrn Insp. Fischers Gedanken vom Regali Jure Salinarum [r]).

§. 15.

Wir müssen auch die Begnadigung besonderer Bergschöppenstühle nicht vergessen. Die Absicht

q) Bei dem immer mehr einreißenden Holzmangel geschiehet es bei der Erhebung neuer Bergwerke seltener, daß die Bergherren gegen die Holzkuxen, oder auch wol gar umsonst das Grubenholz forstfrey hergeben, und wenn das leztre auch nur auf ein gewisses Quantum, oder gewisse Jahre eingeschränket werden sollte. Mehr habe ich von dieser Materie in dem 98. 99. und 188. §. meines Berg- und Salzrechts gesagt.

r) Hierher gehöret auch der Fall, wenn den Bergstädten gestattet wird, eigene Fruchtmagazine, Mühlen, Schenken und dergleichen aufzurichten (§. 237. meines Berg- und Salzrechts).

sicht ist dabey gewesen, die Bergrechte in schleuniger Ausübung und wider Einmischung fremder Rechte aufrecht zu erhalten, um in puren Bergsachen von andern Rechtslehrern, so vom Bergwerke nichts verstünden, nicht geurtheilet zu werden. Die Bergschöppen sprechen also nach den Bergrechten, und in Chursachsen nach der im Bergproceßmandat d. ao. 1713. §. 16. vorgeschriebenen Ordnung, schließen aber ihre Urthel und Informata mit den Worten, V. B. R. W. Von Bergrechts wegen. In Chursächsischen Landen ist der Bergschöppenstuhl dem Rath zu Freyberg verliehen, und wir finden davon nicht nur in dem alten Marggräfl. Meißn. Bergrecht und in der Stadt Weichbild verschiedene Spuren, sondern die Diplomata, als Henrici ill. d. d. Pr. Non. Jul. 1255. v. Dn. *Horn.* c. I. no. 23. p. 312. Marggraf Friederichs de Ao. 1294. vid. Ejusd. Handbibl. P. VII. p. 771. sind gedruckt, und hernach von Churfürst Ernst und Herzog Albrechten d. d. Dreßden am ersten Sonntag nach Conceptionis Mariae 1496. Herzog Wilhelm d. d. Weimar 1466. auf den Donnerstag Sente Gallen des heiligen Beichtigers Tag, und hernach mehrmal bestätiget worden. Immaßen denn die Ober- und Bergämter in puren Bergsachen allda und ohne allergnädigsten Befehl

fehl in keinem auswärtigen Bergschöppenstuhl die Bergurthel einzuholen angewiesen. v. Bergproceßmandat d. a. 1713. §. 16. In Böhmen haben die Bergämter Joachimsthal, Schönfeld, und anderer Orte, die Bergurthel zu sprechen. Am Harze werden solche vornehmlich von den Bergämtern zu Clausthal und Zellerfeld gesprochen. Und der bekandte Herr Sebastian Spann in seinen Bergurtheln, Herr Doct. Hertwig in seinem Bergbuch, haben dergleichen Urthel in ziemlicher Menge gesammlet. Als etwas besonderes müssen wir hierbey noch bemerken, daß im Herzogthum Würtemberg nach der Bergordnung d. a. 1598. P. V. art. 6. die Bergurthel abzufassen, folgende Vorschrift gemacht; Nemlich der Berghauptmann soll dabey den Stab führen, und nebst dem Bergmeister und beiden Geschwornen aus den ältesten Bergleuten, Schichtmeistern, Steigern und andern Unparteyischen, so viel Personen erwehlen, bis die Zahl der 12 Richter gesetzet ist. Diese alle soll er besonders vereiden. In diesem Berggerichte soll der Bergschreiber den ganzen Gerichtshandel deutlich und verständlich vorlesen. Nach der Vorlesung soll der Berghauptmann eine ordentliche Umfrage halten, darinnen ein jeder niedergesetzter Richter seine Stimme und Meinung

nung anzeige, und er mit seiner Stimme das Mehr machen, dergestalt aber ein einhellig Urtheil verfasset, und den Parteyen schriftlich eröffnet werden [s]).

§. 16.

Endlich könnten wir von den Schurfgeldern, Knappschafts-Gnadengroschen, Waßgroschen, Cassenbefreyung mit den ganzen und halben Zehenden, und andern besondern Begnadigungen, womit die landes- und Bergherren einzelne Gewerkschaften, vorfallenden Umständen nach, zu Erhaltung und Erleichterung des Bergbaues anzusehen geruhen, verschiedenes noch beybringen; Weil aber der Raum nicht gestattet, solche Specialia weiter an- und auszuführen, machen wir hier den Abschnitt dieser Abhandlung und wollen solches zu weiterer Ausführung ausgesetzt seyn lassen [t]).

s) In dem 6. und folg. auch dem 234. §. meines Berg- und Salzrechts habe ich vorgetragen, wie die Berggerichte heut zu Tage eingerichtet sind.

t) Ich habe diese Materien in dem 68., 69., 108., 151. bis 157., 189., 194., 269. und 276. §. meines Berg- und Salzrechts abgehandelt, worauf ich also den Leser verweise.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Beim Verleger dieses Werks sind unter andern auch folgende Bücher zu bekommen.

Batsch, D. *A. J. G. C.*, Versuch einer historischen Naturlehre oder einer allgemeinen und besondern Geschichte der körperlichen Grundstoffe. Für Naturfreunde. Erster chemischer Theil. 8. 1 Rthlr.

v. Cancrin, Fr. Lud., Abhandlungen von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven, vornehmlich aber dem deutschen. 1. B. 4. Mit K. 2 Rthlr.

Compendium Juris criminalis romano germanico forensis. 8. maj. 2 Rthlr.

Eberhards, J. A., philosophisches Magazin. 1stes bis 7tes Stück. 8. Jedes Stück 8 Gr.

Echantillon d'Essais sur divers sujets intéressants pour l' homme d' état et de lettres. gr. 8. 2 Gr.

v. Eichmann, Otto Ludwig, Sammlung kleiner Abhandlungen aus der Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie und Oekonomie. 8. 16 Gr.

Hollingsworth's, S., Abhandlung von den Sitten, der Regierungsart und dem Geist der Völker in Afrika, nebst dessen Anmerkungen über die Abschaffung des Sklavenhandels in dem brittischen Westindien. Aus dem Englischen. 8. 8 Gr.

Jacobi's, *A. F. E.*, vollständige Geschichte der siebenjährigen Verwirrungen und der darauf erfolgten Revolution in den vereinigten Niederlanden. Nebst einigen Haupturkunden. 1ster Theil. gr. 8. 2 Rthlr. 2ter Theil gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Lawätz, H. W., Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare. 1. Theils 1ster Bd. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Ebendasselbe 1. Theils 2ter Bd. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Ebendasselbe 1. Theils 3ter Bd. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Livius, Titus, von Patavium, römische Geschichte von Erbauung der Stadt an (So viel wir noch davon haben). Nach Drackenborchscher Ausgabe übersetzt und mit zweckmäßigen Anmerkungen und Erläuterungen aus den Alterthümern, auch den nöthigen Karten versehen

ſehen von Gottf. Große. 1ſter Theil. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Die Gerechtſame der Kirche und ihres Lehrbegriffs. Veranlaſſet durch das Preuß. Religionsedikt vom 9. Jul. 1788. und des Hrn. D. und Prof. Gottlieb Hufeland Abhandlung: über das Recht proteſtantiſcher Fürſten. Entworfen von Andr. Gottl. Maſch. 8. 4 Gr.

Murners, Thomas, der heil. Schrift und beider Rechte Doctors, Schelmenzunft aufs neue mit Erläuterungen herausgegeben. 8. 8 Gr.

Spieß, Phil. Ernſt, von Archiven. 8. 3 Gr.

Derſelbe von Reuterſiegeln. gr. 4. 3 Gr.

Deſſelben archiviſche Nebenarbeiten und Nachrichten vermiſchten Inhalts, mit Urkunden. Erſter Theil, gr. 4. 1 Rthlr.

Deſſelben 2ter Theil. gr. 4. 14 Gr.

de Steck, I. C. W., Obſervationum ſubſecivarum ſpecimen, 8. maj. 5 Gr.

v. Stecks, J. C. W., Verſuch über Handels- und Schiffahrts-Verträge. gr. 8. 12 Gr.

Deſſelben Ausführungen einiger gemeinnützlichen Materien. gr. 8. 6 Gr.

Deſſelben Abmüßigungen. gr. 8. 3 Gr.

Thomaſii, Chriſt., Diſſertationum academicarum varii, inprimis iuridici, argumenti. Vol. I. 4 maj. 4 Rthlr.

— — dito Vol. II. 4 maj. 4 Rthlr.

— — dito Vol. III. 4 maj. 4 Rthlr.

— — dito Vol. IV. 4 maj 3 Rthlr.

Walchii, Car. Frid., Opuſcula, quibus plura juris Romani ac Germanici capita explicantur. Pars I. 4 maj. 2 Rthlr.

Ejusdem Pars II. 4 maj. 2 Rthlr.

v. Schmidt genannt Phiſeldek, D. Chriſt., Repertorium der Geſchichte und Staatsverfaſſung von Deutſchland nach Anleitung der Häberlinſchen ausführlichen Reichshiſtorie. gr. 8. Erſte und zweite Abtheilung. Jede Abtheilung 14 Gr.

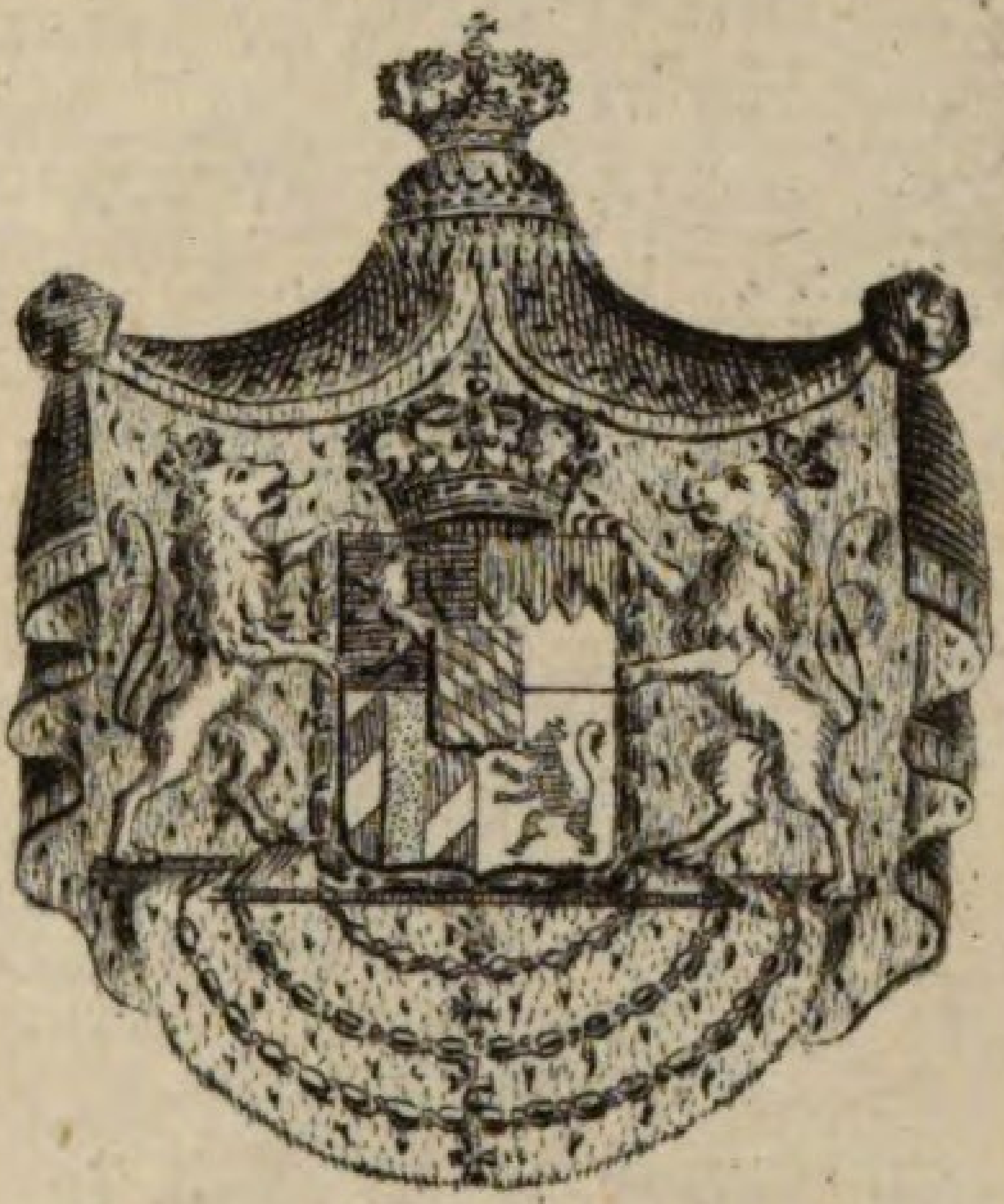

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat: Molliana.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyer, Adolph, / Cancrin, Franz Ludwig <<von>>, / Gebauer, Johann Jakob,

Adolph Bayers Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen

Halle 1790

Metall. 13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292742-9
VD18 11381051